AUFHEBUNG UND NICHTIGKEIT des ADOPTIONSVERHÄLTNISSES

Eine rechtsvergleichende und rechtspolitische Studie im deutschen, österreichischen, schweizerischen und französischen Recht

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
Rudi W. Märkle
aus Böblingen

1966

1965

Druck: Julius Wagner Stuttgart-Bad Cannstatt Schönestraße 23

8349

AUFHEBUNG UND NICHTIGKEIT des ADOPTIONSVERHÄLTNISSES

Eine rechtsvergleichende und rechtspolitische Studie
im deutschen, österreichischen, schweizerischen und
französischen Recht

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
Rudi W. Märkle
aus Böblingen

1966

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

Dekan: Prof. Dr. Martin Heckel
Tag der mündlichen Prüfung: 16. Dezember 1965

Die Arbeit wurde am 2. Mai 1961 der Rechtswissenschaftlichen Abteilung eingereicht. Die Beurteilung der Arbeit richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft im Zeitpunkt der Einreichung.

Inhaltsübersicht

Seite

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

I. Begriff der Adoption 1
II. Geschichtlicher Rückblick 1
III. Die steigende Bedeutung des Adoptionsrechts 5
IV. Hat der Gesetzgeber diesem Bedeutungsanstieg bisher Rechnung getragen? 8
V. Ziel der Rechtsvergleichung im Adoptionsrecht 9

1. Kapitel

Die Problematik der Beendigung von Adoptionsverhältnissen

I. Die widerstreitenden Interessen bei der Aufhebung 11

1. Das Nachbildungsprinzip 11
2. Das Familienprinzip 12
3. Das Interessenprinzip 12
4. Das Schutzprinzip 13
5. Das Prinzip des staatlichen Interesses 16
6. Das Prinzip der Auflösbarkeit von Dauerrechtsverhältnissen 17

II. Ergebnis aus der Gegenüberstellung der im Adoptionsrecht herrschenden Grundsätze und Interessen für das Problem der Auflösbarkeit des Adoptionsverhältnisses 19

III. Präventive Maßnahmen zur Verminderung von Adoptionsauflösungsfällen 20

1. Rechtliche Maßnahmen 21
2. Fürsorgerische Maßnahmen 21
3. Medizinische und psychologische Maßnahmen 24
4. Maßnahmen nach erfolgter Adoptionsbegründung 25
5. Ergebnis 25

2. Kapitel

Seite

Rechtsformen und Gründe der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses in den einzelnen Rechtsordnungen

§ 1 Die Beendigung der Adoption durch willkürliches einseitiges Rechtsgeschäft
a) geltendes Recht 27
b) Reformbetrachtungen 28

§ 2 Die Beendigung der Adoption durch Vertrag
a) geltendes Recht 29
b) Reformbetrachtungen 39

§ 3 Die Beendigung der Adoption durch gerichtlichen Akt
a) allgemeine Bemerkungen 43
b) geltendes Recht 44
c) Reformbetrachtungen 56

§ 4 Die Beendigung der Adoption kraft Gesetzes

1. Durch Eheschliessung der Adoptionspartner
a) geltendes Recht 64
b) Reformbetrachtungen 66

2. Durch die plötzliche Geburt eines Kindes des Annehmenden
a) geltendes Recht 67
b) Reformbetrachtungen 68

3. Durch Legitimation des Adoptivkinds
a) geltendes Recht 69
b) Reformbetrachtungen 74

4. Durch den Tod des Annehmenden
a) geltendes Recht 75
b) Reformbetrachtungen 80

5. Besonderheit im französischen Recht 81

3. Kapitel

Die Wirkungen der Adoptionsaufhebung

§ 5 Eintritt und Dauer der Wirkungen 83

§ 6 Umfang der Wirkungen

1. Die Stellung des Adoptivkinds als eheliches Kind der Adoptiveltern 84

2. Die elterliche Gewalt
a) geltendes Recht 85
b) Reformbetrachtungen 87

Seite

3. Die Unterhaltspflicht
   a) geltendes Recht 88
   b) Reformbetrachtungen 88

4. Das Erbrecht
   a) geltendes Recht 89
   b) Reformbetrachtungen 90

5. Das Namensrecht
   a) geltendes Recht 90
   b) Reformbetrachtungen 93

6. Das Ehehindernis
   a) geltendes Recht 95
   b) Reformbetrachtungen 95

7. Das Rückforderungsrecht
   a) geltendes Recht 95
   b) Reformbetrachtungen 96

8. Der Schadensersatz
   a) geltendes Recht 96
   b) Reformbetrachtungen 98

9. Zusammenfassung 98

4. K a p i t e l

Nichtigkeit und Vernichtbarkeit des Adoptionsverhältnisses

§ 7 Die Gründe der Nichtigkeit und Vernichtbarkeit

I. Allgemeine Bemerkungen 101

II. Formelle Mängel der Adoption
   a) geltendes Recht 102
   b) Reformbetrachtungen 104

III. Besondere materielle Mängel der Adoption
   a) geltendes Recht 105
   b) Reformbetrachtungen 110

IV. Allgemeine materielle Mängel der Adoption 111
   a) geltendes Recht
      1. Scheinadoption und sittenwidrige Adoption 111
      2. Irrtum 116
      3. Arglistige Täuschung und Drohung 121
   b) Reformbetrachtungen 124

§ 8 Die Geltendmachung der Nichtigkeit und Vernichtbarkeit (Anfechtbarkeit)

a) geltendes Recht

1. Die Geltendmachung der Nichtigkeit im deutschen Recht 126

Seite

2. Die Geltendmachung der Anfechtung im deutschen Recht 127

3. Die Geltendmachung der Nichtigkeit im Schweizer Recht 128

4. Die Geltendmachung adoptionsrechtlicher Mängel im österreichischen Recht 130

5. Die Geltendmachung adoptionsrechtlicher Mängel im französischen Recht 131

b) Reformbetrachtungen

1. Zur Geltendmachung der Nichtigkeit 133

2. Zur Anfechtung 135

5. K a p i t e l

Die Wirkungen der Nichtigkeit

a) geltendes Recht 138

b) Reformbetrachtungen 140

Schlußbemerkung 145

Literaturverzeichnis

ACHILLES-GREIFF-BEITZKE	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 19. Aufl., Berlin 1949
AMTLICHE BEGRÜNDUNG	des Gesetzes über Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.4.1938, DJ 1938, 622 ff.
AMTLICHE BEGRÜNDUNG	zum Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt, BT-Drucks. Nr. 446 vom 20.1.1950
AMTLICHE BEGRÜNDUNG	zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 1586/55
ANCEL, Marc	L'adoption dans les législations modernes, Travaux et Recherches de l'Institut de droit comparé de l'Université de Paris, 2. Aufl., Paris 1958
ANDERS, Josef v.	Grundriss des Familienrechts (Österreich), 2. Aufl., Leipzig 1911
AUBRY-RAU-ESMEIN	Droit Civil Français, Bd. 9, 6. Aufl., Paris 1953
BALTENSWEILER, Max	Die Adoption als fürsorgerisches Problem, Zürich und Leipzig 1931
BAMBERGER, Elisabeth	Ist unser Adoptionsrecht zeitgemäß? UJ 1949, Heft 2, S. 20 ff.
BAMBERGER, Elisabeth	Zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt, UJ 1950, Heft 3, S. 101 ff.
BAUER, Fritz	Das Verbrechen und die Gesellschaft, München und Basel 1957
BECKER, Rudolf	Annahme an Kindes Statt Kleine Fachbibliothek des Standesbeamten, Bd. 4, Frankfurt 1950
BECKER, Rudolf	Das Schweizer Adoptionsrecht, StAZ 1951, 64 ff.
BECKER, Walter	Neugestaltung des Adoptionsrechts, NJW 1950, 90 ff.
BECKER, Walter	Jugendhilfe in Zahlen, UJ 1956, 352 ff.

BEILAGEN	zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats v. 2.12. (Nr. 107) und 15.12.1959 (Nr. 142)
BEITZKE, Günther	Nichtigkeit, Auflösung und Umgestaltung von Dauerrechtsverhältnissen, Schloß Bledecke/Elbe, 1948
BEITZKE, Günther	Familienrecht, 4. Aufl., München und Berlin 1955
BEITZKE, Günther	Erneute Adoption nach dem Tode der Adoptiveltern, StAZ 1955, 4 ff.
BERGMANN, Alexander	Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Aufl., Frankfurt 1952
BERNER KOMMENTAR	Kommentar zum Schweiz. Zivilrecht, Bd. II, 2. Abtlg. (Cyril Hegnauer) Bern 1960
BEUDANT	Cours de droit civil français, Bd. III, 2. Aufl., Paris 1936
BLACH, Alice	Die Adoption. Ihre Voraussetzungen und Beendigung in rechtsvergleichender Darstellung mit Berücksichtigung des deutschen Gesetzentwurfs von 1925, Diss. Heidelberg 1927
BOSCH	Anm. zum Beschl. des LG Baden-Baden vom 25.5.55, FamRZ 1955, 222
BOSCH	Anm. zum Beschl. des OLG Frankfurt vom 10.9.1955, FamRZ 1956, 196
BOSCHAN, Siegfried	Europäisches Familienrecht (Ausland) 2. Aufl., Berlin und Frankfurt 1954
BRAXMAIER, Wolfram	Besprechung von Glässing, Voraussetzungen der Adoption ACP 157 (1958), 259 ff.
BRAXMAIER, Wolfram	Anm. zum Beschl. des BayOLG vom 22.3.1957, EJF A I 1, Nr. 3
BRETON	La procedure de révocation de l'adoption, D. 1939, Chr. 53 ff.
BULLETIN	de la Société d'Etudes législatives, Paris 1921
CHAZAL,	Considerations éducatives sur la légitimation adoptive, Gaz.Pal. 1949. I.Doct.50ff.
CLAVEL, E.	Anm. zu ZivG. v. Nîmes, Urteil vom 5.5.1954, I.C.P. 1954. II. 8338

COLIN-CAPITANT-JULLIOT DE LA MORANDIÈRE	Traité de Droit Civil, Bd. 1, 13. Aufl., Paris 1957
CURTI, Arthur	Schweizerisches Zivilrecht, Bd. 1, Zürich 1910
CURTI, Arthur	Frankreichs Privat- und Handelsrecht, Bd. 1, Berlin 1934
DALLOZ	Encyclopédie juridique, Répertoire de droit civil, Paris 1951 und 1960
DESBOIS, Henri	L'Adoption, Intransmissibilité de l'action en révocation aux héritiers, Rev.trim. dr. civ. 1956, 112
DEUTSCHER ANWALTVEREIN	Stellungnahme vom 28.3.1960 zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften
DÖLLE, Hans	Außergesetzliche Schuldpflichten, ZGesStW Bd. 103, S. 67 ff.
DRECHSEL, Angela	Adoptionskinder sind nicht immer glücklich, UJ 1956, 76 ff.
EDLBACHER	Eigenheiten des Vertrags über die Annahme an Kindes Statt, ÖSta 1953, 80 ff.
EDLBACHER	Neuordnung des Adoptionsrechts, OSta 1958, 34 ff.
EGGER, August	Kommentar zum Schweizer Zivilgesetzbuch, Personenrecht, Bd. II, 2. Abtlg. 2. umgearb. Aufl., Zürich 1952
EHERECHTSKOMMISSION	der Evangelischen Kirche in Deutschland, Zum Entwurf eines Familienrechtsänderungsgesetzes, FamRZ 1959, 492
EHRENZWEIG, Armin	System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 1. Bd., 1. Hälfte und 2. Bd., 2. Hälfte, Wien 1951/1937
ENNECCERUS-KIPP-WOLFF	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 4. Bd.: Familienrecht, 7. Aufl., Marburg 1931
ENT	Eine rechtsvergleichende Betrachtung des Adoptionsrechts, ÖJZ 1960, 5 ff., 30 ff., 63 ff.
ERMAN, Walter	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., Münster 1958
FICKER, Hans G.	Das Recht des bürgerlichen Namens, Kleine Fachbibliothek für Verwaltung und Recht, Bd. IV, 1950

FINKE	Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften, FamRZ 1955, 30 ff. und 57 ff.
FINKE	Zum neuen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften, FamRZ 1958, 406 ff.
GAMILLSCHEG, Franz	Das neue französische Adoptionsrecht, RabelsZ 18 (1953), 507 ff.
GEHRUNGER, Richard	Die Adoption im deutschen und französischen Recht, Diss., Mainz 1957
GLÄSSING, Helmut	Voraussetzungen der Adoption. Eine rechtspolitische und rechtsvergleichende Studie, Frankfurt 1957
GMÜR, Max	Kommentar zum Schweizer Zivilrecht, 1. Abtlg.: Familienrecht, 2.Aufl.,Bern 1923
GOLDSCHMIDT, Robert	Einführung der Adoption in Argentinien, RabelsZ 17 (1952), 260 ff.
GUHL, Theo	Das schweizerische Obligationenrecht, Zürich 1948
GUISAN, F.	Le nom de famille de l'adopté après la révocation de l'adoption, ZZW 1933, 26 ff.
HABSCHEID-MEYER	Neues Familienrecht, Loseblattsammlung, Bielefeld 1957
HEBRAUD et RAYNAUD	Anm. zu ZivG von Compiègne, Urteil vom 28.10.1952, Rev. trim. dr. civ. 1953, 390
HEBRAUD et RAYNAUD	Anm. zu ZivG von Toulon, Urteil vom 18.12.1957, Rev. trim. dr. civ. 1958, 307
HEBRAUD et RAYNAUD	Anm. zu Kassationshof, Urteil vom 13.5. 1958, Rev. trim. dr. civ. 1958, 456
HEINISCH, Manfred	Beendigung und Nichtigkeit des Adoptionsverhältnisses, Diss., Marburg 1959
HEINISCH, Manfred	Zur Beendigung und Nichtigkeit von Adoptionsverhältnissen im künftigen Recht, FamRZ 1959, 135 ff.
HEINSHEIMER-WOLFF-KADEN-MERK	Zivilgesetze der Gegenwart, Bd.1: Frankreich, Code Civil, Mannheim-Berlin-Leipzig 1932
HENNE, Hermann	Einwilligung der leiblichen Eltern zur Adoption, StAZ 1954, 214
HOLLEAUX, G.	Anm. zu ZivG von Seine, Urteil vom 17.5. 1948, D. 1948, J. 572 f.

HUBER, Alfons	Vorschlag zur Neugestaltung des deutschen Adoptionsrechts, Diss., München 1950
JÖRS-KUNKEL	Römisches Recht, 3. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949
KARGER, Alfred	Ecuador, Einführung der Adoption, RabelsZ 15 (1949/50), 557 ff.
KASER, Max	Das römische Privatrecht 1. Abschnitt, München 1955
KATHOLISCHE JURISTEN	Das Familienrecht auf dem I. Internationalen Kongress katholischer Juristen vom 1.-4.10.1953, Herder-Korrespondenz, Jahrg. XIII, S. 113
KLANG	Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd.1, 2. Halbb. (v. Gschnitzer), 2. Aufl., Wien 1957 - 58
KLEIN, Franz	Vorschläge zur Neufassung des Adoptionsrechts, JuWo 1953, 381
KLEIN, Franz	Adoption als Vertrag oder Hoheitsakt?, UJ 1953, 313 ff.
KLEIN, Franz	Die natürlichen Kinder und die Adoptivkinder, Caritas 1954, 14 ff.
KLEIN, Franz	Zur Neuordnung des Adoptionsrechts, FamRZ 1954, 66 ff.
KLEIN, Franz	Stellungnahme des Fachausschusses I - Jugendrecht - der AGJJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung familienrechtlicher Vorschriften, Mitteilungen der AGJJ 1955, Nr. 11, S. 16 ff.
KLEIN, Franz	Gesamt- oder Teilreform des deutschen Adoptionsrechts, JuWo 1955, 162 ff.
KRONITZER, Margaret	Child Adoption in the Modern World, New York 1952
KRALIK	Zur Novellierung des Adoptionsrechts, NotZ 1958, 145 ff.
KRÖMER, Winfried	Über die Herkunft und Entwicklung von Adoptivkindern Diss. (Med.), Düsseldorf 1956
LAGARDE, Gaston	Anm. zu ZivG von Dijon, Urteil vom 30.11. 1948, Rev. trim. dr. civ. 1949, 250 ff.
LAGARDE, Gaston	Anm. zu ZivG von Paris, Urteil vom 3.2.1949 Rev. trim. dr. civ. 1949, 405

LAGARDE, Gaston	Anm. zu ZivG von Aix, Urteil vom 2.7.1952, Rev. Trim. dr. civ. 1953, 92
LAGARDE, Gaston	Anm. zu ZivG von Compiègne, Urteil vom 28.10.1952, Rev. trim. dr. civ. 1953, 311
LAGARDE, Gaston	Anm. zu Appellationsgericht von Amiens, Urteil vom 8.6.1953, Rev. trim, dr. civ. 1953, 684
LALOU, Henri	Anm. zu ZivG von l'Indre, Urteil vom 22.11.1927, D. 1928. 2.1 ff.
LARENZ, Karl	Die Anfechtbarkeit des Kindesannahmevertrags wegen Eigenschaftsirrtums, ZAkDR 1939,11 ff.
LEHMANN, Heinrich	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. 1, 8. Aufl., Berlin 1954
MACHLEID, Wilhelm	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Adoptionsvertrages, FamRZ 1956, 361 ff.
MACHLEID, Wilhelm	Nochmals: Zur Reform des Adoptionsrechts, FamRZ 1957, 81 f.
MARCUS, Franz	Das neue dänische Adoptionsgesetz, RabelsZ 22 (1957), 512 ff.
MARCUS, Franz	Die Einführung der "starken" Adoption in Dänemark, JZ 1957, 113 ff.
MARTY-RAYNAUD	Cours de Droit Civil Français, Bd.1, Paris 1956
MARX, Yvonne	L'adoption dans les législations étrangères, Sauvegarde de l'enfance, Mai 1951, 408 ff.
MASSFELLER, Franz	Das neue Familienrecht, Gesetzentwurf mit amtlicher Begründung, Frankfurt und Berlin 1952
MASSFELLER, Franz	Das gesamte Familienrecht, Frankfurt und Berlin 1958
MASSFELLER, Franz	Das Gesetz über Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.4. 1938, JW 1938, 1281 ff.
MASSFELLER, Franz	Die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt, StAZ 1950, 228 ff.
MASSFELLER, Franz	Der Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 45 vom 5.3.1955

MASSFELLER, Franz	Adoption und weitere familienrechtliche Bestimmungen im neuen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften, StAZ 1955, 225 ff.
MAZEAUD, Henri, Léon et Jean	Leçons de Droit Civil, Bd. 1, 2. Aufl., Paris 1959
MENDE-SCHÜCKUNG, Ursula	Abänderung des Adoptionsrechts, UJ 1950, Heft 1, S.36
MONNARD, Charles	L'Adoption dans la Pratique juridique suisse, Diss., Lausanne 1943
MOTIVE	zum Entwurf eines BGB für das deutsche Reich, Bd.IV: Familienrecht, Berlin und Leipzig 1896
MUTHESIUS	Um die Neuregelung des Adoptionsrechts, ND 1955, 194 ff.
NÄHRICH, Walter	Die Kriminalität der unehelich Geborenen, Kriminologische Untersuchungen, Heft 2, 1951
ZUR NIEDEN, Margarete	Forderungen zur Neugestaltung des Adoptionswesens, Freiburg 1952
ZUR NIEDEN, Margarete	Die Adoptionsvermittlung, 2. Aufl., Frankfurt 1959
ZUR NIEDEN, Margarete	Mängel des Adoptionsrechts, FamRZ 1956, 68 ff.
ZUR NIEDEN, Margarete	Änderung von Adoptionsbestimmungen, UJ 1956, 123.ff.
ZUR NIEDEN, Margarete	Nochmals: Vorgesehene Neuerungen im Adoptionsrecht, UJ 1960, 119 ff.
ZUR NIEDEN, Margarete	Ersetzung der elterlichen Einwilligung im künftigen Adoptionsrecht, NJW 1961, 638 ff.
OESCHGER, Wittgar	Die Pflege- und Adoptivkinderversorgung. Eine psychologisch-heilpädagogische Studie, Freiburg 1957
OPET-v. BLUME	Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1904-06
PALANDT-LAUTERBACH	Kurzkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 18. Aufl., München und Berlin 1958
PITZ SAVELSBERG, Elis.	Vorgesehene Neuerungen im Adoptionsrecht, UJ 1960, 10 ff.

PLANCK	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd.4. 4. Aufl., 1948
PLANIOL-RIPERT-ROUAST	Traité Pratique de Droit Civil Français, Bd. II, 2. Aufl., Paris 1952
RAYNAUD, Pierre	Le nouveau régime de l'adoption et de la légitimation adoptive, D. 1959, Chr.147 ff.
REGIERUNGSENTWURF	eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts vom 23.10.1952, BT-Drucksache Nr. 3802/52
REGIERUNGSENTWURF	eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 9.7.1955, BT-Drucksache Nr. 1586/55
REGIERUNGSENTWURF	eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom Jahre 1958, BT-Drucksache Nr.530/58
REISINGER, Anna	Nachforschung über Adoptionen, JuWo 1951, 198 ff.
RGR-KOMMENTAR	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Komm. von Reichsgerichtsräten, Bd.4: Familienrecht, 9. Aufl., Berlin 1940
RIEDEL, Hermann	Zur Reform des Adoptionsrechts, UJ 1949, Heft III, 21 ff.
RINGS, Franz	Die Adoption in der Rechtssprechung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte, Diss., Köln, 1937
RIPERT-BOULANGER	Traité de Droit Civil, Bd. IV, 6. Aufl., Paris 1959
ROLAND, Henri	Chose jugée et tierce opposition, 1. Aufl., Paris 1958
ROUAST, André	Anm. zum Kassationshof, Urteil vom 24.11. 1959, I.C.P. 1960. II. 11507
SAVATIER, René	Une institution civile en euphorie, l'adoption devant le parlement français, D. 1949, Chr. 117 ff.
SAVATIER, René	La Législation de l'Adoption face aux problèmes médicaux et sociaux d'aujourdhui, Sauvegarde de l'enfance, Mai 1951,S.390 ff.
SCHICKENBERG, Ilsemarie	Zur Neuordnung des Adoptionsrechts, Zeitschr.f.d.Fürsorgewesen 1949, 5 ff.

SCHLEGELBERGER-VOGELS	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1939
SCHMIDT, Arno	Die Adoption de lege lata und de lege ferenda. Eine rechtsvergleichende Studie, Diss., Hamburg 1955
SCHMIED, Erich	Das Familienrecht der Volksdemokratie, RabelsZ 17 (1952), 242 ff.
SCHNITZER, Adolf	Vergleichende Rechtslehre, Basel 1945
SCHNITZERLING, Manfred	Die Adoption. Ein Grundriss über die Annahme an Kindes Statt aus juristischer und fürsorgerischer Sicht, Berlin-Spandau 1960
SCHNITZERLING, Manfred	Aktuelle Rechtsfragen um die Wiederaufhebung der Adoption, UJ 1959, 573 ff.
SCHNITZERLING, Manfred	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Adoptionsvertrags, R.d.J. 1960, 196 ff.
SCHULHÖFER, Edith	Typen der Adoption. Eine rechtsvergleichende Studie, Diss., München 1928
SCHWÖRER	Besprechung eines Beschl. des KG vom 9.12.1957, JZ 1958, 367
SECRETAN, Philippe	l'adoption (conditions, effets, révocation), Etude de droit civil comparé, Diss., Lausanne 1914
SILBERNAGEL-WÄBER	Kommentar zum Schweizer Zivilrecht, II.Bd., 2.Abtlg.: Die Verwandtschaft, 2. Aufl., Bern 1927
SOERGEL-SIEBERT	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. III, 8.Aufl., Stuttgart und Köln 1955
SOUDE, J.	Anm. zu ZivG von Bordeaux, Urteil vom 27.9.1954, I.C.P. 1954. II. 8432
SOUDE, J.	Anm. zu ZivG von Bordeaux, Urteil vom 16.6.1955, I.C.P. 1955. I. 8778
SONDEREGGER, A.	Der Name des Adoptierten nach Aufhebung der Adoption, SJZ 20/1923-24, S. 9 f.
SPITZER, Gerd	Anm. zu BezG von Zürich, Urteil v.5.2.1947, SJZ 43/1947, S. 189
STAUDINGER-ENGELMANN	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. IV, 2. Teil: Familienrecht, 9. Aufl., München, Berlin und Leipzig 1926
STOOSS, Karl	Simulation und Willensmängel beim Kindesannahmevertrag, Heidelberger Diss., Berlin 1906

STEPHANOPULOS, Konst.	Die Adoption im griechischen Recht ÖJZ 1960, 421 ff.
SÜSS, Theodor	Anm. zu RG, Urteil v.29.4.1935, JW.1935, 2131 und 3033
SWOBODA, Ernst	Das österreichische ABGB, 1. und 2. Teil, Personenrecht, Familienrecht, 2.Aufl.,1944
TUOR, P.	Das Schweizerische ZGB, 6.Aufl.,Zürich 1953
UNITED NATIONS	Department of Social Affairs, Study on Adoption of Children, New York 1953
VISMARD, Marcel	Traité théorique et pratique de l'adoption et de la légitimation adoptive, Paris 1951
VISMARD, Marcel	La Réforme de l'adoption (Projet de la Commission de Réforme du Code civile, I.C.P 1956. I. 1330
VISMARD, Marcel	Les modifications apportées au régime de l'adoption et de la légitimation adoptive par l'ordonnance N. 58-1306 du 23.12.1958, I.C.P. 1960, I.1497
WÄCHTLER	Zur Verordnung über die Annahme an Kindes Statt, NJ 1957, 17 ff.
WAHL, Eduard	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, Bd.II, Adoption, Berlin 1929
WEBLER, Heinrich	Adoptions-Markt, ZblJR 1955, 123 ff.
WINDSCHEID-KIPP	Lehrbuch des Pandektenrechts unter vergleichender Darstellung des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd.II 9. Aufl., 1906
WOLFF, Karl	Grundriß des österreichischen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., 1948

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich vom 1.6.1811
Abtlg.	Abteilung
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AGJJ	Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B. (Beschl.)	Beschluß
BayOLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BBl.	Schweizerisches Bundesblatt
Bd.	Band
BezG.	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts, Amtliche Sammlung (Lausanne 1875 ff.)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen (Detmold 1951 ff.)
BT-Drucks.	Bundestags - Drucksache
bzw.	beziehungsweise

Caritas	Caritas, Zeitschrift für Caritasarbeit und Caritaswissenschaft
C.c.	Code civil
Chr.	Chronique
D.	Dalloz Recueil critique (Paris)
D.H.	Dalloz Hébdomadaire
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
Doct.	Doctrine
DR	Deutsches Recht
DRpfl	Der deutsche Rechtspfleger
E.	Entscheidung
EheG	Ehegesetz
Einl.	Einleitung
EJF	Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht
Encycl. jur.	Encyclopédie juridique
Enn.	Enneccerus
FamRÄG	Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.4.1938, RGBl. I 1938, 1380
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht (Bielefeld 1954 ff.)
F.F.	Feuille fédérale de la Confédération
Gaz. Pal.	Gazette du Palais (Paris)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
h. L.	herrschende Lehre
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
J.	Juriprudence

Jb.	Jahrbuch
J.C.P.	Juris Classeur Périodique, La Semaine juridique
JuWo	Jugendwohl, Katholische Zeitschrift für Kinder- und Jugendfürsorge
JW	Juristische Wochenschrift
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Komm.	Kommentar
LG	Landgericht
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
N.	note
ND	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Herausgeber: Muthesius)
NJ	Neue Justiz (Ost - Berlin)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NotZ	Notarzeitschrift (Österreich)
öff.	öffentlich
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Schweizer Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30.3.1911/18.12.1936
ÖSta.	Österreichische Standesamtszeitschrift
Pr.G.B.	Privatrechtliches Gesetzbuch
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Berlin 1927 ff.)
R.d.J.	Recht der Jugend (Zeitschrift)
Rev. trim. dr. civ.	Revue trimestelle de droit civil (Paris 1902 ff.)
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Leipzig 1880 - 1943)
Rspr.	Rechtssprechung
S.	Seite auch: Sirey (Recueil Sirey Jurisprudence)
SJZ	Schweizer Juristenzeitung (Zürich 1904 ff.)
StAZ	Das Standesamt, Zeitschrift für das Standesamtswesen
U.	Urteil
U.J.	Unsere Jugend, Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis
v.	von
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WarnRspr.	Warneyer, Die Rechtssprechung des Reichsgerichts
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZBl.	Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (Zürich 1900 ff.)
ZblJR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZGesStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswisdenschaft
ZivG	Zivilgericht (tribunal civil)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtssprechung (Zürich 1902 ff.)
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen (Zürich 1946 ff.)
ZZW	Zeitschrift für Zivilstandswesen (Bern 1933 ff.)

V O R W O R T

e vorliegende Arbeit will in erster Linie eine rechtsvergleichende Ar-
it sein. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, die Möglichkeiten der Be-
digung eines Adoptionsverhältnisses in den zum Vergleich herangezogenen
ndern zu beleuchten und einer aufmerksamen Untersuchung zu unterziehen.
e will Eingang finden in fremde Rechtsordnungen, die Vielfalt juristi-
ner Konstruktionen aufzeigen und dabei rechtliche Probleme aufwerfen,
e den Leser veranlassen sollen, sich selbst zur Prüfung des eigenen
chts anzuhalten. Darüber hinaus will die Arbeit selber kritisch Stel-
ng nehmen zu den Ergebnissen der rechtsvergleichenden Gegenüberstellung
d - um vielleicht de lege ferenda einen bescheidenen Beitrag zu leisten
Vorschläge zur Neuordnung eines Adoptionsrechts unterbreiten.

die Frage nach der Notwendigkeit einer Neuordnung des deutschen Adop-
onsrechts, insbesondere der Bestimmungen über Aufhebung und Nichtigkeit
r Adoption, befriedigend beantworten zu können, wird es indessen ein-
itend erforderlich sein, Entwicklung, Bedeutung und Zweck der Institu-
on der Annahme an Kindes Statt ausführlich darzustellen, um auf diese
ise den soziologischen Hintergrund für die rechtsvergleichenden und
chtspolitischen Untersuchungen zu schaffen.

E I N L E I T U N G

Eine rechtsvergleichende Untersuchung auf dem Gebiet des Adoptionsrechts ist ein Gebot der Stunde, denn das Wesen und die Bedeutung der Adoption haben sich im Laufe der Geschichte, insbesondere im Laufe der letzten 60 Jahre seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches grundlegend gewandelt. Die erheblich gewachsene Bedeutung der Adoption und die Ursachen und Gründe dieses Bedeutungswandels muß man sich stets vor Augen halten, wenn man die Frage angeht, ob bzw. inwieweit es vertretbar ist, eine Anfechtung oder Auflösung der Adoption zuzulassen. Die rechtliche, soziale und menschliche Bedeutung der Annahme an Kindes Statt ist ein wichtiger Maßstab für die Beantwortung dieser grundsätzlichen Frage.

I. Begriff der Adoption

Die Annahme an Kindes Statt ist ein Mittel zur Begründung eines künstlichen Eltern-Kind-Verhältnisses, durch das der Angenommene im wesentlichen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt[1].

II. Geschichtlicher Rückblick

Die Annahme an Kindes Statt wurzelt im ältesten sakralen Recht. Bei den Römern waren zunächst Ziel und Zweck der Adoption die Übertragung des Namens, die Fortdauer der Familie, die Fortführung des Hauskults. Auf jener Stufe menschlicher Kultur steht das objektive Interesse der Familie im Vordergrund, das Interesse am Fortleben des Geschlechts. "Da der Familienkult in erster Linie ein Ahnenkult war und nach primitivem Glauben der Verstorbene von diesem Ahnenkult abhing, bedeutete das Aussterben des Ge-

---

1) Colin-Capitant-Morandière, N. 1445: "Une acte juridique que créé, entre deux personnes, des rapports fictifs et purement civils de parenté et de filiation"

schlechts eine Katastrophe, die es unter allen Umständen zu vermeiden galt. Wenn darum die natürliche Fortpflanzung versagte, griff man zur Erhaltung der Familie durch Adoption".[1] Daneben diente die Adoption - wenn beispielsweise Plebejer Patrizier oder Patrizier Plebejer an Kindes Statt annahmen - gleichermaßen politischen Zielen, um so die Kontinuität der Macht im Staate zu garantieren. Erst später, im cognatischen Recht, war der Hauptzweck der Adoption nicht mehr die Erhaltung des gentilizischen Verbandes, sondern die Schaffung eines wirklichen Eltern-Kind-Verhältnisses[2].

Daneben findet sich die Adoption auch schon frühzeitig im germanischen Rechtskreis. Das alte deutsche Recht gab dem Familien- und Verwandtschaftslosen die Möglichkeit, durch Affatomie sich einen Erben zu schaffen. Daneben war schon vor der Einführung des römischen Rechts eine Annahme an Kindes Statt als "Ankindung" möglich, die vorwiegend dazu diente, unehelich Geborenen die Rechte ehelicher Kinder zuteil werden zu lassen. Sie nahm jedoch nicht, wie in Rom, jenen bedeutenden Platz unter den Institutionen des Privatrechts ein.

Im Mittelalter gerät die Adoption fast in Vergessenheit; erst mit Beginn der Neuzeit erwacht sie zu neuem Leben[3].

Im Ständestaat des 18. Jahrhunderts ist sie plötzlich wieder notwendig geworden; sie muß der Übertragung von Adelstiteln und zuweilen sogar, wie ehedem im kaiserlichen Rom, der Erhaltung der politischen Macht dienen; der Adoptierte ist nur "l'instrument de perpétuation"[4].

Obwohl die deutschen Kodifikationen des 18. Jahrhunderts die Adoption aufnehmen, obwohl sie im Code Civil und im Österreichischen ABGB eingehende Regelungen erfährt, schwindet ihre Bedeutung im 19. Jahrhundert erneut. Nach der Beseitigung der hierarchistischen Gesellschaftsklassen verliert das Familienrecht seinen seither bewahrten öffentlich-rechtlichen Charakter, die Adoption erlebt eine Periode des Vergessens.

---

1) Jörs-Kunkel-Wenger, § 186, Anm.3
2) Schnitzer, Seite 354
3) Sécretan, Seite 4 ff.
4) Ancel, N. 3

Eine Renaissance des Adoptionsgedankens bringt erst das ausgehende 19. und das beginnende 20. Jahrhundert. Die soziale Idee zum Schutze des Kindes drängt sich in den Vordergrund, beeinflußt aber die Kodifikationen der Jahrhundertwende nur unwesentlich. So sind die Bestimmungen des Adoptionsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch eindeutig als Produkt einer liberalistischen Epoche[1], geprägt vom Individualismus jener Zeit, kaum berührt von den langsam erwachenden Erkenntnissen einer modernen sozialen Gesellschaft. Zweifellos will die Annahme an Kindes Statt ein möglichst vollkommenes Eltern-Kind-Verhältnis herstellen; es stellt dabei jedoch viel zu einseitig die Interessen des adoptierenden Teils in den Vordergrund[2], ohne das Interesse des schutzbedürftigen Kindes und der Gesamtheit in gebührendem Maße zu berücksichtigen. Trotz gelegentlicher partieller Neuerungen durch Gesetze und Verordnungen seit 1933, vor allem durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.4.1938[3], blieb die Grundstruktur auf dem Gebiete des Adoptionsrechts im wesentlichen unverändert, obwohl der Schutzgedanke immer mehr an Boden gewonnen hat. So verlangt die Kraft des Sozial-Faktischen dringend nach einer Neugestaltung des Adoptionsrechts.

Aber nicht nur in Deutschland, auch im Ausland erinnerte man sich am Anfang unseres Jahrhunderts der fast völlig in Vergessenheit geratenen Adoption. Das Schweizer Bundesgesetz von 1907 führte in 22 Kantonen die Adoption ein. In den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg folgten Großbritannien, Brasilien, Chile, Costa-Rica, Dänemark, Finnland, Griechenland, Norwegen, Panama und Schweden, um die faktisch immer zahlreicher werdenden Adoptionen zu legalisieren und mit besonderen gesetzlichen Wirkungen zu versehen. Nach 1945 schließlich wurde die Adoption in Argentinien, Ecuador Guatemala, Eire, den Niederlanden und Salvador eingeführt. Daneben machte die restriktive Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in vielen Ländern neuen, die Adoption fördernden, mitunter sozialeren Regelungen Platz: Frankreich reformierte die Adoptionsbestimmungen des C.c. in den Jahren 1923 und 1939, Polen und Rumänien versuchten im Jahre 1939, Italien 1942 durch fortschrittliche Gesetze die Adoption zu erleichtern und ihre Wirkungen auszudehnen. Deutschland folgte im Jahre 1948 zögernd und bruchstückhaft, Polen (1950) und Rumänien (1951) nahmen abermals förderliche Neuregelungen

[1] Becker in NJW 1950, 90: "eines liberalistisch - materialistischen Zeitalters"

[2] Heinisch, Seite 2

[3] RGBl. I.,380

vor, Dänemark ordnete sein Adoptionsrecht im Jahre 1956 neu und vorbild
lich umfassend, Frankreich brachte 1958 abermals eine bedeutsame Novell
und Österreich änderte schließlich mit Wirkung vom 1.7.1960 das bis zu
diesem Zeitpunkt älteste in Geltung befindliche Adoptionsrecht (1811)
grundlegend. Als einziges Land Europas hat nur Portugal bis heute die
Adoption nicht eingeführt, doch liegt auch dort ein entsprechender Ge-
setzentwurf vor.

So hat die Adoption zwar überall neues Leben gewonnen; sie wird allent-
halben propagiert und weiterentwickelt; man richtet sie auf neue Ziele
aus und betont pathetisch ihre steigende soziale Bedeutung. Trotzdem ha
diese gewaltige legislatorische Bewegung auf dem Gebiet des Adoptions-
rechts Deutschland nur gestreift. Wieder zeigt sich, wie dringend unser
Adoptionsrecht einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Neuorientieru
bedarf.

Dies gilt ganz besonders für das Problem der Auflösbarkeit der Adoption
Während die Annahme an Kindes Statt als Institution des Familienrechts
Laufe der Geschichte immer wieder bedeutend in Erscheinung getreten ist
hat man dem vielschichtigen Problem der Auflösbarkeit dieses Rechtsver-
hältnisses überall wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Immerhin konnte be-
reits im römischen und gemeinen Recht das durch die Adoption begründete
Verhältnis durch Emanzipation aufgehoben werden[1]: Nach württ. Recht[2] wa
außer der Zustimmung des Angenommenen zur Emanzipation noch eine gerich
liche Bestätigung erforderlich, welche nur aus "gerechten Ursachen" er-
folgen sollte. Im Gegensatz zur württ. Regelung ließen das preuss. ALR
(II, 2, § 714), das österreichische ABGB (§ 185) und das sächsische Ge-
setzbuch(§ 1800) die Aufhebung der Adoption durch V e r t r a g zu[3].
Hingegen gestaltete das badische Landrecht in Satz 343 a das Adoptions-
verhältnis unauflösbar. Die Väter des BGB entschlossen sich zur Übernah
der preußisch-österreichischen Regelung. Diese Regelung ist trotz der e
schneidenden sozialen Umwandlungen im Laufe unseres Jahrhunderts bis heu
im wesentlichen unverändert geblieben.

---

1) wobei noch heute streitig ist, ob eine solche Emanzipation auch gege
den Willen des Adoptivkindes erfolgen konnte

2) VO vom 19. 7. 1808

3) Motive, Bd. IV, Seite 997

III. Die steigende Bedeutung des Adoptionsrechts

Der geschichtliche Rückblick zeigt, daß sich die Bedeutung der Adoption im Laufe der jahrhundertelangen Entwicklung, insbesondere aber während der letzten 50 - 60 Jahre ganz erheblich gewandelt hat. Dieser Prozeß läuft parallel zu einer Wandlung von Sinn und Zweck dieser Institution. Sie ist sogar kausal mit dieser verbunden. Von dem für die Stammes-, Familien- oder Hausgemeinschaftszugehörigkeit bedeutsamen Rechtsakt der Anerkennung als Stammesgenosse, Familien- oder Hausgemeinschaftsangehöriger führt die Entwicklung über das religiöse Gebot, die Familie unter allen Umständen fortzusetzen, zur rechtlichen Anerkennung des Interesses des Annehmenden auf Weitergabe seines Namens oder Vermögens. Der Übergang vom Feudal- zum modernen Industriestaat verändert die Zweckbetrachtung der Adoption erneut: Der Schutz des alleinstehenden, unehelichen oder verwaisten Kindes steht im Vordergrund und mit ihm die Wohlfahrt der Gesellschaft schlechthin. Der Aufschwung, den die Annahme an Kindes Statt bis heute erfahren hat, liegt in erster Linie in dieser neuen sozialen Zweckbetrachtung begründet.

Darüber hinaus haben andere Gründe, soziologischer, medizinischer, kriminologischer und psychologischer Art dazu beigetragen, daß die Bedeutung der Adoption in letzter Zeit so beträchtlich gestiegen ist: Die Zahl der kinderlosen Ehepaare war früher wesentlich geringer, adoptionsbereite Ehepaare waren meist darauf angewiesen, ein Kind aus der Nähe ihres Wohnorts aufzunehmen und liessen sich oft aus Furcht vor späteren Konflikten mit den leiblichen Eltern zurückhalten, das Vorurteil gegen die uneheliche Geburt war stärker[1]. Dies ist heute vielfach anders geworden. Außerdem tragen in neuerer Zeit die Adoptionsvermittlungsstellen in vielen Fällen fruchtbar dazu bei, die passenden Parteien zusammenzuführen. Ferner ist das Risiko einer Kindesannahme insoweit geringer geworden, als die geistige und gesundheitliche Entwicklung des Kindes durch die heute bekannten und gebräuchlichen Untersuchungs- und Testmethoden der Ärzte und Psychologen besser voraussehbar geworden. Dies alles hat wesentlich zu einer Steigerung der Aufnahmebereitschaft, der Verantwortungsfreudigkeit und Opferwilligkeit beigetragen.

---

1) Zur Nieden, Die Adoptionsvermittlung, Seite 9

Die familienrechtliche Institution der Annahme an Kindes Statt hat im Laufe des vergangenen halben Jahrhunderts als Folge weitreichender gesellschaftlicher Veränderungen, zweier folgenschwerer Weltkriege und der Erschütterungen der geistigen und seelischen Grundlagen des Menschen durch die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft und Technik sowohl für die unmittelbar Beteiligten (Adoptivkind, Adoptiveltern und leibliche Eltern) als auch für die Allgemeinheit an Bedeutung zugenommen. Sie ist wichtiger geworden als je zuvor !

Man hat heute mehr denn je erkannt, daß der Mensch als soziale Persönlichkeit das Produkt seiner Familie ist. "Home, in fact, is the universe of the small child"[1]. Hier in der Familie knüpft das K i n d seine ersten Beziehungen, hier lernt es lieben und wird geliebt, hier entwickelt sich sein Gemüt, es entsteht die Achtung vor dem Mitmenschen, sein Charakter wird hier geprägt und geformt. Die Familie zu ersetzen, hat sich die Adoption "neuerer Prägung" überall in der Welt zur Aufgabe gemacht. "The value of adoption ist the restoration to the child of warm affection and security of family life"[2]. Das Adoptivkind entstammt in vielen Fällen ungünstigem Milieu und erhält oft erst durch seine Aufnahme in einer Adoptionsfamilie förderliche Lebensbedingungen: Es wird jetzt wirtschaftlich besser versorgt und hat später u.U. bessere Schul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten, es gewinnt aber vor allem die Liebe und Fürsorge von Menschen, die sich um es bemühen und ohne Rücksicht auf fehlende Blutsbande es zu ihrem eigenen Kinde machen wollen. Handelt es sich um ein Kind, das bereits als Stief- oder Pflegekind aufgenommen ist, so erhält es durch die Adoption zusätzliche Geborgenheit und verstärkten Rechtsschutz. Schließlich ist die Adoption auch vielfach geeignet, die Lage der unehelichen Kinder zu verbessern.

Den A d o p t i v e l t e r n bietet das Adoptivkind Ersatz für eigene Kinderlosigkeit[3]. Nach einer Untersuchung von Krömer[4] ist bei 76 % (von 150 Fällen) der annehmenden Elternpaare fehlendes Kinderglück der Grund zur Adoption. Daneben spielen der Wunsch nach einem Erben oder Rentabilitätsgründe eine relativ geringe Rolle.

---

1) Kronitzer, Seite 157
2) United Nations, Department of Social Affairs, Seite 14
3) Nach verschiedenen repräsentativen Schätzungen, die sich auf alle sozialen Kreise erstrecken, sind etwa 12 - 15 % aller Ehen kinderlos.
4) Krömer, Seite 7

Aber auch für die l e i b l i c h e n E l t e r n , besonders für die uneheliche Mutter kann die Weggabe eines Kindes zur Adoption in mißlichen Situationen eine Erleichterung bedeuten.

Darüber hinaus haben neuere wissenschaftliche Erkenntnisse auch zu einer Anerkennung der Bedeutung der Adoption für die A l l g e m e i n h e i t geführt. Man hat erkannt, daß die Familie als Keimzelle menschlichen Zusammenlebens den Bestand eines Staates bestimmen. Ein gesundes Familienleben bedeutet Höhe staatlichen Lebens und Pflege der Kultur. - Insbesondere uneheliche Kinder[1] sind in kriminologischer Hinsicht einer immer mehr um sich greifenden Bindungslosigkeit ausgesetzt. Die gesteigerte wirtschaftliche Notlage der unehelichen Mutter und das Vorurteil der Öffentlichkeit erhöhen die Gefahr, daß das unehelich geborene Kind einen asozialen Weg einschlägt, verwahrlost und kriminell wird. Hier entgegenzuwirken, hat die Institution der Annahme an Kindes Statt eine hohe gesellschaftliche Aufgabe. Eingehende kriminologische Untersuchungen[2] haben zu dem erstaunlichen Ergebnis geführt, daß die Adoptierten als Untergruppen des unehelich geborenen Personenkreises in kriminologischer Hinsicht - im Gegensatz zu den Legitimierten und den durch Verheiratung der Mutter mit einem anderen als dem Kindsvater in die neue Familie Aufgenommenen - keine ungünstigere Beurteilung als die ehelich Geborenen erfahren. "Verschiedene Untersuchungsergebnisse, insbesondere das des Straffälligkeits- und Tatanteils, lassen sogar die . . . Adoptivkinder in einem günstigeren Licht als die ehelich Geborenen erscheinen . . . "[3]. Die fehlende Obhut einer Familie, noch mehr aber das Aufwachsen in einer desorganisierten, oft wider Willen gegründeten Familie sind somit ein guter Nährboden für die kriminelle und asoziale Fehlentwicklung eines Kindes. Mehr als jede andere Form der Änderung von Milieu und rechtlichem Status ist die Adoption hier geeignet und berufen, im Interesse der Allgemeinheit einen positiven Beitrag zur Senkung der Kriminalität zu leisten.

---

1) und gerade uneheliche Kinder werden überwiegend adoptiert (gem. Berner Kommentar, Vorbem. zu Art. 264-269 entfallen z.B. in der Schweiz rund 70 % der Adoptionen auf uneheliche Kinder)

2) vgl. insbes. Nährich, Seite 41

3) Nährich a.a.O.

Schließlich wird auch der F i s k u s durch die ständig im Steigen be griffenen Adoptionen[1] finanziell beträchtlich entlastet, denn bei den mei sten Kindern, die adoptiert werden, handelt es sich um solche, die zuvor auf Kosten der Allgemeinheit in Heimen oder Pflegestellen unterhalten wur den[2]. Auch insoweit ist daher die Bedeutung der Adoption für die Allgemei heit nicht zu unterschätzen.

Diese in den vergangenen Jahrzehnten so erheblich gestiegene Bedeutung de Adoption im Hinblick auf ihre völlig gewandelte Zweckbetrachtung, sowohl für die Beteiligten, als auch für die Allgemeinheit, muß man sich im wei teren stets vor Augen halten, wenn man Überlegungen darüber anstellen wil ob man es überhaupt zulassen kann, diese familienrechtliche Institution auflösbar oder gar anfechtbar zu gestalten. D i e g e w a l t i g e B e d e u t u n g d e r A d o p t i o n f ü r d i e m o d e r n G e s e l l s c h a f t m u ß m i t e i n e R i c h t s c h n u f ü r d i e Z u l ä s s i g k e i t b z w . d i e t a t b e s t a n d l i c h e B e g r e n z u n g e i n e r A u f l ö s u n d i e s e s V e r h ä l t n i s s e s d a r s t e l l e n .

IV. Hat der Gesetzgeber diesem Bedeutungsanstieg bisher Rechnung getragen?

Aus den vorangegangenen Darlegungen über die sprunghaft gewachsene Bedeu tung der Annahme an Kindes Statt und über die Ursachen und Gründe dieses Bedeutungsanstiegs insbesondere seit der Schaffung unsres Bürgerlichen G setzbuches ergibt sich bereits die dringende Notwendigkeit der Überprüfu

---

1) Nach Braxmaier, ACP 57, 260 stiegen die Adoptionen in Deutschland in den Jahren 1927 - 1946 von 2967 auf rd. 23500, in den USA in den Jahren 1938 - 1953 von rd. 16 ooo auf rd. 9o ooo Fälle im Jahr; nach den Stat.Berichten über die öff. Jugendhilfe, Arb.Nr. VI/29 lauten die Gesamtzahlen der unter Mitwirkung der Jugendämter abgeschlossenen Adoptionen für das Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin:
Im Jahre 1950 4 279 Im Jahre 1954 6 280
Im Jahre 1957 8 142

2) Nach Schnitzerling, Seite 5, ist allein in Frankfurt/M. bei 142 im Jahre 1956/57 durch das Jugendamt vermittelten Adoptionen ein ersparter Betrag von über DM 2 Mill. errechnet worden.

unsrer adoptionsrechtlichen Vorschriften. Es wäre unklug, der gesellschaftlichen Entwicklung aus Verpflichtung zur Rechtstradition und Rechtskontinuität trotzen zu wollen. Dies wurde, wenn auch anscheinend nicht in genügendem Maße, sowohl vom Bundesgesetzgeber als auch insbesondere von maßgebenden Fürsorgegremien erkannt. So hat der Bundestag bereits im Jahre 1952 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften gemacht und, als dieser nicht mehr verabschiedet wurde, im Jahre 1955 einen neuen Entwurf[1] vorgelegt, ohne daß auch er im Adoptionsrecht Gesetz geworden wäre. Dieser Entwurf, der eine umfassende Neuregelung des Adoptionsrechts vorsieht, wurde im Jahre 1958[2] ohne Abänderung abermals beim Bundestag eingebracht, um jedoch in den Akten des zuständigen Ausschusses zu verschwinden. Ein neues Gesetz ist bis heute nicht ergangen.

Ebenfalls bereits im Jahre 1955 war es die Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohl und Jugendfürsorge (AGJJ), die beachtenswerte Vorschläge zur Neuordnung des Adoptionsrechts unterbreitete. Zwei Jahre zuvor regte der Internationale Kongreß katholischer Juristen[3] an, der Entwicklung des Adoptionsgedankens durch eine gesetzliche Neuregelung Rechnung zu tragen, und im Jahre 1959 war es die Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland[4], welche die geplante gesetzliche Überholung des Adoptionsrechts in ihren Beschlüssen wieder aufgriff. Es folgte ferner eine Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom 28.3.1960 zu den neuen Entwürfen, und schließlich wiesen eine Anzahl kritischer Aufsätze und Beiträge, sowohl aus dem juristischen als auch dem fürsorgerischen Lager auf die Mängel des derzeitigen Adoptionsrechts und das allgemeine Verlangen nach einem neuen Adoptionsrecht hin[5].

V. Ziel der Rechtsvergleichung im Adoptionsrecht

Im Hinblick auf diese Vielzahl der Kritiken am bestehenden Adoptionsrecht und der Vorschläge für ein neu zu schaffendes Adoptionsrecht erschien eine weitere Kritik am derzeitigen Rechtszustand, lediglich gestützt auf

---

1) BT-Drucksache 1586 vom 9. 7.1955
2) BT-Drucksache 530 vom 7. 8.1958
3) Herder-Korrespondenz, Jahrg. VIII, Heft 3, Seite 113
4) Sitzung vom 1. - 3.10.1959
5) Massfeller in StAZ 1955, 225-230; Klein in JuWo 1953, 381 und 1955, 162 ff.; Finke in FamRZ 1955, 57 ff. und 1958, 406; Zur Nieden in FamRZ 1956, 68 ff.

eine Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht, müßig und sicher überflüssig. Um so mehr jedoch scheint mir auf diesem Gebiet ein Blick über die Grenzen von Nutzen zu sein.

Hieran vermag auch der Umstand, daß fast alle Kulturstaaten im Familienrecht Eigenheiten herausgebildet und Traditionen bewahrt haben, nichts zu ändern. Die soziale und gesellschaftliche Struktur der Länder mag verschieden sein, die Probleme und Sorgen, die rechtspolitischen Ziele im Familienrecht, insbesondere auch bei der Adoption, sind nahezu überall die gleichen und selbst die rein technischen Verfahren weichen weit weniger voneinander ab, als man mitunter meinen könnte[1], eine Folge der Gleichheit der das Familienrecht beherrschenden ethischen Ideen[2].

Eine Rechtsvergleichung ist im jetzigen Augenblick um so fruchtbarer, als gerade zwei unserer Nachbarländer - Frankreich durch VO vom 23.12. 1958 und Österreich durch Gesetz vom 1. 7.1960 - durch umfassende gesetzliche Neuregelungen ihr Adoptionsrecht geordnet und damit auf weitgehend verschiedene Art und Weise den Versuch unternommen haben, es der tatsächlichen Entwicklung anzupassen[3].

Nicht zuletzt aber scheint mir ein Vergleich unserer Rechtsprobleme und rechtspolitischen Ziele mit denen fremder Länder und der Mittel und Wege, wie diese Probleme gelöst werden, deshalb von größtem Nutzen zu sein, weil sich unser Gesetzgeber - wie dies beispielsweise bereits bei den skandinavischen Ländern und im wesentlichen auch in den sog. Volksdemokratien geschehen ist - , soweit dies die im Volke wurzelnde Rechtsüberzeugung zuläßt, um eine Angleichung unseres Rechts an das unserer Nachbarländer bemühen sollte. Das gebietet die geplante und erstrebte Integration Europas! Mag auch bis heute keine spürbare Tendenz zur Vereinheitlichung des Adoptionsrechts bestehen[4], so kann doch eine schrittweise Angleichung der verschiedenen Rechtssysteme eines Tages von größter Bedeutung sein. Hier ist der rechtsvergleichenden Wissenschaft in den letzten 10 Jahren ein ehrenvolles Betätigungsfeld erwachsen.

---

1) Ancel, Vorwort X
2) Huber, Seite 23
3) Daher wurden - neben der Schweiz - diese beiden Rechtsordnungen zum Vergleich herangezogen.
4) Ancel, Seite 70

1. K A P I T E L

Die Problematik der Beendigung von Adoptionsverhältnissen

I. Die widerstreitenden Interessen bei der Aufhebung

1. Das Nachbildungsprinzip

Im römischen Recht galt der Satz: "adoptio naturam imitatur". Er hat vor allem auch in den vom römischen Recht beeinflußten Rechtsordnungen Eingang gefunden. Es steht außer Zweifel, daß der bloße Rechtsakt der Adoption nicht ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis schaffen kann. Blutsbande können durch Rechtsgeschäft nicht hergestellt werden. Insoweit ist das tatsächliche Kindschaftsverhältnis nicht nachahmbar. Daher gilt der eingangs zitierte römisch-rechtliche Satz, dessen Wortlaut bei oberflächlicher Betrachtungsweise zu dem Schluß führen könnte, das Adoptionsverhältnis müsse genauso unauflösbar sein wie das leibliche Kindschaftsverhältnis, nur beschränkt. Beim natürlichen Kindschaftsverhältnis besteht ein blutsmäßiges Abstammungsband; beim Adoptionsverhältnis dagegen muß ein rein rechtliches Band, eine künstliche Verknüpfung der Adoptionspartner Ersatz leisten. Angesichts dieses wesentlichen Unterschiedes handelt es sich bei dem Rechtsinstitut der Adoption um eine Fiktion[1]. Da demnach das echte Kindschaftsverhältnis nicht voll nachahmbar ist, soll wenigstens das rechtliche Kindschaftsverhältnis dergestalt Gegenstand der Nachbildung sein, als es nach außen hin so naturgetreu wie möglich einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis nachgeformt wird. Daher haben das französische Recht das besondere Adoptionsverhältnis der légitimation adoptive unwiderruflich gestaltet und auch andere Gesetzgebungen im Interesse der Erreichung einer Volladoption von einer Aufhebbarkeit des durch die Adoption begründeten Rechtsverhältnisses ganz oder fast ganz abgesehen. Indessen bildet die rein rechtliche Imitation des leiblichen Kindschaftsverhältnisses kein Hindernis für die Zulassung einer Auflösungsmöglichkeit bei der Annahme an Kindes Statt. Der Vergleich zwischen dem natür-

1) Svatier in Sauvegarde de l'enfance, Mai 1951, Seite 399

lichen Eltern-Kind-Verhältnis und dem durch Adoption begründeten zeigt, daß die Unauflöslichkeit des natürlichen Familienbandes keineswegs dazu zwingt, auch das durch die Adoption geschaffene, naturgemäß unvollkommene Kindschaftsverhältnis unauflösbar zu gestalten. Daher steht der Grundsatz "adoptio naturam imitatur" einer Beendigung der Adoption nicht im Wege.

2. Das Familienprinzip

In frühester Zeit gewährleistete die Annahme an Kindes Statt in Rom die Fortdauer der Familie und des Hauskults[1]. Die Institution der Kindesannahme diente nur dem Interesse der Familie. Diese einseitige Berücksichtigung der Interessen der Familiengemeinschaft findet sich heute nur noch im japanischen Adoptionsrecht. Wenn dort in der Familienverwandtschaft kein successionsfähiges Mitglied vorhanden ist, muß zur Erhaltung der Familie ein Nachfolger adoptiert werden[2]. Im übrigen aber gehört dieses gegen eine Aufhebbarkeit sprechende Familienprinzip,das alle Rechte und Pflichten in den Dienst der Kontinuität der Haus- und Kultgemeinschaft stellt, der Rechtsgeschichte an. Es kann daher als Argument gegen die Auflösbarkeit der Adoption nicht herangezogen werden.

3. Das Interessenprinzip

Das späte römische und das gemeine Adoptionsrecht waren vom Grundsatz des Individualinteresses des Annehmenden beherrscht. Die Adoption diente vorwiegend der Weitergabe des Namens oder der Schaffung eines Erben. Das Interesse des Kindes stand im Hintergrund. Dieses reine Interessenprinzip ist in den modernen Kulturstaaten verschwunden. Nichtsdestoweniger finden die Einzelinteressen des Annehmenden im begrenzten Maße noch heute Berücksichtigung. Die Zulassung der Erwachsenen-Adoption in fast allen Rechtsordnungen der Gegenwart ist ein gewichtiges Indiz für die Anerkennung auch des Individualinteresses des Adoptierenden. So hat unter den neuesten Kodifiktionen insbesondere Österreich bewußt das Interessenprinzip mitberücksichtigt.[3] Dieses Interessenprinzip steht einer Beendigung der

---

1) siehe Seite 1 dieser Arbeit
2) Schulhöfer, Seite 3
3) Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats vom 2.12.1959/107, Seite 11

Adoption nicht im Wege. Wenn das Interesse wegfällt und damit die Geschäftsgrundlage für die Adoption entfällt, stehen einer Auflösung keine Bedenken entgegen. Eine Rechtsordnung, die bei der Adoption das Interesse des Annehmenden mit im Auge hat, muß auch dessen Interesse an der Wiederauflösbarkeit dieses Rechtsverhältnisses anerkennen.

4. Das Schutzprinzip

Die moderne Adoption ist im Interesse des Kindes da. Die zentrale Idee im Adoptionsrecht fast aller Länder ist heute der Schutz des Kindes. Während die Institution der Annahme an Kindes Statt vor der Jahrhundertwende vorab Kinderlosen das Glück der Elternschaft zugänglich machen wollte[1], ist in der jüngeren Entwicklung allenthalben der Zweck der Kinderfürsorge in den Vordergrund getreten; dem verlassenen, verwaisten oder außerehelichen Kind soll die Erziehung in einer Familie ermöglicht, den außerehelichen Kindern überdies der eheliche Stand verschafft werden. Die Wohlfahrt des Kindes ist heute der dominierende Faktor im Adoptionsrecht[2]. Dieser Schutzgedanke, der die Adoption dem Institut der Vormundschaft näher gebracht hat, ist das schlagkräftigste Argument g e g e n eine Auflösbarkeit des Adoptionsverhältnisses. Die Adoption soll im Gegensatz zu früher dazu dienen, dem Kinde die Geborgenheit in einer erziehungsbefähigten Familie zu verschaffen[3]; dieses Gefühl der Geborgenheit ist für das Kind und seine Entwicklung zur Persönlichkeit von allergrößter Bedeutung. Aus diesem Grunde steht schon der Adoptionsbegründungsakt unter dem Leitgedanken des Kindeswohls: Der Ersatzcharakter der Adoption gebietet, daß zunächst der ursprüngliche Lebensbereich eines Kindes zu erhalten ist und alle Fürsorgemaßnahmen hierauf abgestellt werden[4]. Um Sicherheit und Geborgenheit des Kindes zu gewährleisten, wird die Adoption als das letzte anzustrebende Ziel bei der Herauslösung eines Kindes aus seinem ursprünglichen Lebensbereich betrachtet[5]. Im Zuge dieser Erkenntnis

---

1) Bluntschli, zitiert in Berner Kommentar, Seite 132
2) Savatier bemerkt hierzu in Sauvegarde de l'enfance, Seite 390, dennoch werde dieser Grundsatz unbewußt von vielen Parlamentariern übersehen, weil sie viel eher besorgt seien, die Hoffnungen ihrer (volljährigen) Wähler zu befriedigen, als für das Wohl der Kinder einzutreten.
3) ND 1955, Seite 194
4) Klein in FamRZ 1954, 67
5) Herder-Korrespondenz, Jg. VIII, Seite 113, ferner Klein in JuWo 1955, 162

hat das Schweiz. ZGB als 1. Gesetz mit der Bestimmung des Art. 267 Abs.II daß wichtige Gründe für die Adoption vorliegen müssen und dem Kind kein Nachteil erwachsen dürfe, diesen Fürsorgegedanken in der Gesetzgebung ein geführt. Seither sind viele Rechtsordnungen diesem Beispiel gefolgt. So rechtfertigt z. B. das Adoptionsgesetz von Ecuador die Institution der Ann nahme an Kindes Statt in seiner Präambel mit dem Hinweis, die Adoption sei eines der wichtigsten Mittel zum Schutze der Minderjährigen[1]. Ferner erhob auch der österreichische Gesetzgeber, der das jüngste Adoptionsrecht der Welt geschaffen hat, in seinen Erläuterungen zur Regierungsvorlage[2] die Förderung des Wohles des anzunehmenden, nicht eigenberechtigten Kindes zum Hauptzweck der Kindesannahme, wenn er sagt, die Kindesannahme solle ein geeignetes Mittel sein, elternlose Kinder, solche aus zerrütteten Familien oder von Eltern, die aus irgendeinem Grund eine geeignete Erziehung ihrer Kinder nicht gewährleisten können oder denen Kinder sogar unerwünscht sind, der Erziehung und Sorge verantwortungsbewußter Menschen zu übergeben.

Es erhellt, daß das Wohl des Kindes, wenn es bereits bei der Begründung des Adoptionsverhältnisses zu einem dergestalt entscheidenen Orientierungsmaßstab geworden ist, auch beim Für und Wider über die Auflösung und Nichtigkeit der Adoption als Richtschnur dienen muß.

Die Auflösbarkeit der Adoption stellt - vor allem für das Kind - einen großen Unsicherheitsfaktor dar. Das Kind will geborgen und seines Heimes sicher sein. Die Möglichkeit einer Auflösung der Adoption schwebt aber wie ein Damokles-Schwert über der Entwicklung eines Kindes und kann zur Folge haben, daß das Kind in ständiger Angst vor der möglichen Beendigung der Adoption befürchten muß, die häusliche Wärme, die Liebe und Sorge einer Familie wieder zu verlieren. Es ist verständlich, daß insbesondere der psychische Werdegang eines Kindes erheblich darunter leiden kann. Hinzu kommt das Problem, was nach erfolgter Beendigung der Adoption mit dem minderjährigen Adoptivkind geschehen soll. Soll es zu den leiblichen Eltern zurück? Damit wäre in vielen Fällen nur erreicht, was durch die Adoption, die um des Kindeswohls willen geschah, gerade vermieden werden sollte: es würde oftmals in ein seiner Entwicklung und Erziehung abträgliches Milieu zurückkehren und dabei nicht selten auf leibliche Eltern

---

1) Karger, RabelsZ 15 (1949/50), 571
2) 107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats, IX. GP., Seite 11

treffen, die es ablehnten und seiner ledig sein wollten, oder aber - was nicht minder nachteilig sein kann - von Heim zu Heim gereicht. Die Beendigung einer Adoption kann hier irreparablen Schaden anrichten.

Würde man die Adoption unauflösbar gestalten, so könnte dies wesentlich dazu beitragen, das Verantwortungsbewußtsein der Adoptiveltern sowohl im Zeitpunkt des Abschlusses der Adoption, als auch im Verlauf des Adoptivverhältnisses zu steigern und ihnen die Bedeutung dieses Rechtsaktes deutlich zu machen. Es könnte allen Beteiligten das Bewußtsein vermittelt werden, daß die Kindesannahme, wenn sie nicht mehr aus der Welt geschafft werden kann, eine gründliche Prüfung ihres Willensentschlusses erfordert. Gerade bei dem heute allgemein beobachteten Überangebot an Adoptionswilligen wäre so das Fehlen jeder Auflösungsmöglichkeit ein wünschenswerter Prüfstein für Opferwilligkeit und Verantwortungsfreudigkeit der Annehmenden.

Gegen den schwerwiegenden Eingriff einer Auflösung der Adoption spricht schließlich auch die Tatsache, daß es in einer Vielzahl von Rechtsordnungen die Möglichkeit gibt, zwischen den Adoptionspartnern auftretende Schwierigkeiten auf andere, weniger einschneidende und dem Kind weniger nachteilige Weise zu beheben. So kann nach deutschem Recht (§ 1666 BGB) dem Erziehungsberechtigten bei Gefährdung des Kindes durch Vernachlässigung oder durch Mißbrauch der Personensorge vom Vormundschaftsgericht die Personensorge ganz oder teilweise genommen und eventuell Heimunterbringung oder Schutzaufsicht angeordnet werden. Desgleichen bestimmt Art. 367 Abs. IV C.c., daß dem Annehmenden nach den in Frankreich geltenden Gesetzen über den Schutz mißhandelter oder moralisch vernachlässigter Kinder die Befugnisse der elterlichen Gewalt entzogen werden können. Art. 285 des Schweiz. ZGB enthält eine im Ergebnis gleiche Regelung. Diese Maßnahmen haben den Vorteil, daß sie das Kind - abgesehen von der nach deutschem Recht zulässigen, aber weitgehend gemiedenen Heimunterbringung - in seiner Umgebung belassen, daß ihm das vertraute Zuhause, die Geborgenheit in einer Familiengemeinschaft, darüber hinaus aber auch, daß ihm seine Rechtsposition[1] erhalten bleibt.

Diese Überlegungen zeigen, daß das Kind ein erhebliches Interesse am "Bestandschutz" hinsichtlich der durch die Adoption erlangten menschlichen und rechtlichen Stellung hat. Sie dürfen aber nicht darüber hinweg-

---

1) Namensrecht, Erbrecht, Unterhaltsanspruch

täuschen, daß die Aufhebung der Adoption dem Wohle des Kindes auch nützlich sein kann. So sind in der Praxis immer wieder Fälle bekannt geworden, die eine Aufhebung im Interesse des Kindes dringend geboten erscheinen liessen: Wenn ein Adoptivkind von seinen Wahleltern nicht mehr gewollt wird, wenn schwere Zerwürfnisse in der Adoptionsfamilie das Kindesannahmeverhältnis erschüttern, wenn gegenseitiger Haß und Abneigung ein gedeihliches Familienleben und eine geeignete Erziehung des Kindes unmöglich machen, könnte eine erzwungene Aufrechterhaltung des künstlichen Eltern-Kind-Verhältnisses der Entwicklung eines Kindes ebenso schwer schaden, wie - im umgekehrten Fall - eine unmotivierte und unüberlegte Beendigung. "Wie die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, entspricht eine völlige Versagung der Aufhebung der Adoption nicht in allen Fällen dem Wohl des Kindes, sie kann sich sogar nachteilig gegen das Kind auswirken"[1]. Als letzter Ausweg, als rettendes Ventil kann daher eine Aufhebung der Adoption zum Wohle des gefährdeten Kindes nicht von der Hand gewiesen werden.

Hieraus ergibt sich, daß das Schutzprinzip als oberster, das Adoptionsrecht beherrschender Grundsatz weder einseitig gegen noch überzeugend für eine Auflösbarkeit des Adoptionsverhältnisses spricht. Das über allem stehende Wohl des Kindes kann in einem Falle die Aufhebung untersagen, im andern Fall wiederum geradezu gebieten.

5. Prinzip des staatlichen Interesses

Die Frage, ob ein Kind aus seiner bisherigen Adoptionsfamilie ausscheiden und eventuell in eine andere verpflanzt werden soll, und die damit verbundene Änderung des gesamten Personenstandes eines jungen Menschen darf nicht dem bloßen Interesse des Einzelnen oder Einzelner überlassen werden. Die Adoption berührt die Ordnung im Staate und damit die Öffentlichkeit schlechthin. Bestand und Harmonie der Familie liegen dem Staat am Herzen, denn die Familie ist das erste und eindringlichste Muster der sozialen Gemeinschaft, sie ist die Wiege des Guten und Bösen; "das Kind wird das Modell der Elternbeziehungen auf alle seine zukünftigen sozialen Verhältnisse übertragen"[2]. So hat die Familie als soziologisches Ganzes zugleich

---

1) Wächtler, NJ 1957, 19

2) Bauer, Seite 115

einen überindividuellen Charakter. Aus diesem Grunde ist das Individualinteresse des Kindes (Schutzprinzip) zugleich ein gesellschaftliches. Das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Familie und des Kindes bietet, ebenso wie das Schutzinteresse des Kindes selbst, weder ein Argument für noch ein solches gegen die Auflösbarkeit der Adoption. Wie das Schutzprinzip, so wird auch das Prinzip des staatlichen Interesses einmal für, ein andermal gegen eine Beendigung sprechen.

Um aber stets das Interesse der Allgemeinheit zu wahren, hat sich der Staat fast in allen Rechtsordnungen ein zwingendes Kontrollrecht vorbehalten. Genauso wie die staatliche Gewalt bei der Begründung der Adoption auf eine Mitwirkung entweder in Form einer behördlichen Vertragsbestätigung - Vertragsprinzip - oder aber in Form einer konstitutiven Adoptionsbewilligung nach Antragsstellung - Antragsprinzip - nicht[1] verzichtet, wird auch im Falle der Auflösung der Annahme an Kindes Statt der Behörde bei jeder Form der Beendigung ein Kontroll- oder gar Entscheidungsrecht eingeräumt. Mit der Vorherrschaft des Schutzprinzips gewinnt daher zugleich der Staat als "parens patriae in Adoptionsangelegenheiten"[2] immer mehr an Macht. Die Institution der Adoption gehört zwar noch immer dem Privatrecht an, allein sie rückt doch sehr nahe an die Grenze zwischen privatem und öffentlichem Recht heran.

Hieraus ergibt sich, daß der dem Adoptionsgedanken innewohnende Grundsatz des staatlichen Interesses zwar nicht allgemein gegen eine Beendigung der Adoption spricht, aber doch gebieterisch nach einer Kontrolle des Staates bei der Aufhebung dieses Verhältnisses verlangt.

6. Das Prinzip der Auflösbarkeit von Dauerrechtsverhältnissen

Die bisher angestellten rechtspolitischen Überlegungen haben insgesamt zu keinem zwingenden Argument gegen die Auflösbarkeit der Adoption geführt. Daher stellt sich nun die rechtsdogmatische Frage, ob nicht der Zweck des Adoptionsverhältnisses als eines auf Dauer gerichteten, sogar über den Tod hinausreichenden Rechtsverhältnisses gegen eine Auflösbarkeit spricht.

---

1) ausser in Spanien und Brasilien

2) Schulhöfer, Seite 3

Schuldrechtliche Dauerrechtsverhältnisse (Dauerschuldverhältnisse) sind nach allgemeiner Rechtsauffassung auflösbar. Die Beendigung erfolgt allerdings wegen des persönlichen Elements dieser Verhältnisse und der durch die Rückwirkung entstehenden Schwierigkeiten nicht durch Rücktritt, sondern im Wege der fristlosen Kündigung[1]. So ist die Kündigung aus wichtigem Grunde immer dann zulässig, wenn das persönliche Verhältnis der Partner zerrüttet und die zwischen den Parteien bestehende Vertrauensgrundlage zerstört ist, so daß es dem kündigenden Teil - nach Treu und Glauben - nicht mehr zugemutet werden kann, das Rechtsverhältnis fortzusetzen. Diese Grundsätze gelten jedoch nicht ohne Einschränkung für personenrechtliche Gemeinschaftsverhältnisse, denn während bei schuldrechtlichen Austauschverhältnissen die Parteien durch eine Leistung miteinander verbunden werden, sind personenrechtliche Dauerverhältnisse Verbindungen, bei denen die Leistung nicht Ursache, sondern erst Folge der Gemeinschaft ist. Nichtsdestoweniger verdient der Gedanke von der Auflösung aus wichtigem Grund insoweit auch im Personenrecht Beachtung, als es sich um durch Rechtsakt begründete Personenverbindungen handelt. Die "Kündigung" ist hier allerdings materiell wie formell anders ausgestaltet. Während nämlich die Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen regelmäßig dann möglich ist, wenn die Fortsetzung dieses Verhältnisses einem der Beteiligten nicht mehr zugemutet werden kann, kommt es bei personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnissen, wie der Ehe und der Annahme an Kindes Statt, eher auf ihren objektiven Wert an. Daher ist bei der Auflösung dieser Verhältnisse auch stets ein gerichtliches Verfahren vorgesehen[2]. "Die Aufhebung der Adoption entspricht der Scheidung bei der Ehe und ist die hier eigentümliche Ausgestaltung der bei allen Dauerrechtsverhältnissen gegebenen Kündigung aus wichtigem Grund"[3].

Zweck und Ausgestaltung des Kindesannahmeverhältnisses als eines auf dauerhaften Bestand gerichteten familienrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses sind daher neben den rechtspolitischen und fürsorgerischen Gesichtspunkten ein weiteres Argument für die Auflösbarkeit der Adoption.

---

1) Beitzke, Nichtigkeit, Seite 4

2) was allerdings auch für die Kündigung gewisser Dauerschuldverhältnisse zutrifft; vergl. § 133 HGB

3) Beitzke, Familienrecht, Seite 139

I. Ergebnis aus der Gegenüberstellung der im Adoptionsrecht herrschenden Grundsätze und Interessen für das Problem der Auflösbarkeit des Adoptionsverhältnisses

ie vorangegangenen Erörterungen haben gezeigt, daß es Gründe für und ge-
en die Auflösung der Adoption gibt. Sinn, Zweck und Ersatzcharakter der
doption sprechen für eine Aufhebbarkeit, die Interessen der Beteiligten
nd der Allgemeinheit gehen hingegen auseinander: während das Individual-
nteresse des Annehmenden und des erwachsenen Adoptierten als Argument
ür die Auflösbarkeit dient, verlangt das Individualinteresse des minder-
ährigen Kindes und das Interesse des Staates grundsätzlich nach Bestän-
igkeit und Unantastbarkeit des durch Adoption geschaffenen Eltern-Kind-
erhältnisses und räumt nur dann ausnahmsweise ein Auflösungsrecht ein,
enn die Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses dem Kinde und damit der
llgemeinheit schweren Schaden zufügen würde.

ieraus ergibt sich, daß ein modernes, den rechtlichen und sozialen Strö-
ungen unserer Zeit gerecht werdendes Adoptionsrecht nicht unauflösbar
estaltet werden darf. Wenn dies in Frankreich bei der légitimation adop-
ive und gleichermaßen in Großbritannien, in einigen amerikanischen Staa-
en und kanadischen Provinzen[1] dennoch geschehen ist, so stehen diese
egelungen doch eindeutig - selbst bei Berücksichtigung der strengen Vor-
ussetzungen und weitgehenden Wirkungen dieser Adoptionsformen - im Wi-
erspruch mit den Interessen und Prinzipien eines modernen Adoptions-
echts. Die Entscheidung des Gesetzgebers für ein absolutes Beendigungs-
erbot wird diesen Grundsätzen nicht gerecht[2].

ie Kindesannahme muß unter Berücksichtigung der Grundsatzfragen des
doptionsrechts vielmehr prinzipiell der Beendigung fähig sein. Folge-
ichtig haben alle in dieser Arbeit zum Vergleich herangezogenen Rechts-
rdnungen - außer dem französischen Code civil bei der légitimation
doptive - die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses grundsätzlich zuge-
assen, zugleich aber bei der Ausgestaltung der verschiedenen Auflösungs-
öglichkeiten auf den Rechtscharakter der Annahme an Kindes Statt und die
nteressen des Kindes und der Allgemeinheit Rücksicht genommen und daher
ie Auflösbarkeit dieses Verhältnisses formell durch ein spezifisches

---

1) United Nations, Department of Social Affairs, Study on Adoption of Children, Seite 92
2) Vgl. Seite 16, Fußnote 1

Aufhebungsverfahren und materiell durch das Erfordernis von bestimmten Auflösungsgründen beschränkt[1]. Während sonach die grundsätzliche Zulassung der Beendigung den Argumenten für eine Aufhebbarkeit gerecht wird, entspricht eine weitgehende Beschränkung der Auflösungsmöglichkeiten den entgegengesetzten Interessen.

Es wird Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, diese Beschränkung der Aufhebbarkeit des Adoptionsverhältnisses durch verschieden gestaltete Aufhebungswege und Aufhebungsgründe in den einzelnen Rechtsordnungen herauszuarbeiten, die Argumente und Lösungen einander gegenüberzustellen, gegebenenfalls Kritik zu üben und schließlich die Folgerungen für ein neues und modernes deutsches Adoptionsrecht zu ziehen.

III. Präventive Maßnahmen zur Verminderung von Adoptionsauflösungsfällen

Die vorangegangenen Untersuchungen haben die Erkenntnis gebracht, daß trotz gewisser Bedenken auf eine Beendigungsmöglichkeit beim Adoptionsverhältnis nicht generell verzichtet werden kann. Im Hinblick auf die gegen eine Auflösung sprechenden Argumente muß der Aufhebung aber Ausnahmecharakter zukommen.

Um nun die Zahl der eine Auflösung letztlich rechtfertigenden Fälle möglichst niedrig zu halten, bedarf es bereits vor Beginn des Adoptionsverhältnisses einer Anzahl vorbeugender Maßnahmen, die das Gelingen einer Kindesannahme weitgehend zu garantieren geeignet sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen und rechtlichen Begleiterscheinungen einer Adoptionsbegründung, eine Reihe fürsorgerischer Maßnahmen und medizinische und psychologische Untersuchungen vor der Adoption und nicht zuletzt die Einstellung und Erziehungstauglichkeit der Adoptiveltern nach der Adoption schaffen eine solide Grundlage für den Erfolg der Annahme an Kindes Statt; es muß versucht werden, die Entstehung eines Auflösungstatbestandes in vorbeugender Weise möglichst schon in seinem Keim zu ersticke

1) 107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Österreichischen Nationalrates IX. GP., Seite 12: "Der Widerruf einer Bewilligu und die Aufhebung einer Kindesannahme müssen zwar in den unbedingt no wendigen Fällen zugelassen, die Voraussetzungen müssen aber sehr eng gestaltet werden . . . "

1. Rechtliche Maßnahmen

Jede Rechtsordnung der Welt unterwirft das Zustandekommen einer Adoption gewissen Voraussetzungen. Wenn diese Voraussetzungen auch in den verschiedenen Gesetzgebungen variieren, so kann doch nirgendwo jemand einfach adoptieren, ohne daß irgendwelche materielle und formelle, von Gesetzes wegen bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Materielle Voraussetzungen auf Seiten des Annehmenden (Kinderlosigkeit, Alterserfordernis, Einwilligung des Ehegatten usw.) und auf Seiten des Anzunehmenden (Zustimmung oder Anhörung des Adoptivkindes, Einwilligung der Eltern usw.) und gewisse normative Voraussetzungen (wichtige Gründe für die Adoption) bilden zusammen mit einer Anzahl formeller Erfordernisse eine erste Gewähr dafür, daß eine auf diese Weise zustandegekommene Kindesannahme hält und dauernden Bestand hat. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Zustimmung der leiblichen Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigten von eminenter Bedeutung[1]. Daneben ist aber auch der bestandsgarantierende Wert der Form bei der Adoptionsbegründung nicht zu unterschätzen. Das förmliche Adoptionsverfahren verleiht dem Adoptionsakt einen in gewisser Hinsicht "sakramentalen Charakter"[2]. Die von diesem feierlichen Akt ausgehende erhabene Autorität trägt wesentlich zum Respekt vor der Institution der Annahme an Kindes Statt bei und ist daher als ein wichtiger Garantiefaktor für Erfolg und Bestand eines Adoptionsverhältnisses zu werten. Die gleiche Bedeutung kommt dem Formerfordernis der Veröffentlichung der Adoption zu. Es zeigt sich also, daß durch strenge gesetzliche Adoptionsvoraussetzungen die wahre Erfolgschance einer Adoption steigt und die Notwendigkeit einer späteren Auflösung des Verhältnisses vermindert wird.

2. Fürsorgerische Maßnahmen

Die Verantwortung, einem Kinde geeignete Adoptionseltern zu bestimmen, d. h. eine künstliche Familie zu stiften und damit über die endgültige Zugehörigkeit eines Elternpaares zu einem ihm blutsfremden Kinde mit schwer-

1) Dies hat auch der Conseil général de l'Union internationale de la protection de l'enfance, der sich im Juli 1950 in London konstituiert hatte, besonders hervorgehoben; vgl. Marx in Sauvegarde de l'enfance, Mai 1951, Seite 417

2) Savatier in Sauvegarde de l'enfance, Mai 1951, Seite 399

wiegenden personellen und rechtlichen Folgen zu entscheiden und auf diese Weise einschneidend Einfluß auf seine Lebensgestaltung zu nehmen, ist größer als bei allen anderen Fürsorgemaßnahmen. Die Adoption bedarf, will sie von Dauer sein, daher einer besonders vorsichtigen und gründlichen Vorbereitung[1]. Die Aufgabe der Beratung in Adoptionsfällen liegt heute fast ausschließlich in den Händen der Jugendämter. Darüber hinaus wurden in Deutschland bereits vor dem ersten Weltkrieg A d o p t i o n s s t e l l e n mit beratender und vermittelnder Funktion geschaffen: 1910 wurde in Berlin die Adoptionsstelle der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gegründet, es folgte der Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege in Düsseldorf (1913) und im Jahre 1930 waren bereits 21 von der freien Wohlfahrtspflege getragene und 17 behördliche Adoptionsstellen entstanden[2]. Auch im Ausland führte das in den Vordergrund tretende Schutzprinzip zu Adoptionsstellengründungen. So wurden in der Schweiz vor allem der Gemeinnützige Frauenverein in Zürich, das Seraphische Liebeswerk in Solothurn und die Private Mütter- und Kinderfürsorge ins Leben gerufen; in anderen Ländern schuf man ebenfalls Adoptions-Hilfsorganisationen, entweder öffentliche Stellen oder aber private, unter staatlicher Kontrolle stehende. Diese Adoptionsvermittlungsstellen üben eine segensreiche Tätigkeit aus. Sie wählen sorgfältig für jedes zu adoptierende Kind nach den mannigfaltigsten Gesichtspunkten (Herkunft, Geschlecht, Alter, Konfession, Gesundheitszustand des Adoptivkindes, soziale und wirtschaftliche Stellung, Alter, körperliche und geistige Verfassung, Leumund und Motive der Adoptiveltern) ein Adoptivelternpaar aus, beraten die Parteien, führen sie zusammen und schaffen so die beste Voraussetzung dafür, daß das Kind schnell in seine Wahlfamilie hineinwächst. Die Vermittlungsstelle achtet dabei im Interesse des Gelingens der Adoption vor allem darauf, daß das Kind so früh wie möglich "seine Vollfamilie" findet[3]. Trotz des Risikos, daß darin liegt[4], steht die Frühadoption sowohl im Interesse des Kindes, als auch in dem der Adoptiveltern, denn nur durch sie ist das Mutterbild keinem Wechsel unterworfen und die Erziehungseinheit gewährleistet; außerdem sind die Züge des Kindes noch unbestimmter als später, wodurch das seelische Einspiel erleichtert wird.[5]

---

1) Zur Nieden, Forderungen zur Neugestaltung des Adoptionsrechts, Seite
2) Webler, ZBlJR 1955, 123 ff., ebenso Krömer, S. 10
3) Schnitzerling, Die Adoption, Seite 9
4) Vgl. die bei zur Nieden, Die Adoptionsvermittlung, Seite 49 zitierten Beispiele
5) Oeschger, Seite 164

Darüber hinaus können die Adoptionsvermittlungsstellen, um den Bestand der Adoption zu prüfen, zunächst ein tatsächliches Pflegeverhältnis (ohne rechtliches Band) empfehlen und dadurch erreichen, daß den leiblichen Eltern, insbesondere der Mutter,Zeit gegeben wird, über die Bedeutung des Adoptionsaktes nachzudenken und eventuell davon abzusehen, daß außerdem dem Kind die Möglichkeit eingeräumt wird, Kräfte zu sammeln und sich langsam einzuleben und daß schließlich die Adoptiveltern Gelegenheit erhalten, den Charakter und die geistigen und sittlichen Qualitäten des Kindes kennenzulernen, bevor sich an dieses Verhältnis schwerwiegende rechtliche Verpflichtungen knüpfen. In den hier zum Vergleich herangezogenen Rechtsordnungen ist ein vorangegangenes Pflegeverhältnis zwar nicht zwingende Voraussetzung der Adoptionsbegründung - wenn auch stets wünschenswert[1] -, doch hat der Conseil générale de l'Union internationale de la protection de l'enfance[2] die Forderung nach einem die Adoption vorbereitenden und der Gefahr einer späteren Auflösung vorbeugenden Pflegeverhältnis zu seinem obersten Grundsatz erhoben.

Einen anderen, dem gleichen Zweck dienenden Weg haben beispielsweise einige amerikanische Staaten, wie Kalifornien und Arizona eingeschlagen, wo den Adoptions-Vermittlungsorganisationen ein Adoptionsmonopol eingeräumt ist; es werden ihnen adoptionsbedürftige Kinder anvertraut, die alsdann in von erfahrenen Frauen geleitete "Adoptionshäuser" verpflanzt, dort eine Zeit lang gepflegt und beobachtet und schließlich nach Ablauf der notwendigen Fürsorgezeit in eine geeignete Familie vermittelt werden[3].

Sorgfältige Untersuchungen[4] haben gezeigt, welche große Bedeutung der fürsorgerischen Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen vor der Adoptionsbegründung zukommt, wie günstig sich diese Adoptionshilfe auf die Entwicklung eines Adoptionsverhältnisses auswirkt und wie sehr diese Einrichtung damit mittelbar dazu beiträgt, daß dieses Verhältnis unangetastet und von Dauer bleibt.

---

1) Schnitzerling, Die Adoption, Seite 11/12
2) Marx, a.a.O.:"Vor Erlaß des endgültigen Adoptionsurteils muß das Kind mindestens 1 Jahr lang im Haus der späteren Adoptionsfamilie untergebracht werden, um über das Gelingen einer Adoption urteilen zu können".
3) Nach Marx a.a.O. gibt es in New York und Umgebung allein etwa 5000 solcher Organisationen
4) vgl. Reisinger, JuWO 1951, 7 ff.; Becker, UJ 1956, 352 ff.

3. Medizinische und psychologische Maßnahmen

Zur Nieden[1] berichtet von einem Fall, in dem ein 2 1/2-jähriges Mädchen, das weder gehen noch sprechen konnte, trotz gewisser Bedenken der Adopti eltern adoptiert wurde; zwei Monate später stellte ein Kinderarzt Idioti fest. Nicht selten sind solche im Zeitpunkt der Adoptionsbegründung versteckte Krankheiten und Erbanlagen der Grund dafür, daß ein Adoptionsverhältnis später scheitert und aufgelöst werden muß. Dieses in jeder Adoption liegende Risiko ist heute jedoch durch die medizinischen und psychologischen Erkenntnisse und die stets gegebene Möglichkeit einer eingehenden Untersuchung des Adoptivkindes wesentlich geringer geworden.

Schon im Jahre 1927 wurden für die Adoptionsabteilung des Hamburger Landesjugendamtes ausführliche Richtlinien für die ärztliche Untersuchung der Adoptivkinder unter Berücksichtigung der Erbverhältnisse aufgestellt und in der Folgezeit die Mittel und Möglichkeiten der Ärzte und Psychologen immer häufiger in den Dienst der Adoptionsfürsorge gestellt[2].

Um jede etwa vorhandene Krankheit (wie Schwachsinn, syphillitische Ansteckung, Tbc, Sprachfehler usw.), Sinnesstörung oder Mißbildung aufzuspüren, um durch psychopathisches Erbe (wie Perversität, Alkoholismus usw.) oder schlechtes Milieu hervorgerufene Charaktermängel festzustelle können neben gewöhnlichen klinischen Untersuchungen noch Tbc-Reaktionen, systematische Röntgenaufnahmen, Blutuntersuchungen und dergl. durchgeführt, Elektro-Encephalogramme genommen, Entwicklungs- und Intelligenztests (auch Charaktertests) angewandt und unter Beiziehung eines Vererbungsspezialisten sogar erbliche Belastungen erforscht werden[3]. Hierbei hat der Arzt eine verantwortungsvolle Aufgabe. Seine vor der Adoption ge gebene Diagnose wird, wenn sie bei der Adoptionsbegründung konsequente Berücksichtigung findet, in entscheidendem Maße dazu beitragen, daß die Adoption gelingt und einer Auflösung aus zwingenden Gründen nicht bedarf Darüber hinaus kann der Arzt in Erfüllung dieser Aufgabe eine regelrecht "soziale Psychohygiene" betreiben, indem er Erbanlagen minderer Art durc günstige Umweltreize in einer Adoptionsfamilie bessert und zum Positiver

1) Die Adoptionsvermittlung, Seite 49
2) in Frankreich erfolgt die sorgfältige ärztliche Betreuung der zu Adop tierenden durch die Assistance publique.
3) vgl. das Ergebnis einer Untersuchung von 138 schwierigen Adoptionsfällen in Frankreich, Heuyer-Desclaux-Teisseire in Sauvegarde de l'enfance, Seite 358-361

hin fördert oder aber wenigstens erblich bedingte Abartungen einer neuen Umwelt anpasst und dadurch das zu adoptierende Kind in aufbauender Arbeit der Gemeinschaft nützlich macht[1].

4. Maßnahmen nach erfolgter Adoptionsbegründung

Auch nach Abschluß des eigentlichen Adoptionsaktes bedarf das neugegründete Eltern-Kind-Verhältnis immer wieder der steten inneren Erneuerung und Belebung. Daher messen Oeschger[2] und Schnitzerling[3] der nachgehenden Fürsorge durch die Adoptionsvermittlungsstellen große Bedeutung zu.

Den entscheidenden Ausschlag für das wirkliche Gelingen und den dauernden Bestand einer Kindesannahme gibt indessen die von Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein getragene Erziehungstauglichkeit der Wahleltern. Die Fähigkeit und der feste Wille, ein angenommenes Kind wie ein leibliches in allen Situationen des Lebens zu erziehen, und die kompromißlose Bereitschaft, die erforderlichen Opfer zu bringen, sind die beste Gewähr für die Harmonie und Dauerhaftigkeit eines Adoptionsverhältnisses.

5. Ergebnis

Ohne Zweifel gewinnt die Adoption durch die dargelegten, teils zwingenden, teils dispositiven Voraussetzungen rechtlicher, fürsorgerischer und medizinischer Art vor und nach der Adoptionsbegründung erheblich an Bestandssicherheit. Die genannten Maßnahmen beugen möglichen Schwierigkeiten, die in der Adoptionsfamilie auftreten können, erfolgreich vor und garantieren fast immer das Gelingen der Adoption. Daher ist die Zahl der aufgehobenen Adoptionen stets verhältnismäßig gering[4].

---

1) Krömer, Seite 73

2) Seite 153

3) Die Adoption, Seite 14

4) Genaue Zahlen konnten, da in den verglichenen Rechtsordnungen keine Adoptionsregister geführt werden, nicht in Erfahrung gebracht werden. Es besteht jedoch allgemein die Ansicht, daß die Prozentzahl der Aufhebungen klein ist; vgl. zur Nieden, FamRZ 1956, 69; Heinisch, Seite 16, Fußnote 2; Berner Komm., Art. 269, N. 23

Das ändert indessen nichts an dem im vorhergehenden Kapitel gewonnen Ergebnis, daß auf eine Auflösungsmöglichkeit bei der Adoption nicht verzichtet werden kann, denn selbst ein unter gewissenhaftester Beobachtung der Adoptionserfordernisse und aller irgendwie möglicher vorbeugender Maßnahmen zustandegekommenes Adoptionsverhältnis kann aus unvorhersehbaren schwerwiegenden Gründen scheitern und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten nach Auflösung drängen. Trotz umfangreicher präventiver Kontrolle bei der Adoptionsbegründung bedarf es daher in Ausnahmefällen der Beendigungsmöglichkeit. Die einer Auflösung im Einzelfall vorbeugenden Maßnahmen und selbst die steigende "Vergesetzlichung"[1] dieser Maßnahmen bilden kein Argument gegen eine Zulassung der Beendigung der Adoption.

Das bisher gewonnene Ergebnis, daß die grundsätzliche Auflösbarkeit des Adoptionsverhältnisses rechtsdogmatisch möglich und rechtspolitisch notwendig ist, und daß auf Grund dieser Erwägungen fast sämtliche Rechtsordnungen, unter ihnen alle hier zum Vergleich herangezogenen, Beendigungsmöglichkeiten vorgesehen haben, bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Untersuchungen in dieser Arbeit. Im folgenden werden nun die verschiedenen A u f l ö s u n g s w e g e und A u f l ö s u n g s g r ü n d e in den einzelnen Gesetzgebungen aufzuzeigen und zu vergleichen sein. Dabei wird sich herausstellen, ob diese Rechtsordnungen zum Wohle des Kindes, den Individualinteressen der Adoptiveltern oder den Interessen der Allgemeinheit den Vorrang einräumen und inwieweit sie als Vorbild für ein neu zu schaffendes deutsches Adoptionsrecht dienlich sein können.

---

1) vgl. die VO des französischen Gesetzgebers vom 23. 3. 1959 (Art. 1), wodurch ein von mindestens zwei Ärzten ausgestelltes Attest, das die absolute und endgültige Unfruchtbarkeit einer Frau bestätigt, zur notwendigen Voraussetzung der Adoption erhoben wurde.

2. K A P I T E L

Rechtsformen und Gründe der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses in den einzelnen Rechtsordnungen

§ 1

Die Beendigung der Adoption durch willkürliches einseitiges Rechtsgeschäft

a) Das geltende Recht

Otto von Gierke hob in seiner grundlegenden Abhandlung[1] das persönliche Element aller Dauerschuldverhältnisse hervor und stellte die "Kündigung" als das grundsätzliche Auflösungsmittel heraus. Mit der steigenden Bedeutung des Arbeitsrechts gewann diese Lehre ständig an Boden. H.L. und Rechtsprechung haben inzwischen die Kündigung aus wichtigem Grunde auf alle Dauerschuldverhältnisse ausgedehnt.

Indessen wurde im d e u t s c h e n Recht die Kündigung als einseitige Willenserklärung stets nur bei Dauerschuldverhältnissen zugelassen. Personenrechtliche Gemeinschaftsverhältnisse sind dagegen durch einseitige Erklärung nicht auflösbar. So ist der deutschen Rechtsordnung auch eine Beendigung des Adoptionsverhältnisses durch Kündigung sowohl seitens des Adoptivkindes, als auch seitens der Adoptiveltern unbekannt[2].

Gleichermaßen lassen F r a n k r e i c h , Ö s t e r r e i c h und die S c h w e i z eine Auflösung des durch die Adoption begründeten Rechtsverhältnisses auf Grund einseitiger Willenserklärung nicht zu.

---

1) Über dauernde Schuldverhältnisse, I. Jb., Bd. 64, Seite 355 ff.
2) Schnitzerling, UJ 1959, 573

Im Gegensatz hierzu haben jedoch einige lateinische Rechtsordnungen unter Nachbildung der "in integrum restitutio" des römischen Rechts[1] dem volljährig gewordenen Adoptierten ein Kündigungsrecht[2] eingeräumt. So kann in Spanien gemäß Art. 180 des C.c. ein Minderjähriger oder Geschäftsunfähiger, der in einem Adoptionsverhältnis steht, die Adoption binnen 4 Jahren nach Erreichung der Volljährigkeit oder Beendigung der Geschäftsunfähigkeit anfechten und vom Gericht[3] die Rückgängigmachung der Adoption verlangen. Der Sinn dieser Bestimmung ist, dem minderjährigen Adoptivkind, das nach spanischem Recht beim Zustandekommen der Adoption nicht förmlich beteiligt wird, beim Eintritt der Volljährigkeit eine Optionsmöglichkeit für oder gegen das Adoptionsverhältnis zu geben. Auf diese dem spanischen Recht eigene Regelung geht offensichtlich auch Art. 16 Abs. b des neuen Adoptionsrechts von Ecuador vom Jahre 1948 zurück. Auch nach dieser Vorschrift hat der volljährige Adoptierte das Recht, das Adoptionsverhältnis durch einseitige, notariell beurkundete Willenserklärung zu beenden[4], um nicht gegen seinen Willen in einer Familie leben zu müssen, mit der er blutsmäßig nicht verbunden ist.

b) Reformbetrachtungen

Es empfiehlt sich nicht, diese Regelung ins deutsche Recht zu übernehmen. Sie ist einerseits unbillig und ungerecht, weil sie dem Adoptivkind, das bis zu seiner Volljährigkeit von dem bestehenden Adoptionsverhältnis nur profitiert hat, die Möglichkeit gibt, sich völlig grundlos von jener Familie zu lösen, die es bislang aufgezogen und ernährt hat. Außerdem würde eine einseitige Auflösungsmöglichkeit durch den Adoptierten drohend über jeder Adoption schweben, weil die Adoptiveltern stets damit rechnen müßten, daß sich das Adoptivkind, ohne daß sie eine Schuld träfe, nach Erreichung der Volljährigkeit plötzlich lossagt und die Familie verläßt. Genauso wie auf der einen Seite das Wohl des Kindes eine Kündigung des Adoptionsverhältnisses durch die Adoptiveltern verbietet, weshalb es im übrigen, soweit ersichtlich, diese Möglichkeit nirgendwo gibt, spricht auf der anderen Seite das Prinzip des Schutzes der Individualinteressen des Adoptierenden gegen eine willkürliche einseitige Auflösung des Verhältnisses durch das volljährige Kind. Mit Recht weist ferner Heinisch[5]

1) Cod. Just. 2, 53, 7
2) Blach nennt dieses Recht des Adoptivkindes ein Recht auf "Verzicht"
3) ähnl. dem alten Sowjetrecht; vgl. Wahl, Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, 1926, II, S. 50
4) Karger, RabelsZ. 1949/50, Seite 557 ff.
5) Seite 20

darauf hin, daß lediglich zeitweilige Beziehungsschwierigkeiten für das volljährig gewordene Adoptivkind einen Grund zur Loslösung von den Adoptiveltern bieten, daß aber derartige Spannungen auch innerhalb eines blutmäßigen Eltern-Kind-Verhältnisses auftreten können und sie das Gesetz daher nicht anders bewerten dürfe wie dort. Es besteht deshalb keine Veranlassung, dem Adoptivkind im Gegensatz zum leiblichen Kind das Recht einzuräumen, sich eigenmächtig durch einseitige Erklärung von der Adoptionsfamilie zu lösen.

Von einer Übernahme der Aufhebung der Adoption durch Kündigung ins deutsche Recht muß schließlich auch deshalb abgesehen werden, weil im deutschen Recht, anders als in Spanien und Ecuador, das Adoptivkind stets förmlich am Zustandekommen des Adoptionsverhältnisses beteiligt ist, daß es gemäß § 1750 BGB selbst (oder durch seinen gesetzlichen Vertreter) Partei des Adoptionsvertrags ist. Eines Votums des Adoptivkindes im Augenblick der Erreichung der Volljährigkeit für oder wider das adoptionsrechtliche Band bedarf es daher nicht.

Aus diesen Gründen haben auch die Gesetzentwürfe des Bundestags eine Aufhebung der Adoption durch einseitige Willenserklärung nicht vorgesehen. Eine solche Regelung wäre mit der deutschen Rechtstradition und mit den modernen Grundsätzen des Adoptionsrechts nicht zu vereinbaren und ist deshalb im deutschen Rechtskreis abzulehnen.

§ 2

Die Beendigung der Adoption durch Vertrag

a) Das geltende Recht

Der Grundsatz, daß das durch die Adoption begründete Rechtsverhältnis dem natürlichen Kindesverhältnis nachgebildet sein soll, zwingt nicht zu dem Schluß, daß die Kindesannahme nicht wieder durch Vertrag mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden kann[1]. Die Zulässigkeit eines Aufhebungsver-

---

1) vgl. Seite 15 dieser Arbeit; ferner RGRKomm. Anm. 1 zu § 1768 BGB; Schlegelberger-Vogels, Anm. 2 zu § 1768 BGB

trags ist durch die Bedürfnisse des Lebens geboten[1]. Daher lassen fast alle Länder, in denen die Adoption durch Vertrag geschlossen wird, auch die Aufhebung durch Vertrag zu[2].

Das BGB bestimmt in § 1768 Abs. I Satz 1: "Das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden" und in Abs. 2: "Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag". Die Rücksicht auf die Bedeutung dieses Vertrages und den Gegenstand desselben hat dazu geführt, ihn mit den gleichen Kautelen zu umgeben, wie den Adoptionsvertrag selbst, und ihn im wesentlichen nach der Analogie des letzteren zu gestalten.

Die vertragliche Aufhebung ist nur möglich mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten. Daher kann die Aufhebung nur durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes erfolgen, auf welche sich die Wirkungen der Adoption erstrecken. Darunter versteht man nicht nur jene Abkömmlinge, die nach Abschluß des Adoptionsvertrags geboren sind, sondern auch die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits lebenden Abkömmlinge und deren später geborene Abkömmlinge, wenn der Adoptionsvertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmling geschlossen wurde[3] oder wenn die Abkömmlinge des Adoptivkindes durch einen nachträglichen gesonderten Vertrag der Adoption beigetreten sind. Die Mitwirkung sämtlicher Beteiligter, auch der Abkömmlinge, hat der Gesetzgeber bewußt gefordert. Es wäre einerseits unbillig, die durch die Adoption erworbenen Rechte der Abkömmlinge ohne Zustimmung derselben durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen einfach zu beseitigen. Andererseits würde es zu Verwirrungen und eigenartigen Rechtsbeziehungen führen, wollte man bei Abschluß eines Aufhebungsvertrags zwischen Adoptant und Adoptivkind die Abkömmlinge des letzteren in der Adoptionsfamilie belassen; dadurch würde nicht nur der Zweck der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses - die vollständige Lösung des Adoptionsbandes - nicht erreicht werden, sondern zugleich auch der vom Gesetz nicht zugelassenen isolierten Annahme an Enkelstatt Vorschub geleistet. Der Gesetzgeber hat daher den angemessensten Ausweg gewählt, indem er eine vertragsmäßige Aufhebung desVerhältnisses überhaupt nur dann gestattet hat, wenn außer dem Annehmenden und dem Angenommenen auch alle von der Annahme an Kindes Statt mitbetroffenen Abkömmlinge des Angenommenen am Aufhebungsvertrag teilnehmen[4]. Nur

1) Motive, Bd. IV, Seite 997
2) Die vertragliche Auflösung findet sich außer in einem Teil der hier ve glichenen Rechtsordnungen insbesondere in Argentinien, Bulgarien, Brasilien, Finnland, Chile, Island, Japan, Jugoslawien und in verschiedenen Staaten der USA
3) § 1762 BGB
4) Motive, Bd. IV, Seite 998

.ese Regelung vermag der Einheitlichkeit des Adoptionsverhältnisses ge-
:cht zu werden. Dagegen kann das Adoptionsverhältnis, wenn mehrere Ge-
:hwister an Kindes Statt angenommen sind, mit einem gelöt werden, wäh-
:nd es mit dem anderen aufrechterhalten bleibt[1].

:eil ein von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommenes Kind die recht-
:liche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes erlangt, ist zur
:rtraglichen Aufhebung des künstlich geschaffenen Adoptionsbandes in die-
:en Fällen die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich, und zwar auch
:ann, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen angenommen hat (§ 1768 Abs.
II BGB), obwohl hier, wenn es sich um zwei selbstständige Adoptionen
:andelt, zwei selbstständige Verträge bestehen. Sie werden aber nach den
:rundsätzen des Adoptionsrechts insofern zu einer Einheit, als nach der
:onderbestimmung des § 1768 Abs. III BGB, ebenso wie bei der von vornher-
:in gemeinschaftlichen Kindesannahme, die Aufhebung des Adoptionsverhält-
:isses nur unter Mitwirkung beider Ehegatten erfolgen kann[2]. Das einmal
:irksam und unanfechtbar gewordene Gemeinschaftsverhältnis soll nicht
:ehr ohne die Mitwirkung aller Beteiligten beseitigt werden können[3].

:n der Mitwirkung der Ehegatten am Aufhebungsvertrag ändert die Ehescheі-
:ung nichts. Der familienrechtliche Status des Kindes als eines gemein-
:chaftlichen ehelichen Kindes bleibt auch nach der Scheidung unverändert
:erselbe[4]. Die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung besteht im übrigen
:icht in einer bloßen Zustimmung des anderen Ehegatten zu dem zwischen
:em einen Ehegatten und dem Adoptivkind geschlossenen Aufhebungsvertrag,
:ondern notwendig in einem echten Mitkontrahieren[5]. Dies ergibt sich so-
:ohl aus der Entstehungsgeschichte des § 1768 BGB[6], als auch aus dem
:ortlaut des Absatz III dieser Vorschrift. Das OLG Karlsruhe[7] betont hier-
:u mit Recht, § 1768 Abs. III BGB gewinne lediglich für die Fälle an Be-
:eutung, in denen bei gemeinsamer Adoption durch ein Ehepaar nur e i n
:hegatte die Adoption aufheben will oder ein Ehegatte das Kind des ande-
:en adoptiert hat und die Adoption aufheben will, während sich bei ge-
:einschaftlicher Adoption und gemeinsamen Aufhebungswillen der Ehegatten

---

:) Enn.-Kipp-Wolff, § 93, II, 1 Seite 381
:) Schnitzerling, Die Adoption, Seite 61
:) BGH in FamRZ 1957, 305
:) OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.10.1959 in FamRZ 1960. 292
:) im Gegensatz zu §§ 1757 Abs. II, 1746, 1747 BGB
:) Motive, Bd. IV, Seite 999
:) a.a.O.

deren Teilnahme am Vertragsschluß bereits aus Abs. II dieser Vorschrift ergebe; da aber die Mitwirkung des Ehegatten, der den von ihm geschlossenen Adoptionsvertrag aufhebt, nach Abs. II in einem echten Mitabschluß des Aufhebungsvertrags bestehe, müsse angenommen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er das Wort "Mitwirkung" gleichermaßen für den anderen Ehegatten gebrauche, auch dessen echte Teilnahme am Vertragsschluß bezweckte[1]. Ein Mitkontrahieren wird schließlich auch deshalb zu verlangen sein, weil den anderen Ehegatten weitreichende Rückwirkungen treffen können, etwa die, daß er nunmehr allein unterhaltspflichtig ist.

Widerspricht auch nur einer der Beteiligten, so kann der Aufhebungsvertrag nicht zustandekommen; allerdings ist eine Einwilligung, wie sie für den das Adoptionsverhältnis begründenden Vertrag nach §§ 1746, 1747 BGB vorgeschrieben ist, hier nicht erforderlich[2].

Abweichend von dem Grundsatz, daß die Aufhebung nur allen Beteiligten gegenüber möglich ist, bestimmt § 1769 BGB, daß n a c h d e m T o d des Adoptivkindes alle übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende adoptionsrechtliche Verhältnis aufheben können. Wenn demzufolge der Tod des Adoptivkindes den Abschluß eines Aufhebungsvertrags nicht hindert, so kann der Tod eines der nach § 1762 BGB erfaßten Abkömmlinge dem Abschluß eines solchen Vertrages unter den übrigen Beteiligten ebenfalls nicht entgegenstehen[3].

S t i r b t jedoch d e r A n n e h m e n d e , so kann eine Aufhebung grundsätzlich nicht mehr vereinbart werden. Ist hingegen ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen worden, so kann eine Aufhebung des zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Adoptivkind und dessen Abkömmlingen bestehenden Adoptionsverhältnisses durch einen zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Angenommenen sowie seinen Abkömmlingen bzw. wenn auch der Angenommene gestorben ist, zwischen dessen Abkömmlingen und dem anderen Ehegatten zu schließenden Vertrag erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Ehegatte, der ein uneheliches Kind des anderen Ehegatten adoptiert hat, stirbt, obwohl zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinem unehelichen Kind überhaupt kein Adoptionsverhältnis bestand

---

1) ebenso RGRKomm. Anm. 1 zu § 1768; a.A. Enn.-Kipp-Wolff, § 93, II, 1, Seite 381
2) Palandt-Lauterbach, Anm. 2 zu § 1768 BGB
3) Schlegelberger-Vogels, Anm. 1 zu 1769 BGB

Da jedoch die Adoptionsbegründung nach § 1757 Abs. II die Wirkung hatte, daß das Kind zugleich eheliches Kind des Ehegatten geworden ist, dessen leibliches uneheliches Kind es bis dahin war, muß diese Rechtsfolge des § 1757 Abs. II als "zwischen ihnen bestehendes Rechtsverhältnis" im S.d. § 1769 BGB ebenfalls durch Vertrag aufgehoben werden können[1]. Eine solche Aufhebung des Adoptionsverhältnisses zwischen Adoptivkind und überlebendem Ehegatten ist schon deshalb gerechtfertigt, weil die Gründe, die zu einer Aufhebung Anlaß geben können, erst nach dem Tode des vorverstorbenden Ehegatten zu Tage treten können.

Indessen wird das durch die Adoption begründete Verhältnis des vorverstorbenen Ehegatten zu dem Adoptivkind und dessen Abkömmlingen durch den mit dem überlebenden Ehegatten abgeschlossenen Aufhebungsvertrag nicht berührt. Dies kann insofern von Bedeutung sein, als etwa das Adoptivkind den durch die Adoption erlangten Namen des verstorbenen Ehegatten fortführen muß.

Die Willenserklärungen sämtlicher bei der Auflösung beteiligter Personen müssen übereinstimmend darauf gerichtet sein, daß Adoptionsverhältnis zu beenden. Sie sind bedingungs- und befristungsfeindlich (§ 1768 Abs. I, Satz 2 BGB). Der Vertrag muß unter Anwesentheit sämtlicher Beteiligter ferner gerichtlich oder notariell beurkundet werden (§§ 1770 Abs. II, 1750 Abs. II BGB). Ist das Adoptivkind noch nicht 14 Jahre alt, so wird seine Aufhebungserklärung durch den gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgegeben (§ 1750 Abs. I, Satz 2 BGB); nur wenn ein Adoptiv-Elternteil gesetzlicher Vertreter ist, bedarf es zur Abgabe der Willenserklärung des Adoptivkindes wegen des Interessengegensatzes eines bestellten Pflegers (§ 1909 BGB)[2]. Im übrigen ist die Vertretung eines Beteiligten zwar bei der Erklärung des Willens möglich, wenn eine notariell oder gerichtlich beurkundete Spezialvollmacht vorliegt, nicht aber eine solche bei der Willensbildung[3].

Daneben bedarf der Aufhebungsvertrag, um wirksam werden zu können, wie der Adoptionsvertrag selbst der gerichtlichen Bestätigung (§ 1770 Abs. I, Satz 1 BGB). Sie darf aber nur versagt werden, wenn ein gesetzliches Er-

---

1) Schlegelberger-Vogels, Anm. 2 zu § 1769; a.A. Paland-Lauterbach, Anm. 3 zu § 1769
2) RdJ 1960, 138; a.A. offenbar Heinisch, S. 44
3) vgl. BGH in NJW 1952, 774

fordernis der Aufhebung fehlt. Dies ergibt sich aus § 1770 Abs. II BGB, der auf die Vorschriften über die Bestätigung bei der Begründung des Adoptionsverhältnisses verweist, der aber die Bestimmung des § 1754 Abs. II, Satz 1 BGB ausdrücklich von der Verweisung ausnimmt. Die Bestätigung des Gerichts nicht bloß vom Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse, sondern darüberhinaus auch davon abhängig zu machen, daß erhebliche Gründe für die Aufhebung sprechen, oder daß eine Aufhebung die Interessen des Kindes nicht verletzt, hielten weder die Väter des BGB[1] noch der Gesetzgeber des Jahres 1933[2] für notwendig. Die Prüfung des Bestätigungsgerichts beschränkt sich demzufolge darauf, festzustellen, ob sämtliche Beteiligte bei Abschluß des Vertrags mitgewirkt haben (§§ 1768 Abs. II u. III, 1769 BGB), ob die Aufhebung nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgt ist (§ 1768 Abs. I BGB) und ob die Vorschriften der §§ 1750, 1751 BGB (Vertragsform, Stellvertretung, Genehmigung) gewahrt sind. Liegen diese gesetzlichen Voraussetzugen vor, so m u ß die Bestätigung erteilt werden[3].

Die Bestätigung hat deklaratorischen Charakter. Die Parteien sind zwar schon vorher an den geschlossenen Aufhebungsvertrag gebunden, dieser wird jedoch erst mit der gerichtlichen Bestätigung wirksam. Wird indessen die Bestätigung versagt, weil ein gesetzliches Erfordernis fehlt, so verliert auch der Aufhebungsvertrag selbst seine bindende Wirkung.

Die Bestätigung eines vor dem Tode des Adoptivkindes abgeschlossenen Aufhebungsvertrages ist nach dessen Tode nicht mehr möglich. Die übrigen Beteiligten müssen vielmehr einen neuen Aufhebungsvertrag abschließen.

Wie das Bürgerliche Gesetzbuch so sieht auch das s c h w e i z e r ZGB bei einem mutuus dissensus[4] der Adoptionsparteien die Möglichkeit einer vertraglichen Auflösung des Adoptionsverhältnisses vor.

Zwar spricht das ZGB nirgends von einem Vertrag, weder von einem Adoptionsvertrag, noch von einem Aufhebungsvertrag. Die Begründung des Adoptionsverhältnisses erfolgt nach dem Wortlaut des Gesetzes vielmehr durch die

---

1) Motive, Bd. IV, Seite 997
2) durch Art. I des Gesetzes vom 23.11.1933, RGBl.I,S.979, wurde § 1754 BGB neu gefaßt
3) Palandt-Lauterbach, Anm. 3 zu § 1770: "kein Gnadenakt"!
4) Ancel, N. 78

ustimmung" des Adoptivkindes. Daraus schließt die Praxis im Gegensatz der vom römischen Recht beeinflußten Lehre, daß "das Kindesverhältnis r Adoption nicht durch einen sogenannten Annahmevertrag begründet wird", ndern kraft Gesetzes, nämlich nach einseitig erfolgter Willenserklärung s Annehmenden zustandekommt[1], wozu das Adoptivkind lediglich seine Zuimmung gibt. Indessen spricht Art. 269 ZGB, der die Möglichkeit der Aufbung des Adoptionsverhältnisses einräumt, von der "beiderseitigen Zuimmung" der Adoptionspartner. Im Hinblick auf diese Formulierung läßt ch daher der Vertragsbegriff bei der Aufhebung der Adoption kaum aushalten, denn die beiderseitige Zustimmung unterscheidet sich vom Vertragskonsens der Parteien praktisch nicht[2]. Hegnauer[3] und Silbernagelber[4] nennen deshalb diese Form der Adoptionsaufhebung bedenkenlos Aufebungsvertrag[5].

as Schweizer Recht kennt keine dem § 1762 BGB entsprechende Vorschrift. as bedeutet, daß sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt dort icht auf die Abkömmlinge des Adoptivkindes erstrecken. Folglich wird, aders als im deutschen Recht (§ 1768 Abs. II BGB), auch der Aufhebungsertrag nur zwischen Annehmendem und Angenommenem abgeschlossen (Art.269 bs. I ZGB). Der Mitwirkung anderer Personen bedarf es nicht. Nur wenn ich das Adoptivkind seit der Annahme verheiratet hat, braucht es zur ufhebung die Zustimmung (nicht Mitwirkung!) des Ehegatten. Da nur das doptivkind und der Annehmende selbst Parteien des Aufhebungsvertrags ein können, ist Voraussetzung für eine Aufhebung, daß beide noch leben[6]. edoch kann, wie im deutschen Recht, bei gemeinschaftlicher Adoption von hegatten nach dem Tode des einen die vertragliche Aufhebung im Verhältis zum anderen Ehegatten erfolgen. Im übrigen ist eine vertragliche Aufebung des Adoptionsverhältnisses bei sukzessiver oder gleichzeitiger geeinschaftlicher Adoption durch Ehegatten zu deren Lebzeiten nur gegenber beiden möglich, es sei denn, sie seien geschieden[7].

uch beim Aufhebungsvertrag ist die Einhaltung der Adoptionsbegründungsorschriften erforderlich (Art. 269 i.V.m. Art. 267 ZGB). Neben der Wil-

---

) Justizdirektion von Bern v. 17.5.1916, SJZ XIII, Seite 202
) Schulhöfer, Seite 88
) Berner Komm., Art. 269, N. 11
) Art. 269, N. 2
) Egger, Art. 269, N. 2 nennt sie "Aufhebung durch Einigung"
) Monnard, S. 88
) Berner Komm., Art. 269 N. 11

lenseinigung der Parteien bedarf es daher der öffentlichen Beurkundung Vertrags und bei Unmündigkeit des Adoptivkinds der Beistandbestellung g mäß Art. 392 Ziff. 2 ZGB und der Zustimmung der vormundschaftlichen Auf sichtsbehörde gem. Art. 422 Ziff. 1 ZGB. Jedoch können sich bei der Beu kundung beide Parteien, wenn sie volljährig und voll geschäftsfähig sin durch einen gewillkürten Vertreter vertreten lassen[1].

Daneben bedarf auch der Aufhebungsvertrag der behördlichen Ermächtigung Dabei hat aber die Behörde nicht, wie im deutschen Recht, nur zu prüfen ob die gesetzlichen Erfordernisse des Aufhebungsvertrags erfüllt sind, sondern darüber hinaus auch, ob für die Aufhebung wichtige Gründe vorli gen und sie für das Adoptivkind nicht grösseren Nachteil bringt als die Aufrechterhaltung des Adoptionsverhältnisses[2]. Obwohl diese weitgehende Prüfungspflicht der Behörde für alle Aufhebungsverträge gilt, geht je- doch die Praxis in Übereinstimmung mit Monnard[3] davon aus, daß sich der Angenommene nach Erreichung der Volljährigkeit selbst darüber Rechen- schaft ablegen muß, ob ihm die freiwillige Beendigung des Adoptionsver- hältnisses Nachteile bringen wird oder nicht, und weist daher Auflösung begehren volljähriger Adoptionspartner aus dem genannten Grunde im allg meinen nicht zurück. Hier, wo das Adoptivkind des staatlichen Schutzes nicht mehr bedarf, sieht die Praxis mit Recht von einer Einschränkung des autonomen Parteiwillens ab.

Im Gegensatz zur Bestätigung des deutschen Rechts hat die behördliche Ermächtigung des Schweizer Rechts konstitutive Wirkung[4]. Nachdem die ve traglichen Absprachen nur eine Natural-Obligation begründen, bringt erst der Gerichtsbeschluß die wirksame Loslösung vom adoptionsrechtlichen Band.

Während schließlich in Deutschland die Bestätigung eines vor dem Tode des Adoptivkinds abgeschlossenen Aufhebungsvertrag nach dessen Tod nich mehr möglich ist, kann nach der in der Schweiz h.L. eine Ermächtigung i diesem Falle gleichwohl noch wirksam erteilt werden[5].

---

1) dies ist indessen bei der Adoptionsbegründung für den Annehmenden bestritten; Monnard, a.a.O.
2) Berner Komm. Art. 269 N. 12, Egger Art. 269 N.2, Monnard S.89, ZBl. 1937, 261. Gem. Art. 4 ZGB hat der Richter seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen.
3) a.a.O.
4) Silbernagel-Wäber, Art. 269, N. 2
5) Berner Komm., Art. 269, N. 12

Das a l t e ö s t e r r e i c h i s c h e Adoptionsrecht, das bis zum 30. 6. 1960 in Kraft war, kannte ebenfalls die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses durch Vertrag. Daß es sich um einen echten Vertrag handelte, schloß man mangels einer Erwähnung im Wortlaut des § 185 ABGB[1] wie bei der Adoptionsbegründung aus den Vorschriften des § 184 ABGB und des § 257 Auß.Str.G.[2].

Parteien des Aufhebungsvertrags waren auf der einen Seite Wahlvater[3], Wahlmutter oder Wahleltern und auf der anderen Seite das Wahlkind. Zwar erstreckte sich auch in Österreich - wie im deutschen Recht - das Adoptionsverhältnis auf die Abkömmlinge des Adoptivkinds, ohne daß das Gesetz dies ausdrücklich bestimmte, indessen waren sie nicht Partner des Adoptionsvertrags und mithin auch nicht des das Adoptionsverhältnis beendenden Vertrags. War das Wahlkind großjährig, so schloß es den Vertrag persönlich ab, nur das minderjährige Wahlkind bedurfte der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, d.h. des leiblichen Vaters, wenn dieser die väterliche Gewalt behalten hatte, oder eines curator ad actum, wenn der Wahlvater die väterliche Gewalt innehatte[4], und des Vormundschaftsgerichts. Es war jedoch weder auf der einen noch auf der anderen Seite die Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Der andere Eheteil erhielt ebensowenig wie der Vater eines großjährigen Wahlkindes durch das gesetzliche Erfordernis seiner Zustimmung und durch deren Erteilung bei der Adoptionsbegründung die Eigenschaft einer Vertragspartei und daher auch kein Recht auf Aufrechterhaltung des Wahlverhältnisses[5]. Aus den gleichen Erwägungen heraus wurde die Zustimmung der Nachkommen des Adoptivkinds nicht für notwendig gehalten.

Anders als im deutschen und Schweizer Recht bedurfte der Aufhebungsvertrag nach den österreichischen Bestimmungen alter Fassung nicht der Bestätigung durch Gericht oder Behörde[6]. Lediglich das Vormundschaftsgericht mußte der auf Aufhebung gerichteten Willenserklärung des minderjäh-

---

1) "Das rechtliche Verhältnis --- kann aufgehoben werden"
2) "schriftliche oder gerichtliche Übereinkunft"
3) Das ABGB spricht von Wahlkindschaft, Wahleltern usw.
4) Ehrenzweig, § 453, IV, Seite 232, ebenso Anders, § 68, II, Seite 96
5) OGH vom 9.9.1924 in SZ VI, 269
6) OGH vom 24.4.1923 in SZ V, 95

rigen Wahlkindes seine Zustimmung erteilen. Das war aber keine Bestätigung des Gesamtvertrags. Bei großjährigen Vertragsparteien wurde das Gericht in keinem Stadium des Verfahrens eingeschaltet; die Aufhebung des Verhältnisses war nur in die Gerichtsakten einzutragen[1].

Dem österreichischen Gesetzgeber des J a h r e s 1 9 6 0[2] erschien es rechtlich nicht unbedenklich, einen gerichtlichen Akt, nämlich die Bestätigung des Adoptionsvertrags, durch einen rein privaten Vertrag beseitigen zu können[3]. Daher entschloß er sich zur Einführung des gerichtlichen Nachprüfungsrechts. Er ließ dabei nach wie vor die Vertragsfreiheit bestehen, denn grundsätzlich wurde die Möglichkeit der Aufhebung durch Vertrag übernommen, er beschränkte diese Möglichkeit aber auf die Aufhebung zwischen Annehmendem und eigenberechtigtem Adoptivkind und verlangte selbst in diesem Falle ein gerichtliches Bestätigungsverfahren. In Österreich ist daher seit der Neuregelung des Adoptionsrechts nach dem eindeutigen Wortlaut des § 184 a Abs. 1 Ziff. 4 ABGB eine vertragliche Aufhebung des Adoptionsverhältnisses nur zwischen eigenberechtigten Adoptionsparteien und nur auf Antrag der Parteien durch Gerichtsbeschluß möglich. Der österreichische Gesetzgeber läßt also fortan bei der Aufhebung der Adoption den Verfügungen der Parteien nur noch insoweit freien Spielraum, als die Vertragsteile über sich selbst bestimmen können und das vom Staat wahrzunehmende Schutzprinzip nicht oder nicht mehr gilt. Das Gericht wird daher, wie im deutschen Recht, nur zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Erfordernisse des Aufhebungsvertrags vorliegen, nicht aber, ob die Aufhebung dem Wahlkind Nachteile bringt oder nicht. Liegen die Voraussetzungen vor, so m u ß die Aufhebung bestätigt werden. Sie hat - das ist aus der legislatorisch-technischen Formulierung "auf Antrag" zu schließen -- konstitutive Wirkung.

Da im übrigen, wie im alten Recht, nur die Wahleltern und das Wahlkind Vertragspartner bei der Aufhebung sind[4], ist folgerichtig - wie in der Schweiz - eine vertragliche Aufhebung nach dem Tode eines der beiden Teile nicht mehr möglich. Dies muß nach der Vorschrift des § 184 a Abs. II ABGB im Gegensatz zum deutschen und Schweizer Recht auch dann gelten, wenn bei gemeinschaftlicher Adoption durch Ehegatten ein Wahlelternteil

1) Gschnitzer in Komm. v. Klang, § 185, I, 1
2) Österr. BGBl. S. 513 v. 10. 3. 1960
3) 107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats vom 2. 12. 1959, S. 23
4) daran hat auch § 257 Auß.Str.G. n. F. nichts geändert

storben ist. Denn besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater d einer Wahlmutter, so darf eine Aufhebung des Verhältnisses ausdrück- ch nur beiden gegenüber bewilligt werden; die Aufhebung gegenüber einem n ihnen allein ist nur im Falle der Auflösung oder Nichtigerklärung der e, nicht aber bei Vorversterben des anderen Ehegatten möglich.

chließlich hat der Gesetzgeber in § 257 Auß.Str.G. den Kreis der auch i der vertraglichen Aufhebung anhörungs- und zustimmungsberechtigten rsonen genau umrissen und die bis dahin in Rspr. und Lehre bestehen- n Zweifel beseitigt.

enso wie das neue österreichische Recht kennt auch die Rechtsordnung n der S B Z die vertragliche Aufhebung des Adoptionsverhältnisses nur wischen erwachsenem Adoptivkind und Adoptiveltern (§ 13 der VO v. 29.11. 956). Nach dortiger Auffassung ist die Adoption hauptsächlich darauf sgerichtet, die Erziehung des Kindes zu sichern. Daher wird nach Er- eichung dieses Ziels die einverständliche Aufhebung der Adoption ohne Einschränkung zugelassen[1].

n Gegensatz zu den bisher verglichenen Rechtsordnungen kennt F r a n k- e i c h die Aufhebung durch Vertrag nicht[2]. Indessen hat Lagarde[3] ie Einführung der einverständlichen Aufhebung in Frankreich für den Fall orgeschlagen, daß im Augenblick der Adoptionsbegründung verschollene nd damit bei der Adoption übergangene leibliche Eltern des Adoptivkin- es wieder auftauchen.

) Reformbetrachtungen

mpfiehlt es sich, bei einer künftigen Neuordnung des deutschen Adop- ionsrechts die Aufhebung des durch die Adoption geschaffenen künstli- hen Rechtsverhältnisses durch contrarius actus beizubehalten?

ach Maßgabe der dem Bundestag vorgelegten Entwürfe der Bundesregierung oll die Möglichkeit der vertraglichen Aufhebung der Adoption auch in

---

) Wächter, NJ 1957, 19; Gerunger, S. 85
) Planiol-Ripert, Rouast, N. 1049
) Rev. trim. dr. civ. 1949, 251

ein neues Adoptionsrecht übernommen werden[1]. Dieses Bekenntnis zum Vertragsprinzip hat verschiedentlich Kritik hervorgerufen. Zwar bezieht sich diese Kritik vorwiegend auf die vertragliche Adoptionsbegründung, sie trifft indessen gleichermaßen die Adoptionsaufhebung durch Vertrag.

So weist insbesondere Klein[2] darauf hin, der Gesetzgeber dürfe im Hinblick auf Art. 20 Abs. III GG bei einer Neuordnung des Adoptionsrechts nicht am Grundsatz des Art. 6 Abs. I GG vorbeigehen, wonach Pflege und Erziehung der Kinder zwar das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht seien, über deren Betätigung jedoch die staatliche Gemeinschaft wache. Diese Schutzfunktion des Staates müsse daher in Zukunft dazu führen, daß die Entscheidung über Anfang und Ende eines Adoptionsverhältnisses nicht in die Hände der Adoptionsparteien, sondern in die Hände jener Institution gelegt werde, die aus ihrer allgemeinen Schutz- und Fürsorgepflicht die letzte Verantwortung trage. Daher sei die Adoptionsbegründung und Adoptionsaufhebung durch Hoheitsakt vorzuziehen. - Dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten. Durch das gerichtliche Bestätigungsverfahren des geltenden Rechts, ohne das keine vertragliche Aufhebung wirksam werden kann, ist dem Grundsatz des Art. 6 GG und § 1 JWG in genügendem Maße Rechnung getragen. Der staatlichen Gewalt sollte grundsätzlich nur da ein entscheidendes, konstitutives Mitwirkungsrecht eingeräumt werden, wo man sie braucht, d.h. wo es der Schutz der Familie, insbesondere des Kindes, erfordert. Dieses Schutzes bedarf es bei einer vertraglichen Aufhebung des Adoptionsverhältnisses unter Volljährigen - wie der österreichische Gesetzgeber richtig erkannt hat - nicht[3]. Indessen besteht bei einer Neuordnung der Adoptionsbestimmungen keine Veranlassung, die Adoptionsaufhebung durch Vertrag auf Volljährige zu beschränken, denn der Schutzfunktion des Staates ist, soweit notwendig, auch im geltenden Recht Genüge getan. Zwar prüft das den Aufhebungsvertrag bestätigende Gericht nicht, wie in der Schweiz, ob die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses zum Wohl des Kindes gereicht. Trotzdem sind spezifische Nachteile für das minderjährige Kind aus einem Aufhebungsvertrag nicht zu befürchten, weil das Kind bis zum Alter von 14 Jahren bei Vertragsschluß durch einen ad hoc bestellten Pfleger ver-

---

1) Massfeller, StAZ 1955, 227

2) DJ 1953, 313 ff.

3) Dies räumt auch Heinisch ein (S.50), obwohl er die vertragliche Aufhebung in vollem Umfang für entbehrlich hält.

treten werden muß und zwischen 14 und 21 Jahren der Zustimmung des Pflegers bedarf, und weil darüber hinaus das Vormundschaftsgericht schon bei der Frage der Notwendigkeit der Pflegerbestellung wie auch bei Erteilung bzw. Versagung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu prüfen hat[1], ob die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses im Interesse des Kindes liegt oder nicht (§§ 1770 Abs. II, 1750, 1751 BGB). Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb bei Einigkeit der Parteien über die Aufhebung der Adoption ein gerichtliches Aufhebungsverfahren in Gang gesetzt werden soll, wie Heinisch[2] und Klein[3] dies vorschlagen, zumal die Aufhebung eines untragbar gewordenen Verhältnisses durchaus im Interesse eines minderjährigen Adoptivkinds liegen kann und dieses des staatlichen Schutzes bedürftige Interesse bereits durch das Vormundschaftsgericht berücksichtigt wird. Dem in Art. 6 GG/1 JWG garantierten Schutz des Kindes durch die staatliche Ordnung ist somit auch bei der vertraglichen Aufhebung nach geltendem Recht genügend Rechnung getragen[4]. Daher haben Heinisch[5] und die AGJJ[6] Unrecht, wenn sie behaupten, das bestehende Vertragsprinzip sei nur unzulänglich geeignet, die Schutzfunktion des Staates gegenüber dem Kinde zu sichern.

Die Möglichkeit der Adoptionsaufhebung durch Vertrag im neuen Adoptionsrecht ist ferner etwa nicht deshalb abzulehnen, weil auch die familienrechtliche Institution der Ehe vertraglich unauflösbar gestaltet ist. Würde die Scheidung der Ehe im freien Belieben der Gatten stehen, so würde angesichts der menschlichen Unvollkommenheit das sittliche Wesen der Ehe schwer gefährdet werden. Dies trifft für das Adoptionsverhältnis als einem künstlichen Eltern-Kind-Verhältnis nicht zu. Die Ehe ist ein naturrechtlich weitaus tiefer begründetes Lebensverhältnis. Diesen gehobenen ethischen Charakter der Ehe kann die Adoption nicht haben[7]. Die künstlich geschaffenen Bindungen zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern scheinen mir jedenfalls nicht so stark und sittlich fundiert zu sein, daß sie eine einverständliche Aufhebung völlig ausschlössen. In der Praxis hat sich schließlich auch gezeigt, daß eine einverständliche Beendigung des Adoptionsverhältnisses ohnehin nur aus von beiden Seiten anerkannten schwerwiegenden Gründen erfolgt und "kaum je so unüberlegt und leichtfertig,

---

1) Schnitzerling, S. 63
2) S. 50
3) FamRZ 1954, 69
4) so auch Finke in FamRZ 1955, 57
5) a.a.O.
6) Klein in JuWo 1955, 171; ebenso ND 1955, 194
7) Huber, S. 101

wie vielleicht eine vertragliche Scheidung, wenn sie zulässig wäre"[1].

Die Aufhebung der Adoption durch Vertrag sollte daher - neben anderen Beendigungsmöglichkeiten[2] - getrost beibehalten werden. Dabei scheint mir unter den vergleichenen Rechtsordnungen die deutsche auch in den Einzelheiten am besten ausgestaltet zu sein, so daß sich im wesentlichen eine Übernahme der bisherigen Vorschriften ins neue Recht empfiehlt. Es sollte insbesondere die Bestimmung des § 1762 BGB beibehalten werden, mit der Folge, daß - im Gegensatz zum österreichischen und Schweizer Recht - auch die Abkömmlinge des Kindes, auf die sich die Adoptionswirkungen erstrekken, Parteien des Aufhebungsvertrags sind. Auch Ehegatten sollten bei gemeinschaftlicher Adoption nach wie vor den Aufhebungsvertrag gemeinsam abschließen müssen. Allerdings sollte der Gesetzgeber zur Klärung der in der Literatur laut gewordenen Zweifel über die Auslegung des Wortes "Mitwirkung" im § 1768 Abs. III BGB diese Vorschrift neu fassen und etwa folgenden eindeutigen Wortlaut wählen:

> Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so schließen beide Ehegatten den Vertrag ab.

Weil sich die Adoption nicht nur auf die Adoptiveltern und das Adoptivkind, sondern darüber hinaus auf weitere Beteiligte erstreckt, sollte auch § 1769 BGB in ein neues Adoptionsrecht übernommen werden.

Im übrigen wird das deklaratorische Bestätigungsverfahren (§ 1770 BGB) bei jeder vertraglichen Aufhebung nach geltendem Muster beizubehalten sein und auch in Zukunft auf eine besondere gerichtliche Prüfung darüber, ob die Aufhebung dem Wohle des Kindes entspricht, verzichtet werden können, da das Kind nach dem bestehenden Verfahren genügenden Schutz erhält.

---

1) Beitzke, Fam RZ 1960, 376

2) siehe weiter unten

§ 3

Die Beendigung der Adoption durch gerichtlichen Akt

Allgemeine Bemerkungen

:er der Aufhebung (dem Widerruf, der révocation) durch das Gericht soll
: die auf e i n s e i t i g e n Antrag einer Partei erfolgte Been-
gung des Adoptionsverhältnisses kraft richterlicher Entscheidung ver-
nden werden. Die konstitutive Aufhebung auf beiderseitigen Antrag der
:teien nach vorangegangener einverständlicher Einigung, wie sie die
weizer Rechtsordnung und die skandinavischen Länder kennen, läßt sich
stematisch besser in die Beendigungsvariante der Aufhebung durch Ver-
ig einreihen und wurde daher im vorhergehenden Kapitel behandelt.

rüber hinaus kann in verschiedenen Rechtsordnungen auch der Antrag der
waltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft zur richterlichen Aufhe-
ig der Adoption führen. Um eine Kontrolle des Staates auch über beste-
nde Adoptionsverhältnisse zu sichern, tendieren die meisten modernen
setze dahin, Staatsanwaltschaft oder Behörde zu ermächtigen, auch gegen
n Willen der Parteien unmittelbar auf eine gerichtliche Aufhebung der
option hinzuwirken[1].

geachtet der verschieden geregelten Antragsbefugnis findet man in den
nzelnen Gesetzen der Länder immer wieder zwei Hauptmodalitäten der Aus-
staltung der richterlichen Aufhebung: Ein Teil der Rechtsordnungen geht
suistisch vor und zählt die Aufhebungsgründe abschließend im Gesetz auf,
e meisten[2] hingegen stellen eine Generalklausel auf und überlassen es
r richterlichen Ermessensfreiheit, im Einzelfall zu entscheiden, ob ein
fhebungsantrag begründet ist. Indessen schliessen sich beide Systeme
genseitig nicht aus, so daß beide häufig nebeneinander vorkommen, indem
s Gesetz eine begrenzte Anzahl spezieller Aufhebungsgründe aufzählt, die
undsätzlich zur Aufhebung der Adoption führen, und diesem Katalog weite-
unbestimmte Aufhebungsgründe in Form einer Generalklausel hinzufügt,
ren genaue Bestimmung dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt[3].

Ancel, N. 91
Marx, Sauvegarde de l'enfance, Seite 416
Hierin erblickt Ancel eine gewisse Parallele zum Ehescheidungsrecht, N.83

b) Das geltende Recht

Das d e u t s c h e BGB kannte neben der vertraglichen Auflösung auf Antrag erfolgende Beendigung des Adoptionsverhältnisses durch geri liche Entscheidung nicht. Bereits im Jahre 1929 war sie in einem Entwu der Reichsregierung vorgesehen, aber erst Art. 5, §§ 12 ff. des Famili rechtsänderungsgesetzes vom 12. 4. 1938 ergänzte die bestehenden Vorsc ten und führte die Möglichkeit der gerichtlichen Aufhebung des Kindesa nahmeverhältnisses ein, nachdem sich aus dem ausnahmslosen Festhalten Vertragsgrundsatz gewisse Schwierigkeiten ergeben hatten. Die Bestimmu dieses Gesetzes wurden zwar in den Ländern der früheren britischen Zon im Saarland[2] und in der Ostzone[3] ausdrücklich aufgehoben. Im übrigen i das Gesetz jedoch in Kraft, da es keinen typisch nationalsozialistisch Inhalt hat[4]. Es diente zwar nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers erster Linie den Tendenzen des nationalsozialistischen Staates[5], nachd jedoch die typisch nationalsozialistischen Gründe bei Anwendung und Au legung dieses Gesetzes heute außer Betracht bleiben, führen seine Best mungen zu vernünftigen und sittlich zu rechtfertigenden Ergebnissen, s daß es für die Frage seiner Weitergeltung nicht mehr darauf ankommt, a welchen Gründen das Gesetz eingeführt wurde[6].

In Gang gebracht wird das Verfahren auf Antrag des Adoptivkinds beim z ständigen Amtsgericht (§ 16 Fam.RÄG), wenn der Aufhebungsgrund in der son des Annehmenden liegt, des Annehmenden, wenn der Aufhebungsgrund i der Person des Kindes liegt, und der höheren Verwaltungsbehörde, wenn ein dringendes öffentliches Interesse an der Aufhebung vorliegt (§ 13 Fam.RÄG).

Wie bei der vertraglichen Aufhebung wirkt auch hier (§ 12 Abs.III Fam. die Aufhebung der Adoption gegenüber den Abkömmlingen des Kindes, auf sich das Annahmeverhältnis erstreckt hat. Daher kann nach dem Tode des Adoptivkinds jeder der Abkömmlinge den Aufhebungsantrag bei Gericht st len (§ 13 Abs. III Satz 2 Fam.RÄG).

---

1) VO des ZJA vom 12.3.1948, Br.ZVOBl., S. 71
2) § 42 Fam.R.Anp.G. vom 27.1.1951, ABl., S. 320
3) Übereinkunft der Justizverwaltungen der Länder, NJ 1948, 277
4) OLG Braunschweig in MDR 1948, 302
5) nach der amtlichen Begründung - DJ 1938, 622 - waren die wichtigsten Aufhebungsgründe Rassenverschiedenheit und Erbkrankheit
6) Gehrunger, Seite 87

Die Aufhebungsgründe sind im Fam.RÄG nicht kasuistisch aufgezählt. Die Bestimmung des § 12 Abs. I bringt vielmehr eine präzisierungsbedürftige Generalklausel, wenn sie bestimmt, das Adoptionsverhältnis könne dann durch gerichtliche Entscheidung[1] aufgehoben werden, "wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen". Diese Vorschrift bezweckte zunächst die Lösung solcher Adoptionsverhältnisse, bei denen es von vornherein an der sittlichen Grundlage gefehlt hat, wobei insbesondere an Rassenverschiedenheit zwischen Annehmendem und Kind gedacht war[2]. Darüber hinaus nennt die amtliche Begründung[3] als weitere Aufhebungsgründe eine Erbkrankheit des Kindes und unsittlichen, gemeinschaftsschädlichen Lebenswandel des Annehmenden oder des Kindes. Dabei sollte es nicht auf die Anlage als solche ankommen, sondern auf ihre spätere Auswirkung, nämlich darauf, ob die angeführten Gründe im Zeitpunkt des Aufhebungsbegehrens die Aufrechterhaltung des Adoptionsverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen[4].

Ausgangspunkt dafür, was ein wichtiger Grund i.S.d. § 12 Fam.RÄG darstellt, ist eine Entscheidung des KG aus dem Jahre 1939[5]. Danach stellen ein tiefgehendes Zerwürfnis, weitgehende Entfremdung der Adoptionspartner und uneheliche Mutterschaft der Adoptivtochter noch keine wichtigen Gründe zur Auflösung des Verhältnisses dar. Auch eine nachteilige Entwicklung der Vermögensverhältnisse rechtfertigt eine Aufhebung nicht[6]. Das Gesetz hat vielmehr besonders schwerwiegende Ausnahmetatbestände im Auge[7]. So würde ganz sicher kein ausreichender Grund für die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses vorliegen, wenn das Kind etwa an einer schweren Krankheit erkranken würde[8] oder entgegen den Erwartungen des Annehmenden nicht mit so großen geistigen Fähigkeiten ausgestattet wäre, daß es sich

---

1) Das Amtsgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Beschluß (§ 17 Fam.RÄG).
2) Deutscher Reichtsanzeiger vom 14.4.1938: Ein Kind deutschen Blutes in einer nichtarischen Familie "wird seinem Volkstum entfremdet und geht leicht in Folge der artfremden Einflüsse, denen es ständig ausgesetzt ist, der Volksgemeinschaft völlig verloren; umgekehrt bildet ein artfremdes Kind einen Fremdkörper in der deutschen Familie.
3) Massfeller, JW 1938, 1284
4) Larenz, ZAKDR 1939, 11
5) KG in DR 1939, 1791
7) OLG Braunschweig, B.v. 30.8.1947 in MDR 1948, 302; OLG Frankfurt B.v. 10.9.1955 in FamRZ 1956, 195
6) Palandt-Lauterbach, Anm. 1 b zu § 12 Fam.RÄG
8) dies galt auch bis zum Jahre 1945, wenn die Krankheit nicht erblich bedingt war; vgl. Massfeller a.a.O.

zu einem höheren Berufe eignen würde, denn dadurch wird dem Verhältnis die sittliche Grundlage nicht entzogen[1]. Auch die Scheidung der Adoptivelternund die hierauf folgende Eheschließung des Adoptivvaters mit der leiblichen Mutter des Kindes ergeben, wie das OLG Frankfurt[2] entschieden hat, grundsätzlich noch keinen wichtigen Grund, die gerichtliche Aufhebung des Adoptionsverhältnisses zu begehren, denn die Aufhebung muß auf solche Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen durch das verwerfliche Verhalten eines Beteiligten, insbesondere bei verbrecherischem und unsittlichem Lebenswandel, das durch die Adoption geschaffene Familienband in seiner ganzen sittlichen Grundlage zerstört ist.

Ob dies der Fall ist, ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen; das subjektive Empfinden der Beteiligten ist nicht entscheidend[3]. Daher kann sich nach einer Entscheidung des LG Baden-Baden[4] aus einer Ehescheidung des Adoptivelternpaars möglicherweise die Notwendigkeit der gerichtlichen Aufhebung eines Adoptionsverhältnisses ergeben, wenn es - worauf es entscheidend ankommt - das Wohl des Kindes verlangt und nicht, wie im Fall des OLG Frankfurt, schwerwiegende Interessen eines Elternteils den Fortbestand des Adoptionsverhältnisses gebieten.

Die Aufhebung der Adoption durch rechtsgestaltenden Richterakt ist im übrigen sowohl dann zulässig, wenn der Aufhebungsgrund in der Person des Kindes, als auch wenn er in der Person des Annehmenden liegt. Sie ist aber auch nur zulässig, wenn der Grund in einer dieser beiden Personen vorhanden ist. Eine gerichtliche Aufhebung der Kindesannahme ist daher nicht möglich, wenn der Grund, der seiner Natur nach eine Aufhebung gebieten würde, in einem Abkömmling des Kindes besteht. Diese Einschränkung findet ihre Rechtfertigung darin, daß - wie bei der Aufhebung durch Vertrag - eine teilweise Wiederaufhebung des durch die Kindesannahme geschaffenen Bandes sich mit dem Wesen der Adoption nicht vertragen würde und eine vollständige, auf alle durch die Adoption verbundenen Personen sich erstreckende, zwangsweise Aufhebung dieses Bandes sich sittlich nicht vertreten liesse.

1) Daher rechtfertigen auch Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsrückstand des angenommenen Kindes die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses nicht; so KG, Beschl. v. 31.10.1960, FamRZ 1961, 85
2) OLG Frankfurt, a.a.O.
3) Massfeller, a.a.O., Schnitzerling in UJ 1959, 573, OLG Braunschweig, a.a.O., OLG Frankfurt, a.a.O., KG, Beschl.v. 31.10.1960, FamRZ 1961,86
4) B.v. 25.5.1955, FamRZ 1955, 221 f.

Gesetzgeber hat jedoch in Abs. II des § 12 Fam.RÄG eine Sonderregelung den Fall getroffen, daß ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich angenom- hat. Auch wenn ein Aufhebungsgrund nur in der Person eines Ehegatten liegt, so kann dennoch das Verhältnis mit Wirkung gegen beide gelöst rden. Dies wird insbesondere dann zu geschehen haben, wenn durch die Auf- bung der Adoption nur zu einem Ehegatten dem Wohl des Kindes nicht genü- d Rechnung getragen ist. Das Gericht kann indessen nach Maßgabe einer scheidung des Bay.OLG[1] ein Annahmeverhältnis in vollem Umfange auch dann heben, wenn sich zwar der in der Person des Kindes vorliegende Aufhe- gsgrund in erster Linie nur gegen einen Ehegatten richtet, die Fort- er des Adoptionsverhältnisses aber auch gegenüber dem anderen sittlich ht mehr gerechtfertigt erscheint[2].

Gegensatz zum BGB kannte das S c h w e i z e r ZGB von Anfang an Möglichkeit der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses durch das Ge- cht.

ageberechtigt sind auch nach Schweizer Recht entweder der Annehmende i das Adoptivkind, nicht aber die höhere Verwaltungsbehörde. Hinter- t jedoch der Angenommene Nachkommen, so können diese zwar nicht auf fhebung klagen, weil das Klagerecht nicht auf die Erben übergeht, wohl er kann die Klage seitens des Annehmenden auch nach dem Tode des Adop- vkinds erhoben werden[3]. Im übrigen kann[4] der einmal erhobene Rechts- reit auch nach dem Tode einer Partei fortgesetzt werden[5].

ch Art. 269 Abs. II ZGB wird die Kindesannahme durch den Richter auf- hoben, auf Begehren des angenommenen Kindes, wenn es wichtige Gründe ltend macht, und auf Begehren des Annehmenden, wenn er gegenüber dem nd einen Enterbungsgrund hat. Der Schweizer Gesetzgeber ist demnach ge- tzestechnisch so vorgegangen, daß er die den Annehmenden zur Aufhebung rechtigenden Gründe kasuistisch aufgereiht hat, während er das Urteil rüber, in welchen Fällen für das Adoptivkind ein berechtigter Aufhebungs- und besteht, weitgehend dem richterlichen Ermessen überlassen hat.

B.v. 13.11.1959 in FamRZ 1960, 243 ff.
Es handelte sich bei dem vom Bey.OLG entschiedenen Fall um die Adoption eines volljährigen Mannes, der die Adoptivmutter zu Unrecht bezichtigte, sie habe ihn vergiften wollen. Darauf beantragten die Adoptiveltern gemeinsam die gerichtliche Aufhebung des Adoptionsverhältnisses. Dem Antrag wurde stattgegeben.
Berner Komm. Art. 269, N. 14
im deutschen Recht: "muß"; § 15 FamRÄG.
ZR 19, 1920, Nr. 84, Seite 138

Die Aufhebung auf Klage des Adoptivkinds kann nur aus "ernstlichen und beachtlichen Gründen"[1] erfolgen; nur Umstände und Ereignisse rechtfertigen die Aufhebung, die eine dem ehelichen Kindschaftsverhältnis entsprechende Gemeinschaft unmöglich machen. Da auch in der blutsmäßigen Familie mitunter Schwierigkeiten auftreten können, werden auch hier bloße Zerwürfnisse nicht ausreichen, aus denen dem Kind kein weitergehender Nachteil erwächst. Es genügen auch nicht stets die Gründe, die zur Entziehung der elterlichen Gewalt führen können (Art. 285 ZGB), wohl aber liegen die Voraussetzungen für eine gerichtliche Aufhebung vor, wenn der Annehmende einen lasterhaften Lebenswandel führt[2], der das sittliche Wohl des Kindes gefährdet, wenn er sich am Kinde vergangen und wenn er die ihm gegenüber dem Kinde obliegenden Pflichten verletzt hat, u.U. aber auch wie im deutschen Recht - nach Scheidung der Ehe des oder der Annehmenden und - im Gegensatz zu der im deutschen Rechtskreis herrschenden Meinung wenn sonst die ideellen und materiellen Interessen des Kindes die Aufhebung dringend erheischen[4]. Ob vom Kind her gesehen tatsächlich ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet - wie im deutschen Recht - der Richter als objektiver Beobachter unter umfassender Abwägung der Interessen beider Parteien.

Die richterliche Beendigung des Adoptionsverhältnisses auf Klage des Annehmenden ist nur möglich, wenn dieser einen Enterbungsgrund hat[5]. Als solche kommen unstreitig nur die Enterbungsgründe des Art. 477, nicht auch der des Art. 480 ZGB in Betracht; Art. 269 Abs. II ZGB verlangt einen absoluten Enterbungsgrund[6], während Art. 480 nur eine teilweise Enterbung vorsieht. Die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses wird daher vor allem dann auszusprechen sein, wenn das Adoptivkind ein schweres Verbrechen gegenüber dem Annehmenden oder einer diesem nahe verbundenen Person begangen, wenn es den Annehmenden körperlich mißhandelt[7], überhaupt wenn es ganz allgemein seine ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten grröblich verletzt hat[8]. Es darf aber nicht übersehen werden, daß, obwo

1) BGE 50 I 274
2) Monnard, S. 90
3) Berner Komm., Art. 269 N. 13
4) Egger, Art. 269 N. 3
5) Dieser Aufhebungsgrund findet sich auch im neuen Adoptionsrecht von Ecuador (Art.15), im griechischen Recht (Art.1587) und im Adoptionsrecht von Columbien (Art.284)
6) Monnard, a.a.O.: "Un motif d'exhérédation complète"
7) ZR 19, 1920, Nr. 84, Seite 138
8) vgl. Züricher PrGB, § 250: "bei offenbaren Verletzungen der Pietätsrücksichten"

hier Enterbungs- und Adoptionsaufhebungsgrund identisch sind, eine Enterbung auch ohne Aufhebung der Adoption verfügt werden kann[1].

Eine dem § 12 Abs. II FamRÄG entsprechende Vorschrift kennt das Schweizer Recht nicht. Die Frage, ob dennoch bei gemeinschaftlicher Adoption das Adoptionsverhältnis in vollem Umfange aufgehoben werden kann, wenngleich der Aufhebungsgrund nur in der Person eines Ehegatten vorliegt, ist, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung der Schweiz bisher noch nicht zur Entscheidung gekommen. Indessen wurde, anders als im deutschen Recht, die Auffassung vertreten[2], der Annehmende könne, wenn ein Nachkomme des Adoptivkinds einen Enterbungsgrund setze, auf Aufhebung der Adoptionswirkungen gegenüber jenem klagen, mit der Wirkung, daß nur jener aus der Adoptionsfamilie ausscheidet.

Das frühere ö s t e r r e i c h i s c h e Recht, das bis zum 30. 6. 1960 in Kraft war, kannte die gerichtliche Aufhebung des Adoptionsverhältnisses nicht. Es wurde insbesondere immer wieder beklagt, daß das Gesetz nicht die Möglichkeit biete, die Wahlkindschaft von Amts wegen aufheben zu können, wenn das Wohl des Wahlkindes eine solche Maßnahme erforderte. Man versuchte deshalb mitunter, diesem Mangel dadurch abzuhelfen, daß für den Wahlvater ein Kurator bestellt wurde, der dann mit dem Kind einen Aufhebungsvertrag abschloss. Indessen haben Entscheidungen des OGH[3] und des LG Wien[4] diesen Weg mit Recht für unzulässig erklärt. Den Bedürfnissen der Praxis folgend hat daher der österreichische Gesetzgeber anläßlich der Neuordnung seines Adoptionsrechts die Möglichkeit der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses durch den Richter eingeführt. Er hat dabei in den Bestimmungen des § 184 a Abs. I Ziffer 2 und 3 ABGB[5] vorwiegend dem Schutzbedürfnis des Kindes Rechnung getragen.

---

1) ZVW 6/1951, 78, zitiert im Berner Komm. Art. 269 N. 14
2) Sécretan, S. 156
3) E. v. 13. 3. 1949, SZ XXII, 32
4) E. v. 18. 9. 1956, ÖSta 1957, 64
5) In diesem Zusammenhang sind nur die Bestimmungen des § 184 a Abs.I Ziffer 2 und 3 von Bedeutung. Nur sie behandeln die Aufhebung der Adoption aus Gründen, die im Laufe des Adoptionsverhältnisses auftreten, während die Bestimmungen des § 184 und des § 184 a Abs.I Ziff.1 den Widerruf und die Aufhebung von Adoptionsverhältnissen betreffen, die bereits im Augenblick der Adoptionsbegründung an einem materiell- oder formell-rechtlichen Mangel leiden und die Wurzel des Rechtsgeschäfts berühren; sie sollen daher in anderem Zusammenhang untersucht werden.

So ergibt sich der in Ziffer 2 normierte Aufhebungsgrund zwingend aus dem Hauptzweck der Adoption, dem Gedanken des Kindeswohls, denn diese Vorschrift ermöglicht die Aufhebung des Verhältnisses von Amts wegen, wenn das Wohl des nichteigenberechtigten (und daher schutzbedürftigen) Wahlkindes durch die Aufrechterhaltung der Wahlkindschaft ernstlich gefährdet würde; eine Generalklausel, die, wie in den bisher verglichenen Rechtsordnungen, der Auslegung und Ausfüllung durch den Richter bedarf. Der Richter darf dabei allerdings nur das Wohl des Kinds berücksichtigen; die Interessen der Adoptiveltern bleiben - anders als nach § 12 Abs.I FamRÄG - ganz ausser Betracht.

Darüber hinaus sieht Ziffer 3 vor, daß auf Antrag des Kindes die Wahlkindschaft bei gemeinschaftlicher Annahme durch Wahleltern beiden oder nach Abs.II, 2. Halbsatz auch nur einem von ihnen gegenüber aufgehoben werden kann, wenn die Ehe der Wahleltern durch Gerichtsurteil oder Tod aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Weil in diesen Fällen ein Wahlelternteil u.U. eine neue Ehe eingehen wird, wollte der österreichische Gesetzgeber damit die Möglichkeit schaffen, nach Aufhebung des Adoptionsverhältnisses mit dem nicht mehr in Hausgemeinschaft mit dem Adoptivkind lebenden oder bereits verstorbenen Adoptivelternteil ein neues Adoptionsverhältnis (etwa mit dem neuen Ehegatten des verbliebenen Adoptivelternteils) zu begründen. Voraussetzung ist jedoch nach dem Wortlaut der genannten Bestimmung auch hier, daß die Aufhebung der Wahlkindschaft dem Wohle des Wahlkindes dient und nicht einem gerechtfertigten[1] Anliegen des von der Aufhebung betroffenen Wahlelternteils widerspricht. Auch bei dieser Bestimmung hat sich das österreichische Adoptionsrecht für eine Generalklausel entschieden; der Richter muß indessen - im Gegensatz zu Ziffer 2 - in diesen Fällen neben dem schutzwürdigen Interesse des Kindes auch die Individualinteressen der Adoptionseltern in Rechnung stellen und das Wohl des Kinds dagegen abwägen, ob etwa die Adoptiveltern das Adoptivkind unter schweren wirtschaftlichen Opfern aufgezogen haben und daher eine Aufhebung des Adoptionsverhältnisses mit der Folge des Verlusts des Unterhaltsanspruchs ungerechtfertigt ist. Ist ein Adoptivelternteil verstorben, so kann ein zu berücksichtigendes Interesse des Annehmenden an

---

1) Auf Vorschlag des Justizausschusses (158 der Beilagen zu den stenograph. Prot. des Nationalrats IX.GP. Seite 4) wurde das wohl in Anlehnung an das deutsche Recht in der Regierungsvorlage vom 2.12.1959 (107 der Beilagen, S.3) vor "gerechtfertigten" eingefügte Wort "sittlich" im Gesetzestext weggelassen

Fortsetzung der Familie oder der Erhaltung des Familiennamens zu er-
cken sein. Österreich hat hier bewußt keinen radikalen Bruch mit seiner
en Rechtstradition durchgeführt[1] und neben dem Schutzprinzip als dem
Adoptionsrecht beherrschenden Grundsatz das Interessenprinzip aus-
icklich anerkannt.

Gegensatz zu den übrigen hier verglichenen Rechtsordnungen war die Adop-
on in F r a n k r e i c h bis in unser Jahrhundert hinein unauf-
bar. Indessen war auch das Bedürfnis nach einer Aufhebbarkeit nicht
derlich groß, weil nach der Regelung des C.c. der Annehmende das Adop-
kind während dessen Minderjährigkeit mindestens 6 Jahre gepflegt ha-
n mußte, die Adoptionsparteien sich demzufolge sehr gut kannten und so-
t eine günstige Voraussetzung für den Bestand der Adoption geschaffen
r[2]. Erst ein Gesetz vom Jahre 1923 führte in Anlehnung an das Eherecht
e gerichtliche Widerrufsmöglichkeit (la révocation) der Adoption ein.
es geschah, um die Adoption, deren Unaufhebbarkeit manche von einer
doption abgehalten hatte, zu erleichtern, und weil der Gesetzgeber von
essem Zeitpunkt an die Adoption Minderjähriger zuließ, deren Charakter
Augenblick der Adoptionsbegründung oft nicht leicht zu beurteilen ist[3].
e Verordnung des Jahres 1933[4] behielt die Möglichkeit des Widerrufs bei
r einfachen Adoption, die das durch Geburt erworbene Familienband nicht
fhebt, bei und erstreckte sie auch auf jene intensivere Form der Adop-
on, die unter gewissem Vorbehalt das Verhältnis des Kindes zu seiner
iblichen Familie beseitigt (Art. 352 a.F., Art. 354 n.F.). Lediglich
e im Jahre 1940 eingeführte, besonders strengen Anforderungen unter-
rfene légitimation adoptive, die dem Kind die ungeschmälerte Rechts-
ellung eines ehelichen Kindes der Adoptiveltern verschafft, wurde unwi-
rruflich gestaltet (Art. 369 Abs. III a.F., Art. 370 Abs. II, Satz 1 n.
). Hieran hat auch die neueste VO des französischen Gesetzgebers vom
.12.1958 grundsätzlich nichts geändert.

ch dem Wortlaut des Art. 367 C.c. kann sowohl der Annehmende als auch
s Adoptivkind durch Klage das Verfahren in Gang bringen. Die Einwilligung

---

was Ent, ÖJZ 1960, S. 11 bereits vor Erlaß des Gesetzes empfohlen hatte
Gehrunger, Seite 79
décret-loi v. 29. 7. 1939, J.O. v. 31. 7. 1939, S. 9607
Mazeaud, N. 1045

der Ehegatten der Beteiligten ist nicht erforderlich. Bei gemeinschaftlicher Adoption bleibt, wenn nur einer der Ehegatten Aufhebungsklage erhebt und der andere sich der Klage nicht ausdrücklich anschließt, das Adoptionsverhältnis diesem gegenüber bestehen. Eine dem § 12 Abs.II Fam.RÄG entsprechende Vorschrift kennt der C.c. nicht.

Solange das Adoptivkind noch nicht 13 Jahre alt ist, darf ein Antrag auf Aufhebung der Adoption nicht angenommen werden (Art. 367 Abs.I Satz 2 C.c.). Mit dieser im Jahre 1939 eingefügten Bestimmung sollte der Annehmende gezwungen werden, das Adoptionsverhältnis mindestens bis zu diesem Alter des Kindes fortzusetzen und sich seiner übernommenen Verantwortung nicht vorzeitig zu entledigen. Indessen hat die Lehre in Frankreich die Unauflöslichkeit der Adoption vor Erreichung des 13. Lebensjahrs durch das Kind teilweise bedauert[1], weil sie dem Kind bei Vorliegen schwerwiegender, die Aufhebung gebietender Gründe auf Seiten des Annehmenden zum Nachteil gereichen kann und - abgesehen von der Möglichkeit der Entziehung der väterlichen Gewalt - u.U. dazu zwingt, ein Adoptionsverhältnis fortzusetzen, dessen Grundlage unrettbar zerstört ist. Für ein minderjähriges Adoptivkind über 13 Jahren stellt nach der neuen gesetzlichen Regelung vom Jahre 1958 (Art. 367 Abs. I Satz 1, 2. Halbsatz) der Vormundschaftsrat (conseil des tutelles) den Klagantrag, der zu seiner Vertretung einen besonderen Vormund (Tuteur spécial) bestellt[2]. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz (Art. 367 Abs. I Satz 2, 2. Halbsatz n.F.), daß falls bei der Adoptionsbegründung die Bande zwischen dem Adoptivkind und seiner ursprünglichen Familie vollständig aufgehoben worden sind, der Annehmende die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses nicht verlangen kann, bevor das Adoptivkind 21 Jahre alt ist.

Die Aufhebungsklage ist streng persönlicher Art (strictement personnell). Sie kann deshalb einerseits weder von einer Verwaltungsbehörde, noch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden[3]. Zum anderen ist sie auch nicht übertragbar. Französische Gerichte haben mehrfach entschieden, daß sie

---

1) Marty-Raynaud, N. 784, 1; Planiol-Ripert-Rouast, N. 1049

2) vor der VO vom Jahre 1958 war die Vertretung des Minderjährigen heftig umstritten; vgl. Ripert-Boulanger, N. 2002; Mazeaud, N. 1045; Planiol-Ripert-Rouast, N. 1050; Marty-Raynaud, N. 784, 2; Beudant et Breton N. 1345

3) Marty-Raynaud, N. 784, 2

action d'état weder von den Erben des Annehmenden[1], noch von jenen des Adoptivkinds[2] angestrengt werden kann. Dieser Rechtssprechung hat sich die weitaus herrschende Lehre angeschlossen[3]. Darüber hinaus leitet man aus dem persönlichen Charakter der Statusklagen ab, daß nicht nur die Erhebung der Klage durch die Erben des Inhabers des Rechts verboten ist, sondern auch die Fortführung derselben[4].

Das Aufhebungsverfahren ist, anders als im deutschen Recht, das ordentliche; die Entscheidung ergeht durch Urteil.

Wie in den übrigen hier verglichenen Rechtsordnungen, so trägt die Aufhebung der Adoption auch in Frankreich Ausnahmecharakter. Die Adoption kann nur widerrufen werden, wenn dies durch schwerwiegende Gründe ("motifs graves") gerechtfertigt ist. Die französischen Gerichte haben bei der tatbestandlichen Ausfüllung dieser Generalklausel stets kluge Zurückhaltung bewiesen, obwohl es ihr eigentlich nicht an legalen Möglichkeiten gefehlt hätte, sie weit und großzügig zu handhaben[5]. So hatte einerseits der Kassationshof erstmals im Jahre 1947 betont, die Entscheidung darüber, was unter "schwerwiegenden Gründen" zu verstehen sei, liege im Ermessen der Richter und entziehe sich insoweit seiner Nachprüfung[6]. Auf der anderen Seite wurde im Jahre 1939 eine Änderung des Gesetzes vorgenommen, wonach "schwerwiegende Gründe" zur Aufhebung genügten, während bis zu diesem Zeitpunkt "sehr schwerwiegende Gründe" (motifs très graves) erforderlich waren. Dennoch ist die Tendenz der Richter unverändert zurückhaltend geblieben[7].

Wie nach dem FamRÄG können auch im französischen Recht die Aufhebungsgründe sowohl in der Person des Annehmenden, als auch in der Person des Adoptivkinds liegen. Nach einer Entscheidung des Zivilgerichts Paris[8] ist die Beendigung des Adoptionsverhältnisses nur dann begründet, wenn seine Aufrechterhaltung "moralisch unmöglich, zumindest aber seine Aufhebung höchst wünschenswert" geworden ist; stets aber müssen die Gründe außerge-

1) Ziv.G.Rennes, U.v. 13.7.1948, D. 1949, 85 = Rev.trim.dr.civ. 1949,251; Ziv.G. Aix, U.v. 2.7.1952, D. 1952, 805 = Rev.trim.dr.civ. 1953, 92, jeweils mit einer Anmerkung von Lagarde;
2) Cours de Cass., U.v. 28.6.1955, D.S.1956, 1; Ziv.G. Aix, U.v.28.11.1949, J.C.P. 1950, 5345
3) Planiol-Ripert-Rouast, a.a.O., Vismard, N.179, Desbois in Rev.trim.dr. civ. 1956, 112 f., Marty-Raynaud a.a.O.
4) Lagarde, Rev.trim.dr.civ. 1953,92; Planiol-Ripert-Rouast, N.1050 bis
5) Clavel, I.C.P. 1954, 8338
6) U.v. 5.5.1937, D.H. 1937, 316
7) Dalloz, Encyc. jur., "Adoption", N. 169
8) U.v. 17.5.1935, S. 1936.2.20

wöhnlicher Art sein[1]. Dies ist auf Seiten des Annehmenden dann der Fall, wenn er sich so benimmt, daß sein Verhalten zum Nachteil des Kindes gereicht[2], insbesondere, wenn er einen schimpflichen Lebenswandel führt, wenn er sich schlecht und unmoralisch aufführt (mauvaise conduite) oder wenn er schuldhaft dem Kind gegenüber obliegende Pflichten verletzt, die ihm als Inhaber der väterlichen Gewalt auferlegt sind[3] und schließlich wohl auch, wenn es sich nach erfolgter Adoptionsbegründung herausstellt, daß die Adoption nicht im Interesse des Kindes vorgenommen wurde und sich nun zum Nachteil des Kindes auswirkt. Daher halten Mary-Raynaud[4] ein Adoptionsverhältnis auf Antrag für aufhebbar, das sich nachträglich als bloßes Marktgeschäft entpuppt. Dagegen dürften Krankheiten und Gebrechen (infirmités) und finanzielle Rückschläge (revers de fortune) auf Seiten des Annehmenden, obwohl Breton[5] sich einmal dafür ausgesprochen hatte, nach eindeutig herrschender Lehre und Rechtssprechung nicht ausreichen, eine Beendigung der Adoption zu rechtfertigen. Außerdem hat das Ziv.G. Montélimar[6] entschieden, daß die Ehescheidung zwischen dem Adoptivvater und der Mutter des Adoptivkinds für sich allein keinen so schwerwiegenden Grund darstellt, daß deswegen die Adoption aufgelöst werden müßte. Es scheint so, als sei der Beschluß des OLG Frankfurt vom 10.9.1955[7] von diesem Urteil eines französischen Gerichts beeinflußt.

Andererseits führen auch in der Person des Adoptivkinds liegende Fehler nur in äußerst gravierenden Fällen zur Aufhebung des Verhältnisses. So rechtfertigen charakterliche Unvollkommenheiten und schlechte Eigenschaften (défauts de l'adopté) des Kindes allein eine Beendigung der Adoption nicht. Denn sind die Charaktermängel die Folge einer schlechten Erziehung durch den Annehmenden, so steht ihm kein Recht zu, sich über das Verhalten des Adoptivkinds zu beklagen, beruhen sie aber auf erblich begründeten psychischen und sittlichen Spannungen des Kindes, so verbietet

---

1) Ziv.G.Saverne, U.v. 19.1.1954, D. 1954, 530
2) Planiol-Ripert-Rouast, N. 1049: "...lorsque l'adoptant agit de telle sorte que celle-ci tourne au désavantage de l'adopté".
3) Marty-Raynaud, N. 784, 1
4) a.a.O.
5) D. 1939, Chr.55
6) U.v. 4.2.1931, S. 1931.2.210
7) FamRZ 1956, 195 f.

s jeder Adoption innewohnende Risiko, das der Annehmende freiwillig
ngegangen ist, die Aufhebung der Adoption. Diese Gründe können jedoch
ch Ansicht von Clavel[1] u.U. dem Adoptivkind ein Recht geben, die Auf-
bung zu verlangen, da die Adoption von Minderjährigen ganz im Zeichen
s Kindeswohls stehe, und das Kind deshalb auch vor sich selber, seinem
hlechten Charakter und seinen bösen Instinkten geschützt werden müsse.
hlechte Charaktereigenschaften und schädliche Neigungen des Adoptivkinds
hren aber immer dann auf Antrag zur Aufhebung des Verhältnisses, wenn
e in offenkundiger Weise zu ungebührlichem Verhalten (inconduite) und
charakteristischen Undankbarkeitsbezeugungen führen. Die Undankbarkeit
ß aber nach einem Urteil des Ziv.G. Paris[2] eine "ingratitude révoltan-
" sein, weshalb "le simple départ" des Adoptivkinds eine Aufhebung nicht
chtfertigt. Das Ziv.G. Saverne[3] hat deshalb darin, daß ein französisches
optivkind die Adoptionsfamilie verließ, um ihrem deutschen Ehemann, den
e während dessen Kriegsgefangenschaft in Frankreich kennengelernt hat-
, nach Deutschland zu folgen, keinen ausreichenden Aufhebungsgrund ge-
hen. Die französischen Gerichte haben hier stets, bei allem Gehorsam,
n das Adoptivkind seinen Adoptiveltern zweifellos schuldet, der indivi-
ellen Freiheit des Kindes den Vorzug gegeben. Dagegen haben das Ziv.G.
Havre[4] den Umstand, daß der Angenommene Frau und Kind verließ, um zu
iner Freundin in den Nachbarort zu ziehen, und das Ziv.G. Arbois[5] ge-
nseitige schwere Vorhaltungen wegen unsittlichen Lebenswandels als
hwerwiegende Undankbarkeitsbezeugungen betrachtet und die Adoptions-
rhältnisse aufgelöst. Bloße diffamierende Äußerungen und Beschuldigun-
n (simples propos désobligeants), die mit der das Kindschaftsband ge-
etenden Achtung vor den Adoptiveltern nicht vereinbar sind, reichen
r Rechtfertigung der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses ebenfalls
cht aus. So hat das Ziv.G. Seine[6] eine Anzahl deplazierter ehrenrühri-
r Äußerungen des Adoptivkinds über seinen Adoptivvater für entschuld-
r gehalten, weil sie durch das Verhalten des Annehmenden, der mit
Jahren zum drittenmal geheiratet und der Adoptivtochter seine Absicht
ndgetan hatte, ihr Geburtshaus und zugleich die ehemalige Wohnung ihrer
tter in Besitz nehmen zu wollen, provoziert worden waren. Darüber hin-

I.C.P. 1954, 8338
U.v. 17.5.1935, a.a.O.
U.v. 19.1.1954, D. 1954, 530, Leitsatz 4
U.v. 11.5.1939, S. 1940.2.8
U.v. 1.3.1945, zitiert v. Gamillscheg, RabelsZ 1953, 509
U.v. 29.10.1941, zitiert v. Clavel, a.a.O.

aus entschied das Ziv.G. Nîmes[1], daß selbst absolut unwahre Äußerungen (propos mensongers) keinen zwingenden Aufhebungsgrund böten, daß es vielmehr entscheidend auf die Begleitumstände ankomme. Eine systematisch in Schädigungsabsicht betriebene Verleumdungsaktion (campagne de calomnie systhématique), genauso wie Gewalttaten und Drohungen des Adoptivkinds, vermögen dagegen stets die Aufhebung zu rechtfertigen[2]. Lediglich bei nicht vorsätzlichen Delikten und bei leichten Übertretungen drängt sich eine Beendigung des Adoptionsverhältnisses nicht unvermeidlich auf. Wie auf Seiten des Annehmenden, so reichen im übrigen auch auf Seiten des Adoptivkinds geistige Mängel und Krankheiten zur Aufhebung des Adoptionsverhältnisses nicht aus.

Da die französischen Gerichte nur in sehr schwerwiegenden Fällen einem Aufhebungsantrag stattzugeben pflegen, werden auch sehr strenge Anforderungen an den Nachweis der Aufhebungsgründe gestellt. Die Aufhebung wird nur ausgesprochen, wenn die "motifs graves" hinreichend nachgewiesen und festgestellt (suffisamment établis) sind[3]; bloße Behauptungen genügen nicht[4].

Die französische Rechtsprechung hat den Beweis erbracht, daß es bei sorgfältiger und verantwortungsvoller Ausfüllung einer die Aufhebung der Adoption gestattenden Generalklausel jederzeit möglich ist, den Grundsatz, daß die Adoption nur in Ausnahmefällen beendigt werden sollte, zu wahren und dem Wohl des schutzbedürftigen Kindes Rechnung zu tragen. Das Vertrauen in die Richterschaft hat sich in Frankreich offenbar gelohnt[5].

c) Reformbetrachtungen

Den hier verglichenen Rechtsordnungen ist allesamt gemeinsam, daß sie die gerichtliche Aufhebung der Adoption zulassen. Sie geschieht überall durch rechtsgestaltenden Akt des Richters und hat allenthalben Ausnahmecharakter.

1) I.C.P. 1954, 8338
2) Ziv.G. Bayonne, U.v. 31.7.1930, S. 1931.2.200
3) Ziv.G. Joigny, U.v. 23.11.1948, D. 1949, Somm. 11 u. Ziv.G. Nîmes, U.v. 5.5.1954, a.a.O.
4) Planiol-Ripert-Rouast, N. 1049
5) Clavel, a.a.O.

Hält die in den Gebieten der ehemaligen amerikanischen Zone noch in Geltung befindliche gesetzliche Regelung durch Art. 5 des FamRÄG einer kritischen Überprüfung an Hand der ausländischen Adoptionsgesetze stand oder bedarf sie der Neuorientierung?

Der im Jahre 1952 von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesentwurf[1] sah nicht nur eine Aufhebung des Art. 5 FamRÄG für das gesamte Bundesgebiet vor, sondern wollte in der Zukunft von der Möglichkeit einer einseitig beantragten gerichtlichen Beendigung des Adoptionsverhältnisses ganz absehen. Man wollte damit erreichen, daß das künstliche Eltern-Kind-Verhältnis der Adoption dem natürlichen Kindschaftsverhältnis möglichst naturgetreu nachgebildet wird. Man hat dabei allerdings nicht genügend berücksichtigt, daß dem Annahmeverhältnis nur Ersatzcharakter zukommt, daß ihm lediglich eine Fiktion zu Grunde liegt und daß eben dieser Unterschied zum leiblichen Kindschaftsverhältnis die Aufhebbarkeit grundsätzlich zu rechtfertigen vermag[2]. Dies scheint in den folgenden Jahren auch erkannt worden zu sein, denn die vom ersten Entwurf der Bundesregierung abweichenden Gesetzentwürfe aus den Jahren 1955[3] und 1958[4] sehen übereinstimmend eine gerichtliche Aufhebungsmöglichkeit vor. Sie zielen auf eine Beseitigung des Art. 5 FamRÄG, lassen aber die Aufhebung durch den Richter in beschränkten Umfang in zwei Fällen zu.

Gemäß § 1770 a Satz 1 soll während der Minderjährigkeit des Kindes das Vormundschaftsgericht das Adoptionsverhältnis aufheben können, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Der Richter wird also, sollte der letzte Entwurf der Bundesregierung Gesetz werden, das Adoptionsverhältnis nicht mehr, wie dies in Art. 5 vorgesehen ist, aufheben können, wenn dessen Aufrechterhaltung sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Damit will der Entwurf erreichen, daß die höhere Verwaltungsbehörde nicht mehr in Adoptionsverhältnisse eingreift, an denen die Beteiligten festhalten wollen[5]. Im übrigen wird auch ein neues, die Aufhebung der Adoption regelndes Recht gesetzestechnisch die Generalklausel bevorzugen. Wie in Frankreich ("motifs graves"), der Schweiz ("wichtige Gründe" des Adoptivkinds) und Österreich ("bei Gefährdung des

1) BT-Drucks. Nr. 3802
2) siehe S. 8 dieser Arbeit
3) BT-Drucks. Nr. 1586
4) BT-Drucks. Nr. 162/58
5) Amtl. Begr., Massfeller, Familienrecht, S. 572

Kindeswohls") soll auch in Deutschland dem Ermessen der Gerichte überlassen werden zu beurteilen, ob im Einzelfall - allerdings innerhalb der durch die Generalklausel gesetzten Schranken - die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses gerechtfertigt ist oder nicht. Im Gegensatz zu den verglichenen Rechtsordnungen und auch im Widerspruch zum geltenden Recht des Art. 5 FamRÄG stellt jedoch § 1770 a Satz 1 ausschließlich auf das schutzbedürftige Wohl des Kindes ab. Während das bisherige deutsche, das französische, schweizerische und mit Ausnahme des § 184 a Abs. I Ziff. 2 ABGB auch das österreichische Recht gleichermaßen das Interesse des Annehmenden berücksichtigen und insbesondere auch eine Aufhebung in dessen Interesse zulassen, soll nach dem Entwurf nur das Wohl des minderjährigen Kindes entscheidend sein. Den Adoptiveltern soll in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich einseitig vom Kinde loszusagen. "Sie sollen wissen, daß sie das Band, das zwischen ihnen und dem Kinde besteht, nicht lösen können; dieses Bewußtsein wird dazu beitragen, daß sie das angenommene Kind ebenso sorgfältig erziehen, wie Eltern ihre leiblichen Kinder"[1]. Das Wohl des Kindes wird zum einzigen Orientierungsmaßstab erhoben. Allerdings dürfte auch in Zukunft eine bloße unwesentliche Beeinträchtigung des Kindeswohls die Aufhebung nicht rechtfertigen, denn der Entwurf verlangt das Vorliegen "schwerwiegender Gründe". Die Aufhebung bleibt daher ein seltener Ausnahmefall und wird immer dann versagt werden müssen, wenn der erstrebte Erfolg auch mit den Mitteln des § 1666 BGB (Sorgerechtsentziehung) erreicht werden kann. Dieser Ausnahmecharakter zwingt indessen nicht zu dem Schluß, daß der schwerwiegende Grund notwendig auf einem schuldhaften Verhalten des Annehmenden beruhen muß, er kann sich vielmehr auch daraus ergeben, daß etwa der Annehmende stirbt oder geistig oder körperlich krank wird[2]. Da die Aufhebung nur dem Schutze des Kindes dienen soll, verzichtet der Entwurf sogar, wie § 184 a Abs. I Ziff. 2 des österreichischen ABGB, auf den nach geltendem Recht erforderlichen Antrag.

Diese Bestimmung des § 1770 a hat teilweise Zustimmung gefunden[3], es sind aber verschiedentlich auch Bedenken gegen sie erhoben worden. So kritisiert Heinisch[4] vor allem die Abschaffung des Antragsrechts der Verwal-

1) Amtl. Begr. der BT-Drucks. 1586, Nr.26,b
2) Finke, FamRZ 1958, 406
3) Klein, JuWo 1955, 171
4) Heinisch, Seite 38

ungsbehörde. Er macht mit Recht geltend, daß das Einschreiten, insbesondere des Jugendamts, auch zum Schutze des Kindes möglich wäre, und daß deshalb das Wohl des Kindes nicht zwingend zu einer Versagung des behördlichen Antragsrechts führen müsse. Er schlägt daher vor, eine Wahrnehmung der Interessen des Kindes durch das Jugendamt zuzulassen.[1]

Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge[2] erblickt in der geplanten Regelung eine auf die Dauer untragbare Inkonsequenz zu den geltenden Adoptionsbegründungsvorschriften. Nach den Bestimmungen des BGB ist eine Ablehnung der Adoptionsbestätigung nur bei Fehlen eines gesetzlichen Erfordernisses, ferner bei dem begründeten Verdacht, daß gar kein wirkliches Familienverhältnis hergestellt werden sollte, und schließlich dann möglich, wenn wichtige Gründe der Familie des Annehmenden oder des öffentl. Interesses dagegen sprechen (§ 1754 Abs. II BGB). Der Entwurf hat lediglich die Berücksichtigung der Interessen von Familie und Öffentlichkeit fallen gelassen und die Ablehnungsbefugnis auf die beiden ersten Punkte beschränkt. "Sind diese beiden Erfordernisse erfüllt, dann kann das Vormundschaftsgericht das Zustandkommen der Adoption nicht verhindern, auch wenn sie offensichtlich das Wohl des Jugendlichen schwer gefährdet; wohl aber kann es nachher diese Adoption nach § 1770 a aufheben"[3]. Diese Bedenken sprechen zwar nicht gegen die ausschließliche Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Aufhebung der Adoption, sie richten sich aber zu Recht gegen eine gesetzgeberische Ignorierung des Kindeswohls bei der Adoptionsbegründung. Es ist daher dem Gesetzgeber zu empfehlen, den Schutz des Kindes durch eine entsprechende Zusatzbestimmung (etwa einen § 1754 Abs. II Ziff. 3 n.F.) schon im Stadium der Adoptionsbegründung zu gewährleisten.

Zur Nieden[4] wehrt sich dagegen, daß die Aufhebung der Adoption in einem neuen Adoptionsrecht nicht auf Antrag der Adoptiveltern möglich sein soll. Sie hält es insbesondere für bedenklich, wenn die Amtliche Begründung des Entwurfs[5] und mit ihr Finke[6] behaupten, ein Recht der Adoptiveltern, die Aufhebung zu verlangen, widerspreche in jedem Falle dem Wohl des Kindes. Zur Nieden ist der Ansicht, daß das Wohl des Kindes nicht gewahrt

---

1) Heinisch, Seite 39
2) ND 1955, 194
3) ND, a.a.O.
4) FamRZ 1956, 69; ferner "Die Adoptionsvermittlung", Seite 72
5) a.a.O.
6) FamRZ 1955, 57

wird, wenn es bei Adoptiveltern bleibt, die es innerlich ablehnen und al
Last empfinden und schlägt daher die Beibehaltung des bestehenden Rechts
zustandes vor. Dem ist beizupflichten. Die Fälle, in denen Adoptiveltern
eine Aufhebung beantragen, mögen gering sein[1], wenn aber ein solcher Wun
besteht, so sollte ihm immer dann entsprochen werden, wenn das im weite-
sten Sinne zu verstehende Wohl des Kindes dies gebietet. Besser eine Tre
nung der Parteien auf Antrag und im Interesse der Adoptiveltern, aber zu
Wohle des Kindes, als ein Festhalten an der Adoption zum Nachteil des
Kindes. Dies hat man in den verglichenen Rechtsordnungen erkannt. Daher
lassen sowohl Frankreich, als auch die Schweiz, als auch das österreichi
sche ABGB in seinem § 184 a Abs. I Ziff. 3 eine Aufhebung des Adoptions-
verhältnisses auf Antrag des oder der Annehmenden zu, eine Regelung, die
sich auch ins deutsche Recht zu übernehmen anbietet.

Dies empfiehlt auch die Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in
Deutschland[2], wenn sie vorschlägt, auch den "moralisch gerechtfertigten
Wunsch" der Adoptiveltern mit in den Ermessensspielraum des Vormundschaf
gerichts einzubeziehen.

Am ausländischen Recht scheint sich auch die AGJJ bei ihrem Entwurf zur
Neufassung des Adoptionsrechts orientiert zu haben[3]. Sie regt an, das
durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis wieder auf
zuheben, "wenn schwerwiegende Gründe dies im Interesse des Kindes oder
des Annehmenden rechtfertigen" (§ 1768, Satz 1).

Haben Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich adoptiert, so soll es gemäß
§ 1770 a Satz 2 auch weiterhin möglich sein, das Adoptionsverhältnis nur
mit Wirkung gegenüber einem der Ehegatten aufzulösen, etwa wenn diese ge
schieden werden und das Wohl des Kindes die Aufhebung gebietet. Diese Be
stimmung wird insbesondere wegen des sich aus ihr ergebenden argumentum
e contrario[4] kaum zu entbehren sein.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit
sieht der Entwurf der Bundesregierung neben § 1770 a in der Bestimmung
des § 1770 b eine zweite Aufhebungsmöglichkeit vor: Das Adoptionsverhäl

---

1) Zur Nieden, UJ 1960, 119
2) Beschlüsse vom 1. - 3.10.1959, FamRZ 1959, 492
3) Mitteilungen der AGJJ Nr. 11, 1955, Seite 9 ff.
4) vgl. im geltenden Recht § 12 Abs. II FamRÄG

nis muß während der Minderjährigkeit des Adoptivkinds auf Antrag der leiblichen Eltern oder der unehelichen Mutter aufgehoben werden, wenn das Kind ohne deren Einwilligung an Kindes Statt angenommen worden ist, weil ihr Aufenthalt als dauernd unbekannt angesehen wurde (§§ 1756 Abs. II, 1747, 1746 Abs. II BGB).

Diese Bestimmung hat jedoch über 1 1/2 Jahrzehnte nach Kriegsende keine Berechtigung mehr. Die von § 1770 b erfaßten Fälle sind so vereinzelt, daß es sich nicht lohnt und im Interesse der Vermeidung eines gesetzgeberischen Perfektionismus auch nicht empfiehlt, die Bestimmung in ein neu gefaßtes Adoptionsrecht aufzunehmen. Hielte man es aber dennoch für unumgänglich, diesen seltenen Tatbestand gesetzlich zu erfaßen, so müßte im Gegensatz zum Wortlaut des § 1770 b auch das Wohl des Kindes Berücksichtigung finden. Mit Recht hält es zur Nieden[1] für einen Mangel des Entwurfs, daß diese Vorschrift keine Ausnahmen im Interesse des Kindes enthält. Der Entwurf nimmt zwar in Kauf, daß die geplante Regelung unvermeidbare Härten für die Adoptiveltern, die sich an das Kind gewöhnt haben, mit sich bringt, weil das Elternrecht den Vorrang genießen müsse[2]; er hat aber offensichtlich nicht berücksichtigt, daß aus einer Trennung der Adoptionsparteien "auch gar zu große Härten gegenüber dem Kind und schwerwiegende, nicht mehr gutzumachende Folgen"[3] erwachsen können, wenn das Kind gewaltsam aus seiner Adoptionsfamilie gerissen wird. Der dem Kind daraus entstehende Nachteil wird besonders deutlich, wenn die leiblichen Eltern im Gegensatz zu den erziehungsbefähigten Adoptiveltern überhaupt nicht in der Lage sind, das Kind zu erziehen und ihm eine seiner Persönlichkeitsbildung günstige Umwelt zu schaffen, wenn ihnen sogar - wie dies Finke[4] andeutet - nachträglich gemäß § 1666 BGB mit Sicherheit das Sorgerecht entzogen werden müßte. Daher schlägt der Deutsche Anwaltverein[5] im Einklang mit Heinisch[6] vor, dem Wohl des Kindes vor dem natürlichen Elternrecht den Vorzug zu geben und infolgedessen das Adoptionsverhältnis in Ausnahmefällen bestehen zu lassen[7]. Noch strengere Anforderungen zum Schutze des Kindes stellt die AGJJ, wenn sie in § 1756 Satz 2 ihres Entwurfs dem Aufhebungsantrag nur stattgeben will, "wenn nicht

1) FamRZ 1956, 69
2) Amtliche Begründung, a.a.O.
3) Zur Nieden, a.a.O.
4) FamRZ 1955, 57
5) Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 28. 3.1960
6) Heinisch, Seite 42
7) ebenso die Eherechtskommission der Ev.Kirche, a.a.O.

schwerwiegende Gründe der Adoptionsaufhebung entgegenstehen". Wie immer die Vorschrift des § 1770 b auch gefaßt werden wird, so sollte man doch auf jeden Fall das Kindeswohl berücksichtigen und so die Möglichkeit schaffen, eine von den leiblichen Eltern angestrebte Aufhebung zu verhindern; die Interessen der Adoptiveltern sollten indessen - wie vorgesehen - hinter dem natürlichen Elternrecht zurücktreten müssen.

Sollte es der Gesetzgeber trotz der eingangs erhobenen Bedenken[1] für zweckmässig erachten, 16 oder mehr Jahre nach Kriegsende eine dem § 1770 b entsprechende Bestimmung in das BGB aufzunehmen, so empfiehlt es sich, die in der SBZ geltende Regelung zu übernehmen. Nach Maßgabe des § 11 der VO über die Annahme an Kindes Statt[2] kann dort das Gericht auf Klage eines Elternteils innerhalb eines Jahres seit dessen Kenntnis von der Adoption diese aufheben, wenn dies den Interessen des Kindes entspricht. Liegt die letztgenannte Voraussetzung nicht vor, so ist die Klage unbegründet. Diese Lösung scheint mir der in solchen Fällen bestehenden Interessenkollision am ehesten gerecht zu werden.

Nach diesem Vergleich mit den Entwürfen und Vorschlägen zur Neuordnung der Adoptionsaufhebungsbestimmungen ist die allgemeine Tendenz nach einer neben der vertraglichen Aufhebungsmöglichkeit bestehenden gerichtlichen Aufhebung des Adoptionsverhältnisses zu begrüssen. Bei der Frage nach dem "Wie" dieser Aufhebung ist insoweit dem bestehenden Rechtszustand der Vorzug zu geben, als sie im Interesse und auf Antrag beider Parteien möglich ist. Indessen bringt auch die geplante Neuregelung in § 1770 a einen Fortschritt, wenn sie "schwerwiegende Gründe" verlangt und nicht mehr bloß eine Zerstörung der sittlichen Grundlagen des Adoptionsverhältnisses. Die neue Generalklausel ist, wie im französischen Recht, umfassender und rückt das Wohl des schutzbedürftigen Kindes weiter in den Vordergrund. Mit Recht beschränkt der neue Entwurf, im Gegensatz zum französischen und Schweizer Recht, im Einklang jedoch mit § 184 a Abs.I Ziffer 2 des österreichischen ABGB, die gerichtliche Aufhebungsmöglichkeit auf Adoptionsverhältnisse, bei denen das Adoptivkind noch nicht volljährig ist. Das entspricht der Monopolstellung des Kindeswohls. Selbst wenn der Gesetzgeber entgegen dem Wortlaut des § 1770 a das Antragsrecht des Annehmenden beibehalten würde, so könnte eine Aufhebung auch auf Antrag der Adoptiveltern nur stattfinden, wenn eine Nichterfüllung des von diesen

1) vgl. Seite 61 dieser Arbeit
2) Wächtler, NJ 1957, 19

gehenden Aufhebungswunsches dem Wohle des Kindes schaden würde. Der
twurf der Bundesregierung stellt mit Recht, wenn er auch mangelhafter-
ise die Interessen der Adoptiveltern unberücksichtigt lassen will, das
ndeswohl in den Mittelpunkt. Das Wohl des Kindes zu gewährleisten, ist
fgabe des Gerichts. Diese Aufgabe entfällt aber, wenn das Kind volljäh-
g ist und sein Geschick selbst in die Hand nehmen kann. Ein Gesetzgeber,
r bei der Aufhebung der Adoption allein oder vorwiegend auf das Wohl
s Kindes abstellt und dem schutzbedürftigen Kinde die staatliche Hilfe
nes objektiven gerichtlichen Verfahrens zuteil werden läßt, muß nach
lljährigkeit des Adoptivkinds diese Hilfe konsequenterweise versagen
i die Adoptionsparteien auf andere Aufhebungwege verweisen.

h schlage deshalb vor, § 1770 a etwa wie folgt zu fassen:

> Das Vormundschaftsgericht kann während der Minderjährigkeit des Adoptivkinds auf dessen Antrag oder auf Antrag des die Interessen des Kindes wahrnehmenden Jugendamts das Adoptionsverhältnis aufheben, wenn schwerwiegende Gründe zum Wohle des Kindes die Aufhebung rechtfertigen, und auf Antrag des Annehmenden, wenn nicht schwerwiegende Gründe zum Wohle des Kindes der Aufhebung wiedersprechen.
> (Satz 2 wie im Entwurf der Bundesregierung).

1770 b halte ich für entbehrlich. Sollte indessen auf seiner Einfügung
s BGB beharrt werden, so schlage ich folgenden Wortlaut vor:

> Während der Minderjährigkeit des Kindes hat das Vormundschaftsgericht das Adoptionsverhältnis aufzuheben, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter adoptiert worden ist, und wenn die Aufhebung dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.

§ 4

Die Beendigung der Adoption kraft Gesetzes

1. Durch Eheschließung der Adoptionspartner

a) geltendes Recht

Eine Eheschließung von durch Annahme an Kindes Statt verbundenen Personen ist mit dem Grundsatz, daß das Adoptionsverhältnis dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis möglichst weitgehend entsprechen soll, nicht ver einbar.

Im d e u t s c h e n Recht verbietet deshalb § 7 des EheG die Eingehung einer Ehe, solange das Adoptionsverhältnis nicht aufgehoben ist. Weil indessen das Kindesannahmeverhältnis naturgemäß nicht jene engen und unzertrennlichen Beziehungen herzustellen vermag, wie die leibliche Kindschaft, wird eine dem Verbot zuwider geschlossene Ehe dennoch als rechtsgültig behandelt. Wird also die vorherige Aufhebung des Adoptions verhältnisses versäumt und übersieht der Standesbeamte das Adoptionsver hältnis, so erklärt das Gesetz die Ehe zwischen dem Annehmenden und dem Adoptivkind oder einem von dessen Abkömmlingen nicht für nichtig oder a nur anfechtbar, sondern läßt diese Ehe bestehen (aufschiebendes Ehehind nis), mit der Folge, daß durch diese Eheschließung das Adoptionsverhält nis zwischen den Ehegatten kraft Gesetzes aufgehoben wird (§ 1771 BGB). Jedoch nur eine rechtsgültige Ehe vermag das Kindesannahmeverhältnis au zulösen. Denn ist die Ehe nichtig, so entfallen ihre Wirkungen rückwir kend und die Adoption besteht fort. Die einem Ehegatten zustehende elte liche Gewalt über den anderen bleibt aber verwirkt und lebt nicht wiede auf (§ 1771 Abs. II BGB), so daß dem minderjährigen Adoptivkind ein Vor mund bestellt werden muß[1]. Liegt eine Nichtehe vor, so bleiben die Wir kungen des Adoptionsverhältnisses in vollem Umfang bestehen[2].

---

1) Schlegelberger-Vogels, Anm. 3 zu § 1771; Palandt-Lauterbach, Anm. 1 zu § 1771

2) Schlegelberger-Vogels, a.a.O.

Im Gegensatz zur vertraglichen Aufhebung und zur Beendigung des Adoptionsverhältnisses durch den Richter (§ 12 Abs. III FamRÄG), tritt die Aufhebungswirkung des § 1771 BGB nur im Verhältnis zwischen den Ehegatten ein, nicht auch im Verhältnis des Annehmenden zu denjenigen, auf die sich die Adoption gemäß § 1762 BGB erstreckt[1], so daß in solchem Falle nur eine teilweise Aufhebung der Kindesannahme erfolgen kann[2].

In der S c h w e i z findet sich die gleiche Regelung wie im deutschen Recht[3]. Im Interesse der Reinhaltung des zwischen den Adoptionspartnern bestehenden Verhältnisses und in möglichster Anlehnung an das natürliche Elternverhältnis[4] verbietet Art. 100 Abs. 3 ZGB die Eheschließung zwischen dem Adoptivkind und dem Annehmenden oder zwischen einem von diesen und dem Ehegatten des anderen, was der Zivilstandsbeamte zu beachten hat. Kommt aber dennoch eine derartige Eheschließung zustande, so ist sie trotz dieses Hindernisses mit voller Wirksamkeit ausgestattet und trotz der Gesetzesverletzung unanfechtbar[5]. Andererseits wird aber gemäß Art. 129 Abs. II ZGB das bisher bestehende Adoptionsverhältnis kraft Gesetzes aufgehoben, mit der Folge, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Verhältnis entfallen.

Anders als im deutschen Recht erstreckt die in der Schweiz herrschende Lehre[6] die Vorschrift des Art. 129 ZGB auch auf die Fälle der Adoptionsschwägerschaft und betrachtet daher ein Adoptionsverhältnis auch dann "ipso facto"[7] als aufgelöst, wenn beispielsweise der Adoptivsohn die geschiedene oder verwitwete Frau seines Adoptivvaters geheiratet hat.

Nach dem Eherecht des ö s t e r r e i c h i s c h e n ABGB stellte die Adoption weder ein Ehehindernis noch ein Eheverbot dar. Wahlvater oder Wahlmutter und Adoptivkind konnten also ohne weiteres eine Ehe miteinander eingehen. Eine solche Eheschließung hatte auch nicht die von Gesetzes wegen begründete Beendigung des Adoptonsverhältnisses zur Folge[8],

---

1) Motive, Bd. IV, Seite 1001 f.
2) Ermann, Komm., § 1771
3) Becker, StAZ 1951, 64 ff.
4) Gmür, Art. 100, N. 13
5) Gmür, Art. 100, N. 4
6) Gmür, Art. 100, N. 4
7) Ancel, N. 81
8) so die h.L.; a. A. Ehrenzweig, II/2, S. 36

da es in Österreich eine dem § 1771 BGB entsprechende Rechtsnorm nicht gab. Im Jahre 1938 wurde zwar das Ehegesetz eingeführt, das, wie in Deutschland, in seinem § 10 die Eingehung der Ehe zwischen Adoptivvater oder Adoptivmutter einerseits und Adoptivkind andererseits verbietet (aufschiebendes Ehehindernis), indessen wurde auf eine dem § 1771 BGB analoge Regelung verzichtet. Das bedeutet, daß, wenn ausnahmsweise Adoptionspartner die Ehe miteinander eingehen, diese Ehe zwar Gültigkeit hat, daß aber daneben das Adoptionsverhältnis unverändert bestehen bleibt, mit der kuriosen Folge, daß dem überlebenden Wahlkind neben seinen eigenen Kindern aus dieser Ehe ein Kindeserbrecht zusteht[1]. An diesem Rechtszustand hat auch die gesetzliche Neuordnung des österreichischen Adoptionsrechts vom Jahre 1960 nichts geändert.

Im Gegensatz zu den übrigen hier zum Vergleich herangezogenen Rechtsordnungen verbietet das f r a n z ö s i s c h e Recht eine Eheschließung der durch Adoption verbundenen Personen absolut. Eine Ausnahme von diesem Eheverbot läßt es nicht zu[2]. Daraus folgt, daß eine Ehe zwischen Adoptivvater oder Adoptivmutter einerseits und dem Adoptivkind oder dessen Nachkommen andererseits, ferner zwischen dem Adoptivkind und dem Ehegenossen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter, ferner zwischen dem Ehegenossen des Adoptivkinds und der Adoptivmutter oder dem Adoptivvater und schließlich zwischen den verschiedenen Adoptivkindern desselben Adoptivvaters bzw. derselben Adoptivmutter ausgeschlossen ist. Im übrigen besteht indessen kein Hindernis, so daß eine Eheschließung zwischen dem leiblichen Kinde des Adoptivvaters und einem Kinde des Adoptivkindes zulässig ist[3].

In Frankreich vermag demnach eine Eheschließung zwischen Adoptionspartnern weil sie absolut unmöglich ist, das Adoptionsverhältnis nicht aufzuheben.

b) Reformbetrachtungen

Bei einer Neuordnung des deutschen Adoptionsrechts soll die Bestimmung des § 1771 beibehalten werden. Diesem Vorhaben ist zuzustimmen. Die in Deutsch

---

1) Gschnitzer in Komm. Klang, Zusatz zu § 185, Anm. 2
2) Planiol-Ripert-Rouast (Bd. II), N. 111
3) Curti, Bdd. I, Seite

d und in der Schweiz im wesentlichen übereinstimmenden Regelungen sind
en in Österreich und in Frankreich vorzuziehen. Zunächst entspricht
aufschiebendes Ehehindernis eher dem Wesen des Adoptionsverhältnisses
eines fiktiven Eltern-Kind-Verhältnisses. Gerade das Fehlen eines
tsmäßigen Abstammungsbandes, das den Unterschied zum leiblichen Kin-
verhältnis ausmacht, erlaubt es und läßt es zweckmässig erscheinen, das
everbot nicht absolut, sondern nur aufschiebend zu gestalten. Die Auf-
llung eines bloß relativen Ehehindernisses, mit der Folge, daß eine
n gesetzlichen Verbot zuwider geschlossene Ehe vollgültig ist, würde
htliche Unklarheiten und verwirrende Doppelbeziehungen schaffen, wenn
ht eine weitere Bestimmung (§ 1771 BGB) unzweideutig klarstellte, daß
Falle solchen Gesetzesverstosses das Adoptionsverhältnis ipso facto zu
stehen aufgehört hat. Die Regelung des österreichischen Rechts, wo zwar
enfalls ein aufschiebendes Ehehindernis der Adoption besteht, eine dem
1771 BGB entsprechende Vorschrift aber fehlt, so daß im Falle gültiger
eschließung zwischen den Adoptionspartnern Ehe- und Adoptionsbeziehun-
n nebeneinander bestehen, ist lebensfremd und rechtlich inkonsequent,
il ein Kindesannahmeverhältnis mit der Stellung von Ehegatten zueinan-
r unvereinbar ist.

m geltenden deutschen Recht ist der Vorzug zu geben, weil es einerseits
Anlehnung an das natürliche Eltern-Kind-Verhältnis das erforderliche
everbot aufstellt, andererseits aber den vollendeten Tatsachen Rechnung
ägt und bei gültiger Ehe die mit den Ehebeziehungen nicht zu vereinba-
nden Adoptionsbeziehungen kraft Gesetzes beendet.

2. Durch die plötzliche Geburt eines Kindes des Annehmenden

geltendes Recht

wohl das in der Bundesrepublik D e u t s c h l a n d geltende
§ 1741 BGB), als auch das f r a n z ö s i s c h e (Art. 344 Abs.
I C.c.) und S c h w e i z e r (Art. 264 ZGB) Recht lassen eine
loption nur zu, wenn auf Seiten des Annehmenden keine ehelichen Kinder

vorhanden sind. Diese Voraussetzung[1] soll vor allem eheliche Kinder vor Benachteiligung schützen. Einige Rechtsordnungen haben diesen Gedanken vom Schutze des ehelichen Kindes vor Schmälerung seiner Rechte ganz konsequent weitergeführt und bestimmen daher, daß das Nachfolgen eines nach Adoptionsbegründung gezeugten und geborenen Kindes des Annehmenden ipso iure die Beendigung des Adoptionsverhältnisses zur Folge hat. Diese Form der Aufhebung der Adoption kraft Gesetzes, wie sie sich z.B. noch in § 287 des Columbanischen Gesetzes findet, ist jedoch im Begriff, nach und nach aus den Kodifikationen dieser Länder zu verschwinden[2].

Die hier verglichenen Gesetzgebungen haben indessen eine Aufhebung kraft Gesetzes bei Nachfolgen eines ehelichen Kindes nie gekannt. Einschließlich dem deutschen Recht schützen sie später geborene eheliche Nachkommen des Annehmenden gegen eine vor ihrer Geburt begründete Adoption nicht[3].

b) Reformbetrachtungen

Es empfiehlt sich auch für die Zukunft nicht, diesen Aufhebungstatbestand ins deutsche Recht zu übernehmen, zumal man mehr und mehr erkannt hat, daß das Wohl eines Kindes - eines ehelichen wie eines adoptierten - am besten durch die Erziehung in der Gemeinschaft einer Familie mit mehreren Kindern gefördert werden kann, weil das Kind dort am zweckmäßigsten auf den Lebenskampf vorbereitet wird. In einer Zeit, in der die Rechtsordnungen immer häufiger vom Erfordernis der Kinderlosigkeit abkommen[4], in der das Schutzprinzip zum Leitgedanken der Adoption erhoben worden ist, hat der hier erwähnte gesetzliche Aufhebungsgrund keine Berechtigung mehr.

---

1) Während in Frankreich das Erfordernis der Kinderlosigkeit durch die Neuregelung des Adoptionsrechts vom Jahre 1958 noch verschärft wurde (vgl. rev.trim.dr.civ. 1959, 169), hat ein Gesetz vom 8.8.1950,BGBl. 356 für das deutsche Recht eine befristete Befreiungsmöglichkeit vorgesehen; das neue österreichische Recht sieht vom Erfordernis der Kinderlosigkeit ganz ab.
2) Ancel, N. 82
3) Spitzer, SJZ 1947, 189
4) neben dem österreichischen Recht sehen auch das neue dänische und holländische Recht im Vorhandensein eigener Kinder keinen Adoptionshinderungsgrund.

3. Durch Legitimation des Adoptivkinds

a) geltendes Recht

Nach Maßgabe des § 1719 BGB erhält ein unehelich geborenes Kind kraft Gesetzes die Stellung eines ehelichen Kindes, wenn sein leiblicher Vater und seine leibliche Mutter die Ehe miteinander eingehen. Diese legitimatio per subsequens matrimonium vollzieht sich im deutschen Recht ipso iure selbst gegen den Willen der Eltern und des Kindes; eine Anerkennung durch den Vater wird nicht vorausgesetzt.

Eine Legitimation ist stets möglich, solange das Kind den Status der Unehelichkeit besitzt. Daher wird sie nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Kind bereits an Kindes Statt angenommen worden ist, denn durch die Adoption wird das uneheliche Kind nicht zum ehelichen, es erhält vielmehr gemäß § 1757 BGB nur die Stellung eines ehelichen Kindes. Im Hinblick auf diese der Legitimation gegenüber beschränktere Wirkung der Annahme an Kindes Statt hindert das Bestehen eines Adoptionsverhältnisses den Eintritt der Legitimationswirkungen nicht. Dies gilt nach übereinstimmender Meinung in Rechtssprechung und Lehre[1] nicht nur, wenn das Kind zuvor vom leiblichen Vater oder der unehelichen Mutter adoptiert worden ist, sondern auch bei einer Kindesannahme durch Dritte.

Die Legitimation des Kindes löst jedoch das zwischen dem Adoptivkind und seinen Adoptiveltern bestehende Rechtsverhältnis nicht kraft Gesetzes auf. Die Wirkungen der Legitimation treten vielmehr nur insoweit ein, als dies nach den Bestimmungen der §§ 1757, 1765 BGB mit der Kindesannahme vereinbar ist. Das nach § 1719 BGB zwischen den leiblichen Eltern und ihrem zur Adoption weggegebenen Kinde durch nachfolgende Ehe geschaffene Rechtsverhältnis wird demzufolge so behandelt, als sei die Adoption erst nach der Legitimation erfolgt[2].

Diese von Rechtsprechung und Lehre einhellig gegebene Begründung für ein Weiterbestehen des Adoptionsverhältnisses hält Heinisch[3] nicht für stichhaltig. Er gelangt zwar gleichfalls zu dem Ergebnis, daß die Adoption von

---

1) Ermann, Anm. 1 zu § 1719; Palandt-Lauterbach, Anm. 1 zu § 1719; AG Marburg, B. v. 21.5.1956, FamRZ 1956, 389

2) Ermann, a.a.O.; Palandt-Lauterbach, a.a.O.; RGR-Komm., Anm. 1 zu § 1719; AG Marburg, a.a.O.

3) Heinisch, Seite 58 ff.

einer nachfolgenden Legitimation nicht berührt wird, er bedarf aber zur Begründung dieses Ergebnisses nicht einer Fiktion, sondern vertritt die Ansicht, daß die leiblichen Eltern, die ihr Kind bewußt und freiwillig zur Adoption weggegeben und von der Möglichkeit, es zu legitimieren, nicht vor der Weggabe Gebrauch gemacht haben, "durch ihr Verhalten den Eintritt der vollen Elternrechte gleichsam verwirkt"[1] haben. Dieser Argumentation ist der Vorzug zu geben, weil sie auf das wissenschaftlich nicht gerade wertvolle Hilfsmittel der Unterstellung verzichtet und einem ganz allgemein im Privatrecht anerkannten Rechtsgedanken Rechnung trägt[2], der auch im Familienrecht Beachtung verdient und den Interessen der Beteiligten gerecht wird.

Auch das S c h w e i z e r ZGB kennt keine ausdrückliche Bestimmung, die das Verhältnis von Adoption und nachfolgender Legitimation regelt. Es ist jedoch - wie im deutschen Recht - in Rechtsprechung und Lehre anerkannt, daß die Adoption eines außerehelich geborenen Kindes eine Legitimation durch später geschlossene Ehe der leiblichen Eltern nicht zu verhindern vermag[3]. Diese Ansicht wird vom Schweizer Bundesgericht[4] damit begründet, daß Art. 258 ZGB, der die Legitimation des unehelichen Kindes für den Fall der Heirat seiner Eltern vorsieht, das Adoptivkind nicht ausdrücklich ausnehme[5].

Während jedoch nach der im deutschen Recht vorherrschenden Rechtsauffassung das Adoptionsverhältnis in jedem Falle unberührt bleibt, lösen Rechtssprechung und Lehre in der Schweiz das Problem der Kollision von Legitimation und Adoption verschieden, je nach dem, ob das Kind vom unehelichen Vater oder von einem Dritten adoptiert worden ist. Hat eine dritte Person oder haben dritte Personen das Kind an Kindes Statt angenommen, so bleibt, wie im deutschen Recht, das Adoptionsverhältnis bestehen, wenn das Kind durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimiert wird. Dadurch ändert sich zwar die Stellung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern, denn es wird mit Eintritt der Legitimationswirkungen das

---

1) Heinisch, Seite 59
2) Lehmann, § 47, Seite 341
3) Berner Komm., Art. 269 N. 9; Monnard, Seite 92; Beschl. d. Schw.Bundesgerichts vom 5.4.1944, BGE 70 I 110 ff.
4) a.a.O.
5) car l'art. 258 ce qui prévoit que l'enfant né hors mariage est légitimé par le mariage de ses père et mère ne fait pas d'exception pour l'enfant adoptif ....

liche Kind seiner Eltern, wodurch sich seine ursprüngliche Verwandtaft, sein Bürgerrecht und sein angestammter Name verwandeln. Die Stelig des Kindes zu seinen Adoptiveltern wird davon aber nicht berührt. Legitimation knüpft zwar ein neues Band zwischen dem Kind und seinen ern, so daß das legitimierende Paar seine natürliche Familie wird, das ptionsverhältnis wird jedoch von dieser Kraft Gesetzes eintretenden kung nicht beeinflußt und besteht unverändert und uneingeschränkt fort.[1] indessen nicht ein Dritter, sondern der uneheliche Vater sein Kind, er vorerst an Kindes Statt angenommen hatte, durch nachfolgende Heit mit der Mutter legitimiert, so wird nach Maßgabe eines Rundschreis des Schweizer Justizdepartements[2] das zwischen Vater und Kind beehende Adoptionsverhältnis ipso iure aufgehoben. Diese Lösung hat ihren nd darin, daß in solchem Falle, wo Vater und Kind überflüssigerweise ch zwei verschiedene rechtliche Beziehungen miteinander verbunden würn, die weniger weitgehende der inhaltlich umfassenderen weichen muß. Adoption als das immerhin widerrufliche Rechtsverhältnis macht daher aft Gesetzes ohne weiteres dem durch Legitimation geschaffenen unaufbaren echten Eltern-Kind-Verhältnis Platz. Diese Beendigung des Adopnsverhältnisses tritt aber nur ein, wenn der außereheliche Vater sein nd vor der Legitimation allein adoptiert hatte. Hatte er es dagegen et mit seiner ersten Ehefrau gemeinsam adoptiert und heiratet er nach erlgter Scheidung die leibliche Mutter des Kindes[3], so bleibt das Adopnsverhältnis im Interesse des an der Adoption beteiligten Dritten, er der Adoptivmutter, unverändert bestehen, und das Kind behält vorrang den Stand eines Adoptivkindes[4].

ch in Österreich geht, obgleich das Gesetz den Fall gleichlls nicht regelt, die herrschende Meinung davon aus, daß ein Adoptionsrhältnis den Eintritt der per subsequens matrimonium eintretenden Legimationswirkungen nicht hindern kann[5], auch wenn dieses Adoptionsverhältes zu einem Dritten besteht. Genauso wie im deutschen Recht wird dadurch doch das durch vorausgegangene Kindesannahme hergestellte Rechtsverhält-

---

Beschl. d. Obergerichts des Kantons Aargau, SJZ 35/1938-39, Seite 38 ff v. 10.9.1937, Nr. 4, F. F. 1937, III, S. 140
ein solcher Tatbestand lag dem Urteil des AG Marburg, FamRZ 1956, 389 ff. zugrunde

Berner Komm., Art. 269 N. 9

Klang, Komm. Anm. 2 zu § 161 ABGB

nis nicht aufgehoben. Die Wirkungen der Legitimation beschränken sich auch in Österreich auf das Verhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern und lassen sein Verhältnis zu den Adoptiveltern und dessen Bestand unberührt[1]. Eine Auflösung der Adoption kraft Gesetzes im Falle der Vereinigung von leiblicher und alleiniger Adoptionsvaterschaft in einer Person, wie in der Schweiz, anerkennt die österreichische Rechtslehre nicht.

Während nach deutschem Recht der Abstammung allein entscheidende Bedeutung dafür zukommt, ob jemand als Vater eines Kindes im Rechtssinne gilt, ist für das Bestehen einer Vaterschaft im f r a n z ö s i s c h e n Recht auch das Anerkenntnis (reconnaissance) des Vaters erheblich. Daher kann dort - wie übrigens auch in Österreich - ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe seiner leiblichen Eltern nur dann legitimiert werden, wenn sie es gemäß Art. 331 C.c. freiwillig anerkannt haben oder aber wenn auf Feststellungsklage (action en recherche de filiation) des Kindes die Abstammung gem. Art. 340 ff. C.c. rechtskräftig festgestellt wurde[2].

Bis zur teilweisen Neugestaltung des französischen Adoptionsrechts im Jahre 1958 waren die Fragen, ob "reconaissance" oder "filiation judicai mit nachfolgender Legitimation durch Eheschließung bei bereits bestehendem Adoptionsverhältnis zulässig sind und ob bejahenden Falls dieses Verhältnis aufgehoben wird, in Rechtsprechung und Lehre heftig umstritten. Einigkeit bestand lediglich insoweit, als für die besondere Adoptionsform der légitimation adoptive jede Beschränkung oder Beeinträchtigung durch Anerkennung oder gerichtliche Abstammungsfeststellung als unstatthaft betrachtet wurde, weil das Kind durch diese Adoptionsform einen völlig neuen, unabänderlichen Status erhält, der jedermann gegenüber, auch gegenüber den leiblichen Eltern, Wirkungen entfaltet[3], und ferner insoweit, man bei gewöhnlichen Kindesannahmeverhältnissen, bei denen das Band zur ursprünglichen Familie aufrechterhalten wurde, uneingeschränkt sowohl d "reconaissance", als auch die "recherche judicaire" zuließ. Streit best jedoch über die Zulässigkeit der Legitimation bei jener Adoptionsform, das adoptionsbegründende Urteil den Abbruch der familiären Beziehungen ausgesprochen hatte. Hierfür bestimmte zwar Art. 352 Satz 2 a.F. C.c.,

---

1) Klang, Komm., Anm. 2 zu § 161; Ehrenzweig II/2, Seite 220
2) Schwörer, Bespr. eines Beschl. d. KG v. 9.12.1957, JZ 1958, 367
3) Holleaux, D. 1948, J. 573

daß eine nachträgliche "reconaissance" unzulässig sei, ob aber in einschränkender Auslegung des Wortlauts dieser Bestimmung eine "recherche judicaire de filiation" stattfinden könne[1] oder ob diese Vorschrift weit auszulegen und deshalb jede Legitimationsmöglichkeit verboten sei, war umstritten. Ferner bestand Uneinigkeit darüber, ob in den Fällen, wo man eine Legitimation zuließ, das Adoptionsverhältnis unberührt bleibt und ihre Wirkungen nicht beeinträchtigt werden oder ob die Adoption rückwirkend - beide Arten der filiation wirken zurück[2] - vernichtet wird. Zunächst wurde, wie im deutschen Recht, die Ansicht vertreten, die Adoption wirke uneingeschränkt fort[3]. Gegen diese Meinung wandte sich das Ziv.G.v. Bordeaux[4] und erklärte eine vor der "filiation" erfolgte einfache Adoption unter Berücksichtigung der Interessen der leiblichen Eltern für ungültig. Wenn diese Entscheidung auch zum Teil heftige Kritik hervorgerufen hatte[5], so hat sie doch in weiten Kreisen der Rechtslehre Widerhall und günstige Aufnahme gefunden[6]. Dennoch hat später das Ziv.G.v.Valence[7] in einem auch vom Tatbestand her gesehen sehr interessanten Fall festgestellt, daß die Wirkungen der Adoption trotz nachträglich erfolgter Kindschaftserklärung bestehen bleiben[8], selbst im Falle der Adoption durch die eigene Mutter.

Diesem in Frankreich quer durch Rechtssprechung und Lehre führenden, lebhaften Meinungsstreit hat die Neuregelung vom Jahre 1958 ein Ende bereitet. Bei der légitimation adoptive gilt nach wie vor die Unzulässigkeit jeder Filiation. Darüber hinaus hat der französische Gesetzgeber in Art. 354 Abs. II n.F. C.c. ausdrücklich festgelegt, daß im Falle des Abbruchs der Beziehungen zwischen Adoptivkind und ursprünglicher Familie ebenfalls weder eine Feststellungsklage noch eine Anerkennung möglich ist[9]. Lediglich bei der einfachen Kindesannahme wird die Legitimation zugelassen. Die neu ins Gesetz eingefügte Vorschrift des Art. 366 C.c. bestimmt aber, daß die Adoption alle ihre Wirkungen behält.

Mit dieser Neuregelung ist die Gefahr einer Intervention durch die leibli-

---

1) so Vismard, N. 166
2) Colin-Capitant, Traité, N. 1004
3) Ziv.G.v.Seine, U.v.17.3.1948, D.1948, J.571;Ziv.G.v.Châtellerault, U. v.29.5.1951, I.C.P. 1951 II, 6460; Esmein, S. 186
4) U.v. 27.9.1954, I.C.P. 1954 II, 8432
5) Soudé, I.C.P. 1954 II, 8432
6) Mazeaud, Zusatz zu N. 1045
7) U.v. 3.7.1956, teilw. abgedr. bei Mazeaud, Zusatz zu N. 1045
8) ".. que la déclaration de filiation ne fait pas disparaître l'adoption.."
9) Dalloz, Enzycl. jur., 1960, "Adoption", N. 151

chen Eltern gebannt. Die Adoptiveltern brauchen bei Adoptionsbegründung nur den Bruch der familiären Beziehungen zu begehren und jede Form der Legitimation ist unmöglich geworden. Aber selbst im Falle der einfachen Adoption kann die Legitimation das Verhältnis des Adoptivkinds zu seinen Adoptiveltern nicht mehr beeinträchtigen.

b) Reformbetrachtungen

In einem neu zu gestaltenden deutschen Adoptionsrecht sollte die Legitimation, wie bisher, trotz bestehender Adoption möglich sein, weil die Adoption dem Kind den Status seiner Unehelichkeit nicht nimmt, die Legitimation aber diesen Status, unabhängig von der Adoption, zu regulieren vermag.

Wie im geltenden Recht und in den verglichenen Rechtsordnungen sollte die Legitimation aber nur das Verhältnis zwischen Kind und leiblichen Eltern modifizieren. Eine Beeinträchtigung des Verhältnisses zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern ist schon im Interesse letzterer, die dann stets eine Veränderung oder Beendigung des Adoptionsverhältnisses befürchten müßten, abzulehnen.

Beachtlich erscheint mir die in der Schweiz geltende Regelung, wonach bei Zusammenfallen von alleiniger Adoptionsvaterschaft und leiblicher Vaterschaft in einer Person das Adoptionsverhältnis kraft Gesetzes als beendet gilt. Diese Regelung schafft Rechtsklarheit und verletzt im übrigen die Interessen der Beteiligten nicht, weil dem Adoptivkind, das in keiner Rechtsbeziehung zu einem Dritten steht, durch die Legitimation das inhaltlich umfassendere Rechtsband der ehelichen Kindschaft verschafft wird und Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Es empfiehlt sich, den von Rechtssprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen in einer besonderen Bestimmung - etwa einem § 1771 a BGB - Rechnung zu tragen und dabei auch die durch den Vergleich mit dem Schweizer Recht gewonnenen Erkenntnisse gesetzgeberisch zu verwerten. Eine solche Bestimmung könnte etwa lauten:

> Ein bestehendes Adoptionsverhältnis schließt eine Legitimation gem. § 1719 BGB nicht aus. Das Adoptionsverhältnis wird durch nachfolgende Legitimation nicht aufgelöst, es sei denn, einer der beiden leiblichen Eltern hatte das Kind allein adoptiert.

4. Durch Tod des Annehmenden

geltendes Recht

Frage, ob mit dem Tod des Annehmenden das zwischen ihm und dem Kind
tehende Adoptionsverhältnis beendet wird, ist keineswegs theoretischer
ur. Sie taucht in der Praxis vor allem dann auf, wenn das minderjähri-
und noch erziehungsbedürftige Kind nach dem Tod des Annehmenden er-
t adoptiert werden soll.

gangspunkt für die Beantwortung dieser Frage bildet im d e u t -
h e n Recht die Bestimmung des § 1749 BGB. Danach kann das Kind, so-
ge das Adoptionsverhältnis besteht, nur vom Ehegatten des Annehmenden
Kindes Statt angenommen werden; eine Adoption durch andere Personen
ausgeschlossen. Für die zu entscheidende Frage kommt es demzufolge
auf an, ob das zwischen dem Annehmenden und dem Adoptivkind bestehen-
Rechtsverhältnis mit dem Tode des ersteren zu bestehen aufgehört hat.
r ob es über dessen Tod hinaus weiterbesteht. Besteht es fort, so ist
e zweite Adoption nach dem Tode des Annehmenden ausgeschlossen, wird
beendet, so ist eine erneute Adoption möglich.

Frage ist in der Literatur umstritten. Die Kommentare zum BGB[1] ver-
ten fast durchweg die Ansicht, durch den Tod des Annehmenden finde
ne Aufhebung des Adoptionsverhältnisses kraft Gesetzes statt, es sei
lmehr nur die erweiterte Möglichkeit der Aufhebung durch Vertrag ge-
en[2]. Auch Schlegelberger-Vogels[3] sind grundsätzlich der Meinung, daß,
die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt durch den Tod des Annehmenden
ht beseitigt würden, eine weitere Adoption des Kindes, außer durch den
rlebenden Ehegatten des Annehmenden, ausgeschlossen ist. Sie lassen
r nach dem Tod eines Adoptiv-Elternpaars, obwohl auch hier das Adop-
nsverhältnis weiterbestehe, eine weitere Annahme des Wahlkindes durch
en Dritten mit der Begründung zu, § 1749 Abs. 2 BGB wolle in erster Li-
Schwierigkeiten vermeiden, die dadurch entstehen könnten, daß ein Adop-

---

[1] Komm. Staudinger, 7./8. Aufl., Anm. 1 zu § 1749, Soergel-Siebert, Anm. 2 zu § 1749, RGR-Komm. Anm. 1 zu § 1749, Palandt-Lauterbach Anm. 2 zu § 1749; ferner Opet-Blume, Anm. 3 a zu § 1749

[2] vgl. Seite 32-33 dieser Arbeit

[3] Anm. 4 zu § 1749

tivkind als eheliches Kind verschiedener Personen gilt, die nicht mitei
ander verheiratet sind[1].

Diese von Beitzke[2] als herrschend bezeichnete Meinung der Kommentare stützt ihre Ansicht vom Weiterbestehen des Adoptionsverhältnisses über den Tod des Annehmenden hinaus vor allem auf die Motive zum BGB, wo es heißt[3], durch den Tod des Annehmenden werde das durch die Annahme an Ki des Statt begründete Verhältnis nicht aufgehoben; der Tod des Annehmenden habe vielmehr umgekehrt zur Folge, daß dieses Verhältnis überhaupt nicht mehr beseitigt werden könne, damit sich jetzt die Wirkungen der Adoption entfalten und Name und Familie des Annehmenden durch das Adoptivkind und seine Abkömmlinge fortgepflanzt würden. Hieraus folgert diese Lehre, daß eine erneute Adoption ausgeschlossen sei, weil niemand da eheliche Kind mehrerer Eltern sein könne.

Gegen diese Auffassung hat sich neben einem Teil der Lehre[4] vor allem d Rechtsprechung[5] gewandt. Die Mindermeinung begründet ihre Ansicht mit dem elementaren, das gesamte Zivilrecht durchziehenden Grundsatz, daß familienrechtliche Verhältnisse mit dem Tode eines der Beteiligten ende "Dies entspricht so sehr der allgemeinen Vorstellung und dem üblichen Sprachgebrauch, daß nicht angenommen werden kann, das Gesetz sei von ei ner anderen Auffassung ausgegangen"[6]. Die Aufhebung des Adoptionsverhäl nisses ipso iure wird, wie beim echten Eltern-Kind-Verhältnis und wie d Ehe, als selbstverständliche Folge des Todes eines Beteiligten betrachtet. Demgegenüber wird das Argument der herrschenden Lehre, außer im Fa le des § 12 FamRÄG und des § 1771 BGB sei ein Wechsel der Adoptiveltern nur durch Vertrag mit dem Erstadoptierenden möglich und daher nach dessen Tod ausgeschlossen, nicht für stichhaltig gehalten, weil das Gesetz wie Beitzke betont[7], dem Willen des Annehmenden nur zu dessen Lebzeiten eine ausschlaggebende Bedeutung für die Begründung eines neuen Adoption verhältnisses beilege, nicht aber auch nach dessen Tod. Wenn auch Erb- und Namensrecht des Adoptivkinds fortbestünden, so argumentiert die Min dermeinung weiter, so könnten doch miteinander unverträgliche Rechtsver hältnisse nicht entstehen, da es sich insoweit nur um Nachwirkungen ein

1) Schlegelberger-Vogels, Anm. 5 zu § 1749
2) StaZ 1955, 3 ff.
3) Bd. IV, Seite 1001
4) Warneyer, Anm. 2 zu § 1749, Achilles-Greiff-Beitzke, 19.Aufl.Anm.3 z § 1749, Enneccerus-Kipp-Wolff, § 91 V und besonders Beitzke in StaZ 1955, 3 ff.
5) KG in OLGE 8, 358; LG Hamburg in ZBlFG 16, LG Frankfurt in FamRZ 195 189 f. und Bay.OLG in NJW 1960, 1060 ff.
6) Bay. OLG, a.a.O.
7) a.a.O.

durch Tod beendeten Adoptionsverhältnisses handle und daher nicht um ein unzulässiges Nebeneinander, sondern um ein zulässiges Nacheinander von sich einander nicht berührenden Personenverhältnissen, wie dies auch im Falle der Beendigung der Ehe durch Tod und anschließende Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten der Fall sei. Mit diesem Ergebnis wird auch die vom Gesetz (§ 1753 Abs. II BGB) vorgesehene Möglichkeit einer Bestätigung des Adoptionsvertrags nach dem Tode des Annehmenden mit dem Ziel einer rückwirkenden Regelung für die Zeit vor dessen Tod für vereinbar gehalten, weil diese Bestimmung, was auch die herrschende Lehre[1] anerkennt, lediglich auf Billigkeitsgründen beruht und nur dem Schutze des Kindes dienen will, das aus dem zwischen Vertragsschluß und Bestätigung eintretenden Tod des Annehmenden keinen Nachteil erfahren soll. Schließlich wird auch, insbesondere von der Rspr., dem in den Motiven zum BGB zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, auf den sich die herrschende Lehre beruft, kein entscheidender Wert beigemessen, weil diese Gedanken im Gesetz selbst keinen bindenden Niederschlag gefunden und nicht zu einem klaren gesetzlichen Verbot einer erneuten Adoption geführt haben. Im vorliegenden Fall komme daher den Gesetzesmaterialien "für die Auslegung des Gesetzes keine unmittelbar verbindliche und selbstständige Bedeutung zu"[2].

Der Streit um die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Frage, ob das Adoptionsverhältnis mit dem Tode des Annehmenden automatisch erlischt, mit der Folge, daß eine weitere Adoption mit einem Dritten möglich ist, ist noch nicht beendet. Rechtssicherheit besteht nur insoweit, als die Gerichte, vor denen diese Frage praktisch wird, sie im allgemeinen bejahen und eine Zweitadoption zulassen.

Auch im S c h w e i z e r ZGB ist die Frage, ob der Tod des Annehmenden das Adoptionsverhältnis auflöst, nicht expressis verbis beantwortet. In der Literatur besteht indessen Einigkeit darüber, daß die Adoption auch über den Tod eines der Beteiligten hinaus Bestand hat[3]. Diese einmütige Auffassung wird insbesondere damit begründet, daß Namen der Adoptiveltern und Erbrecht des Kindes erst durch den Tod der Annehmenden

---

1) RGR-Komm. Anm. 2 zu § 1753, Schlegelberger, Anm.4 Nr.2 zu § 66 FGG
2) Bay.OLG, a.a.aO.
3) Berner Komm., Art.269 N.10; Egger, Art.269 N.1; Silbernagel-Wäber, Art.269 N.7; Baselstadt in SJZ 18/1921-22, S.225

zur Wirkung kommen sollen, was bei einer im Todesfall kraft Gesetzes eintretenden Beendigung des Adoptionsverhältnisses verhindert würde. Folge dieser in der Schweiz einmütigen Lehre ist, daß beim Tod des Annehmenden die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern nicht ohne weiteres wieder auflebt[1]. Nichtsdestoweniger wird, den Bedürfnissen der Praxis folgend, nach dem Tode des oder der Annehmenden eine neue Adoption überwiegend zugelassen. Man verneint zwar die Möglichkeit mehrerer Adoptionsverhältnisse nebeneinander, erlaubt aber trotz Weiterbestehens der Erstadoptionswirkungen die Begründung einer Zweitadoption[2].

Wie BGB und ZGB kannten auch die bis zum 30.6.1960 geltenden Adoptionsvorschriften des ö s t e r r e i c h i s c h e n ABGB keine Bestimmung, die über Ende oder Weiterbestand des Adoptionsverhältnisses im Falle des Todes des Annehmenden etwas ausgesagt hätte. Anders[3] war, ohne hierfür eine Begründung zu liefern, der Ansicht, durch den Tod des Wahlvaters, der Wahlmutter oder des Wahlkindes werde das Adoptionsverhältnis ipso iure aufgelöst. Nach herrschender Lehre dagegen[4] trat mit dem Tod eines Vertragsteils eine Befestigung des Adoptionsbandes und die absolute Unauflösbarkeit des Verhältnisses ein. Aus der Bemerkung von Gschnitzer[5], das Adoptionsverhältnis dauere über den Tod der Wahleltern insofern hinaus, als das Wahlkind auch weiterhin den durch Adoption erworbenen Namen behalte, muß indessen der Schluß gezogen werden, daß die Wirkung des Adoptionsverhältnisses nicht so weit ging, daß auch eine Zweitadoption ausgeschlossen gewesen wäre, sondern daß vielmehr, wie in der Schweiz, trotz Fortbestands des ersten Adoptionsverhältnisses der Abschluß eines neuen Adoptionsvertrags möglich war. Der Fall scheint jedoch - so weit ersichtlich - in der Praxis der österreichischen Gerichte nie aktuell geworden zu sein.

Die Neuregelung des österreichischen Adoptionsrechts hat auch der vorliegenden Rechtsfrage Rechnung getragen. Wenn Art. 184 a Abs.I Ziff. 3 u.a. bestimmt, daß das Wahlkind nach dem Todes des Wahlvaters oder der Wahlmutter die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses verlangen kann, falls es

---

1) Baselstadt, a.a.O.
2) Berner Komm., a.a.O.; Egger, Art. 266 Nr. 2
3) S. 96
4) Gschnitzer in Komm. Klang, § 185, Zusatz 1; Ehrenzweig II/2, S. 232
5) a.a.O.

nem Wohle dient und nicht einem berechtigten Anliegen des, wenn auch reits verstorbenen, Wahlelternteils widerspricht, so ist damit für das tende österreichische Recht klargestellt, daß das Adoptionsverhältnis dem Tode des Annehmenden nicht automatisch erlischt, sondern der besonren gerichtlichen Aufhebung auf Antrag bedarf. Erst nach erfolgter Aufbung durch rechtsgestaltenden Richterakt, dem eine genaue Abwägung der teressen des Kindes und des Annehmenden vorausgehen muß, kann ein neu- Adoptionsverhältnis begründet werden.

F r a n k r e i c h , wo eine ausdrückliche gesetzliche Regelung enfalls fehlt, geht die Lehre, im Gegensatz zur herrschenden Meinung in n übrigen hier verglichenen Rechtsordnungen, davon aus, daß der Tod des nehmenden das durch einfache Adoption begründete Rechtsverhältnis ohne iteres aufhebt[1]. Das Kind befindet sich, nachdem der Annehmende verstorn ist, jedoch nicht wieder in der vor der Adoption bestehenden Situaon, sondern Erb- und Namensrecht bleiben ihm, anders als bei der gerichtchen Aufhebung, erhalten, und auch die elterliche Gewalt der leiblichen tern lebt nicht von selbst wieder auf[2]. Da jedoch das personenrechtlie Band mit dem Tode des Annehmenden ipso iure durchgeschnitten wird, t eine neue Adoption, wenn die übrigen Erfordernisse vorliegen, jederit möglich.

gegen wird die qualifizierte Adoptionsform der légitimation adoptive rch Tod des Annehmenden nicht ohne weiteres beendet. Nichtsdestoweniger rd zugelassen, daß das Adoptivkind nach dem Tod des Annehmenden in der rm einer neuen légitimation adoptive wieder an Kindes Statt angenommen rd. Obwohl die légitimation adoptive im übrigen absolut endgültigen arakter hat, hört das Adoptivkind in diesem Falle auf, seiner ersten optionsfamilie anzugehören; die erste légitimation adoptive wird ipso ure aufgehoben[3].

---

1) Planiol-Ripert-Rouast, N. 1049; Aubry et Rau, § 556, Seite 173; Mazeaud, N. 1044

2) Art. 361, Abs. VI C.c. eröffnet vielmehr die Vormundschaft über das minderjährige Adoptivkind

3) Mazeaud, N. 1058 bis

b) Reformbetrachtungen

Wie auch immer juristisch konstruiert werden möge, eine Zweitadoption nach dem Tode des Annehmenden (bei gemeinschaftlicher Adoption: der Annehmenden) kann im Einzelfall äußerst dringlich und sozialpolitisch wünschenswert sein. Insbesondere dann, wenn es sich um ein minderjähriges Kind oder gar um ein Waisenkind handelt, das noch der Erziehung in häuslicher Atmosphäre bedarf, wird die Forderung nach der Möglichkeit einer erneuten Adoption offenkundig.

Die in Deutschland herrschende Lehre wird diesem rechtspolitischen Imperativ nicht gerecht. Es wird zugegeben, daß eine neue Adoption dem verstorbenen Annehmenden gewisse Nachteile bringen kann, indem dadurch die Fortführung des vielleicht sonst aussterbenden Familiennamens des Verstorbenen verhindert wird. Gesichtspunkte dieser Art dürfen aber nicht ausschlaggebend sein. Die moderne Adoption hat in erster Linie das Wohl des minderjährigen Kindes im Auge; sie will s e i n e n Belangen dienen und drängt dabei die Interessen des Annehmenden in den Hintergrund. Daher vermag dieses Interesse des Annehmenden an der Weiterführung seines Namens durch das Adoptivkind den Fortbestand des Adoptionsverhältnisses über seinen Tod hinaus nicht zu rechtfertigen, wenn das Wohl des minderjährigen Kindes eine Zweitadoption gebietet.

Aber nicht nur das Schutzprinzip führt dazu, eine neue Adoption zuzulassen, sondern auch der das Wesen der Adoption beherrschende Grundsatz von der Nachbildung des natürlichen Eltern-Kind-Verhältnisses, denn nach geltendem Recht ist es dem ehelichen Kind nach dem Tod seiner leiblichen Eltern nicht verwehrt, sich adoptieren zu lassen und so einen neuen Namen zu erwerben[1], ob dies im Interesse der Eltern ist oder nicht. Das natürliche Eltern-Kind-Verhältnis endet, das entspricht in der Tat allgemeiner Vorstellung, durch den Tod der Eltern. Weshalb sollte für das Adoptionsverhältnis etwas anderes gelten? Sollte, so fragt Beitzke[2] weiter mit Recht, "das Adoptivkind nach dem Tode des Annehmenden um so vieles schlechter stehen, als zu Lebzeiten des Annehmenden, wo es ihm möglich ist, neue Adoptiveltern zu gewinnen"?

---

1) Bay. OLG, NJW 1960, 1061

2) StaZ 1955, 4

Ob man nun sagt, das Adoptionsverhältnis wird durch den Tod des Annehmenden nicht berührt, es besteht vielmehr unverändert fort und entfaltet seine Wirkungen, oder ob man sagt, es endet mit dem Tode des Annehmenden, lediglich Erb- und Namensrecht bleiben dem Kinde erhalten, das scheint mir in letzter praktischer Konsequenz gleichgültig zu sein. Wesentlich und sozialpolitisch unentbehrlich erscheint mir jedoch in jedem Falle die rechtliche Möglichkeit einer erneuten Adoption, solange das Kind minderjährig und daher erziehungsbedürftig ist.

Eine gesetzliche Neuregelung kann deshalb die theoretische Vorfrage, ob durch Tod des Annehmenden das Adoptionsverhältnis aufgelöst wird, unbeantwortet lassen. Die eminent praktische Frage, ob indessen eine weitere Adoption möglich ist, müßte sie im Interesse des schutzbedürftigen, minderjährigen Adoptivwaisen bejahen. Es empfiehlt sich, um dem Streit in Rechtsprechung und Lehre ein Ende zu bereiten, wie dies im Regierungsentwurf vom Jahre 1958 (§ 1749 Abs.II) auch vorgesehen ist[1], eine entsprechende Bestimmung ins BGB (etwa einen § 1771 b) aufzunehmen. Ich schlage hierfür folgenden Wortlaut vor:

> Nach dem Tode des Annehmenden, im Falle gemeinschaftlicher Adoption nach dem Tode der Adoptiveltern, kann das minderjährige Kind erneut adoptiert werden.

5. Besonderheit im französischen Recht

Im Gegensatz zu den übrigen hier zum Vergleich herangezogenen Rechtsordnungen kennt Frankreich drei verschiedene Formen der Adoption. Die légitimation adoptive mit ihren strengen gesetzlichen Voraussetzungen und Wirkungen ist jene Form, die dem echten Eltern-Kind-Verhältnis am nächsten kommt. Daher kann auf Antrag der Beteiligten eine einfache Adoption jederzeit in eine légitimation adoptive umgeformt werden, falls die übrigen Erfordernisse vorliegen. Wird auf diese Weise das rechtlich umfassendere Adoptionsband der légitimation adoptive geknüpft, so erlischt dadurch ipso iure das frühere Verhältnis der einfachen Adoption[2].

---

1) Finke, FamRZ 1958, 406

2) Mazeaud, N. 1044, 3

Diese Adoptionsaufhebung kraft Gesetzes hat naturgemäß in jenen Rechtsordnungen, die nur e i n e Adoptionsform kennen, keine Parallele.

3. K A P I T E L

Die Wirkungen der Adoptionsaufhebung

§ 5

Eintritt und Dauer der Wirkungen

gends in den hier verglichenen Rechtsordnungen wirkt die Aufhebung der ption zurück. Man hat ihr - im Gegensatz etwa zum ALR (II, 2, § 715) - rall ex-nunc-Wirkung beigelegt und läßt die Rechtswirkungen für die gangenheit unangetastet. Dies ergibt sich für das d e u t s c h e ht mittelbar aus § 1772 BGB[1], in der S c h w e i z (Art.269 Abs.III), in Ö s t e r r e i c h (§ 185 ABGB) und in F r a n k r e i c h t. 367 Abs.III C.c) unmittelbar aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut.

se Wirkungen treten im deutschen Recht bei der vertraglichen Aufhebung der Bestätigung und im Schweizer Recht im Zeitpunkt des Abschlusses Ermächtigungsverfahrens ein, bei der Aufhebung durch den Richter in tschland (§ 21 Abs.I FamRÄG), der Schweiz und Österreich (§ 185 ABGB) Rechtskraft der richterlichen Entscheidung. Dagegen gehen im französchen Recht, wo die Frage, wie in der Schweiz, gesetzlich nicht gere- t ist, die Meinungen über den Zeitpunkt, mit dem die Wirkungen der hebung einsetzen, auseinander. Ein Teil der Lehre will Art. 365 Abs. a.F./358 Abs.II n.F. analog anwenden und zwischen den Parteien einerts und Dritten andererseits unterscheiden[2]. Danach sollen die Aufhegswirkungen zwar zwischen den Parteien mit der Rechtskraft des Urteils treten, im Verhältnis zu Dritten aber erst mit dem Tag der Eintragung Personenstandsregister. Die als herrschend zu bezeichnende Lehre lehnt lessen diese Unterscheidung aus praktischen Erwägungen ab[3] und läßt die kungen der Adoption jedermann gegenüber am Tage der Rechtskraft des eils eintreten[4].

Mit der Aufhebung...."
Esmein, § 191, Anm.9, Vismard, Seite 85,Ripert-Boulanger,N.2005,
Marty-Raynaud, N. 784, 2
Planiol-Ripert-Rouast, N.1052; Dalloz,Encycl.jur."Adoption", N.185
...où le jugement est définitif.

Eine Befristung der Aufhebung und ihrer Wirkungen ist in keiner der ge-
nannten Rechtsordnungen möglich. Dennoch ist es, außer in der Schweiz,
nicht ausgeschlossen, daß die gleichen Parteien nach erfolgter Aufhebun
des Adoptionsverhältnisses eine neue Adoption begründen. Dies wird gewi
selten vorkommen[1], ist jedoch, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorh
gen, jederzeit möglich[2]. Die Dauer der Aufhebungswirkungen ist demnach
grundsätzlich unbegrenzt, diese Wirkungen enden aber mit dem Abschluß
einer Zweitadoption zwischen den gleichen Partnern. Dies gilt jedoch
nicht für das Schweizer Recht, denn nach Maßgabe des Art. 269 Abs.III
ZGB ist dort die Aufhebung der Adoption endgültig und unwiderruflich.
Das hat zur Folge, daß eine neuerliche Adoption zwischen den früheren
Adoptionsparteien ausgeschlossen ist[3].

Die Nachwirkungen eines beendeten Adoptionsverhältnisses sollten auch i
einem neuen Adoptionsrecht mit der Rechtskraft der richterlichen Entsch
dung einsetzen, die Vergangenheit nicht antasten und nur dann wieder en
den, wenn die gleichen Parteien erneut ein Adoptionsverhältnis eingehen

§ 6

Umfang der Wirkungen

1. Die Stellung des Adoptivkinds als eheliches Kind der Adoptiveltern

Nach dem geltenden Recht sämtlicher hier zum Vergleich herangezogener
Rechtsordnungen hat das Ende der zwischen dem Annehmenden und dem Adopt
kind (sowie dessen Abkömmlingen) bestehenden Rechtsbeziehungen zur Folg
daß das Kind seine rechtliche Stellung als eheliches Kind des Annehmen-
den verliert. Der durch die Adoption begründete, besondere familienrech
liche Status entfällt und macht wieder dem vor dem Adoptionsakt besteh
den Personenstand Platz[4].

1) Zur Nieden, Die Adoptionsvermittlung,S.72 berichtet von einem prakt
schen Fall dieser Art
2) Schlegelberger-Vogels, Anm. 5 zu § 1768 BGB
3) Berner Komm., Art. 269, N. 20
4) Schnitzerling, Die Adoption, Seite 65; Berner Komm.,Art.269 N.16;
§ 185 ABGB

2. Die elterliche Gewalt

a) geltendes Recht

Die Rechtsordnungen stimmen folglich auch darin überein, daß im Zeitpunkt der Aufhebung der Adoption der Annehmende die elterliche Gewalt über das minderjährige Kind verliert, ganz gleichgültig, auf welche Weise das Adoptionsverhältnis endet[1]. Indessen gehen die Standpunkte in der Frage, ob nach Erlöschen der elterlichen Gewalt des Annehmenden jene der leiblichen Eltern wieder auflebt oder nicht, auseinander.

Im d e u t s c h e n Recht enden nach Maßgabe des § 1765 Abs.I BGB, der auch für die Aufhebung gilt, durch die Adoptionsbegründung die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern und Recht und Pflicht der unehelichen Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen. Den Adoptiveltern steht während des Adoptionsverhältnisses Vertretungs- und Sorgerecht allein zu. Wird das Wahlverhältnis aufgehoben und erlischt auf diese Weise auch die elterliche Gewalt der Adoptiveltern, so leben Rechte und Pflichten auf Seiten der leiblichen Eltern grundsätzlich nicht wieder auf. Es bedarf vielmehr, wenn das Kind noch minderjährig ist, der Bestellung eines Vormunds. Als Vormund kann indessen auch ein leiblicher Elternteil bestellt werden[2]. Während die leiblichen Eltern das Vertretungsrecht in keinem Falle zurückerlangen, fällt ausnahmsweise das Sorgerecht an sie zurück, wenn der Vater oder die Mutter dem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind (§ 1765 Abs.II BGB). In diesem Falle sind sie bei der Eheschließung des Kindes auch einwilligungsberechtigt (§ 3 EheG.).

In der S c h w e i z erlischt die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern zwar ebenfalls im Zeitpunkt der Adoptionsbegründung, anders als im deutschen Recht lebt sie jedoch nach Beendigung des Adoptionsverhältnisses automatisch wieder auf. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie den leiblichen Eltern bereits vor Abschluß des Adoptionsvertrags entzogen worden war, mittlerweile ein Entziehungsgrund eingetreten ist, oder aber wenn die Adoptiveltern verstorben sind[3].

1) Schlegelberger-Vogels, Anm.5 zu § 1768 BGB; Egger, Art.269,N.4; Art. 367 Abs.III C.c.; § 185 ABGB
2) Schnitzerling, Die Adoption, Seite 65
3) Monnard, Seite 91; Berner Komm., Art.269, N.18; Becker in StAZ 1951, 64 ff.; ein Rundschreiben der Justizdirektion von Bern in SJZ 21/1924-25, S.56 geht ebenfalls davon aus.

Bereits für das frühere ö s t e r r e i c h i s c h e Recht bestimmte § 185 Abs. II a.F. ABGB, daß das minderjährige Wahlkind nach Beendigung des Wahlverhältnisses wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters kommt.

Nach dem jetzt geltenden österreichischen Recht leben sämtliche familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Adoptivkind und dessen Abkömmlingen andererseits wieder auf, soweit sie durch die Adoptionsbegründung erloschen sind (§ 185 Abs.II n.F. ABGB). Da aber bei der Adoptionsbegründung nur die nicht vermögensrechtlichen Beziehungen, insbesondere die väterliche Gewalt und das Erziehungsrecht des Vaters, bzw. die Gehorsams- und Folgepflicht des Kindes wegfallen (§ 182 ABGB), während die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten, wie Unterhalt und Versorgung, zweitrangig neben den aus dem Adoptionsverhältnis entspringenden bestehen bleiben (§ 182 a ABGB), lebt bei der Aufhebung der Adoption nur die väterliche Gewalt des leiblichen Vaters wieder auf; Sorgerecht und -pflicht der leiblichen Eltern bestehen ohnehin fort. Naturgemäß wird allerdings auch hier ein Rückerwerb der väterlichen Gewalt entfallen, wenn sie dem leiblichen Vater vor Adoptionsbegründung entzogen worden war, oder wenn die Adoptiveltern nicht mehr leben[1].

Auch für das f r a n z ö s i s c h e Recht bestimmte vor der Reform des Jahres 1958 Art. 351 Abs. VIII C.c. für den Fall der Beendigung der Adoption den automatischen Rückfall der puissance paternelle über das minderjährige Kind. Gewisse Nachteile, die diese unabdingbare Folge für das Kind zuweilen mit sich brachte, veranlaßten den französischen Gesetzgeber zu einer elastischeren Lösung. Zwar gilt nach wie vor, daß die Adoptiveltern mit der Aufhebung des Verhältnisses die elterliche Gewalt für die Zukunft verlieren und daß grundsätzlich die leiblichen Eltern diese Rechte und Pflichten zurückgewinnen, indessen hat jetzt gem. Art. 367 Abs.III, Satz 2 C.c. der Richter die Möglichkeit, im Aufhebungsurteil unter gewissen Voraussetzungen die Vormundschaft anzuordnen. Dies gilt gleichermaßen bei der Aufhebung der einfachen Adoption, wie bei der Aufhebung jener Adoptionsform, durch welche die Bindungen mit den ursprünglichen Familie abgebrochen waren[2].

---

1) Gschnitzer in Komm. Klang, Anm. II, 1 zu § 185

2) Dalloz, Encycl. jur. "Adoption", 1960, N. 184

Reformbetrachtungen

er der völlige Ausschluß des Wiederauflebens der elterlichen Gewalt,
ihn von den hier verglichenen Rechtsordnungen nur die deutsche vor-
ht, noch ihr unabdingbarer Rückerwerb durch die leiblichen Eltern, wie
die Schweiz und Österreich kennen, wird in jedem Falle dem in erster
ie zu berücksichtigenden Wohl des Kindes gerecht. Insbesondere der au-
atische Rückfall der elterlichen Gewalt an die leiblichen Eltern birgt
fahren für das Kindeswohl in sich. Das Kind kann in schwere seelische
flikte geraten, wenn es in fortgeschrittenem Alter erstmals seine leib-
hen Eltern kennenlernt. Seine Erziehung und Charakterbildung können
eblich darunter leiden, daß es u.U. an nicht erziehungsbefähigte und
ht erziehungswillige Eltern gerät, die es nach wie vor innerlich ab-
nen und als unerwünscht betrachten. Die uneheliche Mutter des Kindes,
ischenzeitlich vielleicht verheiratet, wird in ihm eine äussere und in-
re Belastung sehen, was dem Wohle des nach Geborgenheit verlangenden
des abträglich ist. Andererseits bestehen Gefahren und Unzuträglich-
iten dieser Art nich zwingend. Es ist durchaus möglich, daß das Kind
ch zahlreichen Adoptionsjahren willkommen in die leibliche Familie zu-
ckgenommen wird, weil sich inzwischen die äusseren Verhältnisse oder
elischen Notlagen geändert haben, so daß im Einzelfall ein Rückerwerb
r elterlichen Gewalt durch die leiblichen Eltern dem Kinde auch vorteil-
ft und förderlich sein kann. Es zeigt sich, daß eine starre Regelung
r oder wider einen automatischen Rückfall der elterlichen Gewalt an die
sprünglichen Gewaltinhaber den Interessen des Kindes nicht entspricht.

s angemessener Ausweg bietet sich die neue französische Regelung an.
e hält zwar grundsätzlich an dem Rückerwerb der elterlichen Gewalt
rch die leiblichen Eltern fest und betrachtet diese damit in erster
nie als berufen und befähigt, für das Kind zu sorgen, es zu erziehen
d zu vertreten; sie stellt es in jenen Fällen, wo dem Wohl des Kindes
fahr droht, jedoch in das Ermessen des Richters, bereits im Aufhebungs-
teil zu bestimmen, daß die elterliche Gewalt statt auf die Eltern auf
nen Vormund übergeht. Diese Lösung ist elastisch genug, um die Interes-
n des schutzbedürftigen Kindes in jedem einzelnen Fall genügend zu be-
cksichtigen. Es empfiehlt sich, sie ins deutsche Recht zu übernehmen[1].
s Grundsatz sollte eingeführt werden, daß die elterliche Gewalt an die

---

[1] Dies schlägt auch Klein, FamRZ 1954, 69 vor.

leiblichen Eltern zurückfällt; Ausnahmen von diesem Grundsatz sollten s
zulässig sein und der Beurteilung des Richters überlassen bleiben. Der
Richter wäre damit bei der Bestätigung jedes Aufhebungsvertrags und bei
der Abfassung jedes gerichtlichen Aufhebungsbeschlusses gehalten, auf A
ter und Erziehungsbedürftigkeit des Kindes und auf Erziehungsbefähigung
und Aufnahmewunsch der Eltern Rücksicht zu nehmen und dann eine Rückgli
derung in die natürliche Familie zu unterbinden, wenn Nachteile zum Woh
le des Kindes zu befürchten wären. Für eine solche ins BGB einzufügende
Bestimmung schlage ich folgenden Wortlaut vor:

> Mit der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses fällt die elterliche Gewalt an die leiblichen Eltern, die Sorge für die Person eines unehelichen Kindes an die Mutter zurück. Wenn das Wohl des Kindes es erfordert, kann das Gericht bei der Aufhebung die Vormundschaft anordnen.

3. Die Unterhaltspflicht

a) geltendes Recht

Die hier verglichenen Rechtsordnungen stimmen darin überein, daß die ge
genseitigen Unterhaltsansprüche der Adoptionspartner mit der Beendigung
des Adoptionsverhältnisses wegfallen. Um das Kind aber nicht ohne jede
Fürsorge zu lassen, haben die leiblichen Eltern von diesem Zeitpunkt an
dem Kind wieder Unterhalt zu gewähren[1].

b) Reformbetrachtungen

Für die Möglichkeit, durch Richterspruch die Unterhaltspflicht der Adop
tiveltern fortdauern zu lassen, wie Heinisch[2] dies in Anlehnung an das
neue dänische Recht fordert, besteht im geltenden Recht kein Bedürfnis.

1) Schlegelberger-Vogels, Anm.5 zu § 1768 BGB; Monnard, S.91; § 185 Abs. II n.F. ABGB; Planiol-Ripert-Rouast, N.1052
2) Seite 135

Die Fortdauer der Unterhaltspflicht der Adoptiveltern könnte im Einzelfall zwar dem Wohle des Kindes vorteilhaft sein. Eine Notwendigkeit, dieser Forderung zu entsprechen, besteht aber nicht, weil das Gesetz das Kind nicht unterhaltslos stellt, sondern der Unterhalt des Kindes stets entweder durch die leiblichen Eltern oder aber, wenn diese verstorben sind, durch die staatliche Gemeinschaft gewährleistet bleibt. Das bloße Interesse des Staates, eine durch Aufhebung der Adoption für ihn entstehende Unterhaltsverpflichtung aus fiskalischen Gründen auf die Adoptiveltern abzuwälzen, scheint mir nicht auszureichen, die Belastung der Adoptiveltern durch Unterhaltszahlungen zu rechtfertigen. Für den Unterhalt des Kindes ist jedenfalls auch im geltenden Recht in genügendem Maße gesorgt. Eine radikale Trennung von den Adoptiveltern, auch in finanzieller Hinsicht, halte ich im Interesse des Kindes für besser.

4. Das Erbrecht

a) geltendes Recht

Außer im Falle der Beendigung des Adoptionsverhältnisses durch den Tod des Annehmenden oder der Adoptiveltern erlischt mit der Aufhebung das Erbrecht des Adoptivkinds. Hierin stimmen die verglichenen Rechtsordnungen gleichfalls überein. Für das d e u t s c h e Recht setzt dies das BGB stillschweigend voraus[1], in der S c h w e i z wird diese Wirkung von der Generalklausel des Art. 269 Abs. III ZGB mitumfaßt, in Ö s t e r r e i c h von der des § 185 Abs.I ABGB und in F r a n k r e i c h von der Bestimmung des Art. 367 Abs.III Satz 1 C.c.

Darüber hinaus kennt das d e u t s c h e Recht bei der gerichtlichen Aufhebung nach dem FamRÄG eine Sonderbestimmung für den Fall, daß der Annehmende n a c h Stellung des Aufhebungsantrags, aber v o r Rechtskraft der Aufhebung stirbt. Nach § 21 Abs.III FamRÄG wird dann fingiert, daß die Aufhebung bereits vor dem Tode des Annehmenden wirksam geworden ist, und auf diese Weise verhindert, daß das Adoptivkind gesetzlicher Erbe wird. Das gleiche gilt für die vertragliche Aufhebung nach

1) Schnitzerling, Seite 65

Maßgabe der §§ 1770 Abs.II, 1753 Abs.II BGB, wenn der Annehmende nach Abschluß des Adoptionsvertrags, aber vor der Bestätigung stirbt.

b) Reformbetrachtungen

Diese Regelung ist wert, auch im künftigen Adoptionsrecht beibehalten zu werden. Sie führt sowohl bei der vertraglichen, als auch bei der gerichtlichen Aufhebung zu gerechten Ergebnissen. Wird das Adoptionsverhältnis durch Vertrag aufgelöst, so wollten die Parteien die Adoption mit allen ihren Wirkungen beseitigen und zugleich auch den späteren Eintritt des Erbrechts verhindern. Es wäre unbillig, dem Adoptivkind entgegen dem übereinstimmenden Willen der Parteien ein Erbrecht einzuräumen, nur weil der Vertrag noch nicht rechtskräftig bestätigt ist. Die gleiche Erwägung gilt bei der gerichtlichen Aufhebung. Hat das Adoptivkind das Verfahren in Gang gebracht und auf diese Weise selbst den Verlust eines späteren Erbrechts einkalkuliert, so wäre es auf jeden Fall ungerecht, es lediglich deshalb zum Erben des Annehmenden zu machen, weil das Aufhebungsverfahren im Zeitpunkt des Todes des Annehmenden noch nicht zum Abschluß gekommen war. Aber auch bei der gerichtlichen Aufhebung auf Antrag des Annehmenden ist, wenn der Annehmende während des Verfahrens stirbt, ein Ausschluß des Erbrechts des Adoptivkinds gerechtfertigt, denn auch in diesem Falle würde es unbilligerweise sein Erbrecht nur einem äusseren, von den Parteien nicht beeinflußbaren, für sie zufälligen Geschehen, nämlich der Dauer des gerichtlichen Verfahrens verdanken. Wenn auch im Ausland eine solche Regelung fehlt, so sollte an ihr doch nach Maßgabe des hier überwiegenden Interesses des Annehmenden und der übrigen gesetzlichen Erben auch bei einer Neuordnung des deutschen Adoptionsrechts festgehalten werden.

5. Das Namensrecht

a) geltendes Recht

Für das d e u t s c h e Recht bestimmt § 1772 Satz 1 BGB bei vertraglicher Aufhebung des Adoptionsverhältnisses in negativer Fassung, daß das Kind und seine von der Aufhebung miterfaßten Abkömmlinge das Recht verlie-

ren, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Das Adoptivkind erhält dann ipso iure den Familiennamen zurück, den es bei Abschluß des Adoptionsvertrags hatte[1]. Von diesem Grundsatz macht Satz 2 dieser Bestimmung eine Ausnahme: Wird gemäß § 1769 Satz 2 BGB nach dem Tode eines der Ehegatten das Adoptionsverhältnis aufgelöst, so bleibt dem Adoptivkind, weil von dieser Aufhebung das zwischen dem verstorbenen Ehegatten und dem Kind bestehende Verhältnis nicht berührt wird, sein Adoptivname. Dies gilt selbst dann, wenn bei gemeinschaftlicher Adoption oder bei der Adoption des aus erster Ehe ehelichen oder des unehelichen Kindes der Ehefrau durch den Adoptivvater dieser das Adoptionsverhältnis nach dem Tode seiner Ehefrau löst. Auch hier bekommt das Kind nicht etwa den früheren Mädchennamen seiner verstorbenen Adoptivmutter, sondern behält den Familiennamen des Adoptivvaters[2].

Für die gerichtliche Auflösung des Adoptionsverhältnisses bestimmt § 21 Abs.II, Satz 2 FamRÄG positiv, daß das Kind und seine mitbetroffenen Abkömmlinge den früheren Namen des Kindes erlangen. Satz 3 dieser Vorschrift beschränkt jedoch die in § 1772 Satz 2 bei der vertraglichen Aufhebung vorgesehene Ausnahme vom Namensrückerwerb auf den Fall der gemeinschaftlichen Adoption durch Ehegatten. Anders als bei der vertraglichen Aufhebung verliert also das Kind der Mutter, das von ihrem Ehemann adoptiert worden war, den Namen des Adoptivvaters, wenn das Verhältnis nach dem Tode der Mutter durch Richterspruch gelöst wird. Das Kind führt jedoch seinen Adoptivnamen weiter, wenn jener Adoptivelternteil, der die gerichtliche Aufhebung nicht begehrte oder der damit abgewiesen wurde, noch lebt, auch wenn der Adoptivvater der die Aufhebung im Verhältnis zu ihm betreibende und obsiegende Teil war[3].

Anders als die vertragliche und gerichtliche Aufhebung berührt die gesetzliche nur die Eheschließenden. Der Adoptivsohn, der die Adoptivmutter heiratet, erhält seinen Familiennamen zurück, die Adoptivtochter, die den Adoptivvater heiratet, führt ihren ursprünglichen Familiennamen als Mädchennamen und trägt ihren seitherigen Mädchennamen, den Adoptivnamen, als Ehenamen weiter.

Endet das Adoptivverhältnis durch den Tod des Annehmenden, so behält das Adoptivkind in jedem Falle dessen Namen, es sei denn es wird erneut adoptiert.

1) Ist es im Laufe der Adoption legitimiert worden, so erhält es den Namen des Vaters.
2) Ficker, S. 91
3) Ficker, S. 92

Für das S c h w e i z e r Recht hatte ein Kreisschreiben des Justiz departements vom 13. 3. 1923[1] bestimmt, das Adoptivkind behalte auch na der Aufhebung den Namen der Adoptionsfamilie, weil nur jede künftige Wi kung der Annahme beseitigt werde, der Erwerb des Adoptivnamens aber vor her erfolgt sei. Im Anschluß an zwei Gutachten der Rechtslehrer Guisan Homberger wurde dieser Erlaß jedoch in einem neuen Kreisschreiben vom 16. 7.1934[2] widerrufen und die Auffassung vertreten, daß das Kind nach folgter Aufhebung wieder seinen angestammten Familiennamen zu führen ha be, da jede Änderung des Personenstandes ohne weiteres eine Namensände- rung zur Folge habe und ein triftiger Grund, hiervon bei der Aufhebung der Adoption eine Ausnahme zu machen, nicht ersichtlich sei. Mit Kreis- schreiben vom 29. 7. 1935[3] wurde diese namensrechtliche Wirkung ausdrüc lich auch auf die während des Bestehens des Adoptionsverhältnisses gebo nen Kinder des Angenommenen ausgedehnt. In der Schweiz gilt sonach heut der gleiche Rechtszustand wie im deutschen Recht. Die von Sonderegger[4] früher ebenfalls vertretene Ansicht, es sei Sache des Gerichts oder der Behörde zu entscheiden, welchen Namen das Adoptivkind tragen solle, gil heute als überholt.

Wie im deutschen Recht, bewirkt im Falle gemeinschaftlicher Adoption durch Ehegatten die nur im Verhältnis zu e i n e m Ehegatten erfolg te Aufhebung, sei es zu Lebzeiten oder nach dem Tode des anderen, nich das Aufleben des früheren Namens. Dem Kind bleibt auch bei der Aufhebun im Verhältnis zum Adoptivvater der Adoptivname erhalten[5]. Zum Rückerwer des früheren Namens bedürfte es der Namensänderung.

Obwohl eine ausdrückliche Bestimmung fehlte, stimmten bereits unter dem alten ö s t e r r e i c h i s c h e n Recht Rechtsprechung und Leh darin überein, daß das Wahlkind mit der Aufhebung des Wahlverhältnisses den durch die Adoption erhaltenen Namen verliert und seinen ursprüngli- chen Namen zurückerhält[6].

---

1) Nr. 13 in BBl. 1923 I, 844 f.
2) Nr. 7 in BBl. 1934 II, 846
3) Nr. 8 in SJZ 32/1935-36, 201
4) SJZ 20/1923-24, 10
5) Berner Komm., Art. 269, N.17; vgl.ferner den von Monnard (S.92) erzä ten anschaulichen Fall
6) Ehrenzweig II/2, § 453, IV, Seite 232; Gschnitzer in Komm.Klang,Anm. 2 zu § 185 ABGB; Swoboda 1./2., § 15, c, Seite 117;OGH, E.v.24.4.192 in SZ V, 95

Für das geltende österreichische Adoptionsrecht bestimmt § 185 Abs.III ABGB jetzt, daß mit der Aufhebung hinsichtlich des Wahlkindes und dessen minderjährigen Nachkommen die namensrechtlichen Wirkungen der Adoption so anzusehen sind, als wären sie nicht eingetreten. Das Wahlkind verliert also seinen Adoptivnamen und nimmt den ursprünglichen Familiennamen wieder an. Das gleiche gilt für die minderjährigen Abkömmlinge des Wahlkinds. Für die im Zeitpunkt der Aufhebung bereits großjährigen Abkömmlinge besteht jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz: Da durch die Erlangung der Eigenberechtigung ihr Name bereits selbstständig geworden ist, sollen sie den vom Wahlkind abgeleiteten Adoptivnamen nicht wieder verlieren.

Da dem österreichischen Recht bei gemeinschaftlicher Adoption eine Aufhebung des Wahlkindverhältnisses nur e i n e m Ehegatten gegenüber unbekannt ist, fehlt naturgemäß eine den §§ 1772 Satz 2 BGB, 21 Abs.II, Satz 3 FamRÄG entsprechende Vorschrift.

Das f r a n z ö s i s c h e Recht nimmt gleichfalls keine Sonderstellung unter den hier verglichenen Rechtsordnungen ein. Das Adoptivkind verliert bei der Beendigung des Kindesannahmeverhältnisses auch dort den Adoptivnamen und erhält seinen früheren Familiennamen zurück. Es muß sogar seine ehemaligen, durch die Adoption eventuell abgeänderten Vornamen wieder führen[1]. Dies gilt indessen nicht, wenn das Adoptionsverhältnis durch den Tod des Annehmenden endet.

b) Reformbetrachtungen

Der mit der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses eintretende Verlust des Adoptivnamens und der damit verbundene Rückerwerb des früheren Familiennamens werden auch in ein neues Adoptionsrecht zu übernehmen sein. Die Beendigung der Adoption verändert den familienrechtlichen Status des Kindes. Wie bei nahezu jeder Personenstandsänderung, sei es durch Legitimation, Adoption, Eheschließung oder Aberkennung der Ehelichkeit, so muß auch bei der Beendigung des Adoptionsverhältnisses eine Namensänderung die natürliche Folge sein. Der Adoptivname ist für das Adoptivkind ein aus

1) Planiol-Ripert-Rouast, N. 1052

dem Namensrecht des Annehmenden abgeleiteter fremder Name, dessen Berechtigung zur Führung mit Recht nach Beendigung des durch die Adoption begründeten Rechtsverhältnisses entfällt. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit lassen keine Ausnahme von diesem Grundsatz zu, weder im Interesse des Annehmenden, noch im Interesse des Kindes. Daher empfiehlt es sich nicht, das Namensrecht dadurch, daß die Entscheidung über Fortdauer oder Wegfall des Adoptivnamens in das Ermessen des Gerichts gestellt wird[1], labil zu gestalten. Noch weniger nachahmenswert erscheint die im deutschen Ehescheidungsrecht geltende Regelung (§§ 54, 55 EheG.), wo es in das Belieben der geschiedenen Ehefrau gestellt ist, den Ehenamen fortzuführen oder ihren früheren Namen wieder anzunehmen. Einmal ist auch diese Regelung der Rechtsklarheit abträglich. Andererseits bildet eine Weiterführung des Adoptivnamens durch das Kind eine mögliche Gefahr für seine weitere Entwicklung in der leiblichen Familie. Dagegen wird eine radikale Trennung von der Adoptionsfamilie auch in namensrechtlicher Hinsicht dem Kind, das jede Bindung mit den Adoptiveltern verlieren sollte, stets eher zum Vorteil als zum Nachteil gereichen.

Indessen werden konsequenterweise, weil im deutschen Recht bei gemeinschaftlicher Adoption die Aufhebung im Verhältnis zu einem der Ehegatten zulässig ist, die Bestimmungen der §§ 1772, Satz 2 BGB, 21 Abs.II Satz 3 FamRÄG als Ausnahmen vom Grundsatz des Namensrückerwerbs beizubehalten sein.

Darüber hinaus scheint mir die österreichische Regelung insoweit der Beachtung und Nachahmung wert, als sie den volljährigen Nachkommen des Adoptivkinds auch nach der Aufhebung des Verhältnisses den Adoptivnamen beläßt. Diese Lösung verhindert eine unendliche Kette von Namensänderungen über die Abkömmlinge des Wahlkinds hinaus und berücksichtigt zu Recht den natürlichen Umstand, daß der Name des Abkömmlings mit dessen Volljährigkeit, gleich seinem Träger, eine gewisse Selbstständigkeit erlangt hat und fortan ein Eigenleben führt. Die neue österreichische Regelung empfiehlt sich daher für eine Übernahme ins deutsche Recht. Dies liesse sich gesetzestechnisch leicht durchführen, indem der Gesetzgeber vor dem Wort "Abkömmlinge" in den §§ 1772 Satz 1 BGB und 21 Abs.II Satz 1 FamRÄG das Wort "minderjährige" einfügte.

---

1) wie dies das neue dänische Recht vorsieht

6. Das Ehehindernis

a) geltendes Recht

Für das deutsche Recht bestimmt § 7 EheG. ausdrücklich den Wegfall des aufschiebenden Eheverbots mit der Beendigung des Adoptionsverhältnisses. Obwohl besondere Bestimmungen nicht bestehen, gilt sowohl in der Schweiz[1], als auch in Frankreich[2] das gleiche. Im österreichischen Recht dagegen vermag die Aufhebung der Adoption diese Wirkung nicht zu entfalten, da die Adoption dort weder ein Eheverbot noch ein Ehehindernis aufstellt[3].

b) Reformbetrachtungen

Die Vorschrift des § 7 EheG., welche das Ehehindernis der Adoption auf die Dauer des Adoptionsverhältnisses beschränkt, trägt dem Wesen der Adoption als einem nicht auf blutsmäßiger Abstammung, sondern auf einem bloßen rechtlichen Begründungsakt beruhenden, künstlich geschaffenen Personenverhältnis Rechnung. Sie wird bei einer Neuordnung des Adoptionsrechts deshalb beizubehalten sein.

7. Das Rückforderungsrecht

a) geltendes Recht

Weder das deutsche, noch das Schweizer[4], noch das österreichische Recht räumen, wie immer auch die Adoption zu Ende gegangen ist, dem Annehmenden ein Recht ein, das während der Dauer der Adoption Hingegebene zurückzufordern.

---

1) Silbernagel-Wäber, Art. 269, N. 10
2) Planiol-Ripert-Rouast, N. 1052
3) vgl. Seite 65-66 dieser Arbeit
4) Berner Komm., Art. 269, N. 19

Dagegen kennt der f r a n z ö s i s c h e C.c. ein echtes Rückforde-
rungsrecht des Annehmenden über Geschenke, die das Adoptivkind vom Anne-
menden im Laufe des Adoptionsverhältnisses erhalten hat. Art. 367 Abs.1
C.c. i.V. m. Art. 365 C.c. bestimmt ausdrücklich, daß dem Adoptanten un
seinen Nachkommen im Falle der gerichtlichen Aufhebung der Adoption ein
"droit de retour" zusteht, mit der Folge, daß sämtliche Sachen, die der
Annehmende dem Kind geschenkt oder die es im Erbwege nach ihm erhalten
hat, an den Annehmenden oder seine Abkömmlinge zurückfallen, wenn sie i
Zeitpunkt der Aufhebung der Adoption beim Adoptivkind noch vorhanden si
Diese dem französischen Recht eigene Regelung entspringt der in Frankre
allgemein herrschenden Auffassung, Geschenke, auch im Laufe des Adoptio
verhältnisses, würden stets nur unter dem stillschweigenden Vorbehalt h
gegeben, daß die Adoption Bestand hat[2].

b) Reformbetrachtungen

Die französische Regelung empfiehlt sich nicht, ins deutsche Recht über-
nommen zu werden. Sie ist mit der ex-nunc-Wirkung der Adoptionsaufhebun
nicht vereinbar. Der Grundsatz, daß das Adoptionsverhältnis für die Ver-
gangenheit unangetastet bleibt, sollte im deutschen Recht auch künftig
keine Ausnahme erleiden. Dem Interesse des Annehmenden ist bei schuldha
ten Undankbezeugungen des Adoptivkinds im übrigen durch die Bestimmung
des § 530 BGB in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Danach hat der A
nehmende stets das Recht, unabhängig von der Aufhebung des Adoptionsver-
hältnisses, Schenkungen zu widerrufen, wenn sich das Adoptivkind schwer
Verfehlungen schuldig macht, in denen ein Mangel an Dankbarkeit zum Aus-
druck kommt. Dem Annehmenden jedoch in jedem Falle der Aufhebung ein
Rückforderungsrecht einzuräumen, scheint mir aus rechtsdogmatischen Grü
den unzulässig zu sein.

8. Der Schadensersatz

a) geltendes Recht

Im d e u t s c h e n Recht gilt auch für das gerichtliche Adoptions

1) Planiol-Ripert-Rouast, N.1052; Colin-Capitant,N.1081;Marty-Rayaud,N.
2) Colin in Bull. de la Soc.Et.législ. 1921, p. 40

aufhebungsverfahren der Grundsatz, daß der Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Einen echten Ersatzanspruch der obsiegenden Partei dafür, daß sie durch die Beendigung des Adoptionsverhältnisses einen materiellen Schaden erlitten hat oder in Zukunft erleiden wird, kennt das deutsche Recht nicht. Der zur Adoptionsaufhebung berechtigende Grund - etwa eine Körperverletzung - kann zwar zugleich einen Schadensersatzanspruch des Verletzten begründen - etwa aus § 823 BGB - , die Adoptionsaufhebung selber berechtigt jedoch in keinem Falle unmittelbar zu einer Ersatzforderung, auch wenn sie vom Antragsgegner verschuldet war[1].

Während auch in Österreich die Tatsache der Aufhebung des Wahlverhältnisses keinen Schadensersatz begründet, gibt das Schweizer Recht dem Adoptivkind, wenn es an der Aufhebung unschuldig ist, gegen den Annehmenden, der die Aufhebung verschuldet hat, einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Vorbild des Art. 151 ZGB[2]. Dort kann demzufolge der schuldlose vom schuldigen Teil, analog dem Ehescheidungsrecht, einmal für die Beeinträchtigung von Vermögens- und Anwartschaftsrechten[3] eine angemessene Entschädigung, zum anderen, wenn in den Umständen, die zur Aufhebung der Adoption geführt haben, für den schuldlosen Teil eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse liegt, als Genugtuung eine Geldsumme verlangen.

Gleichermaßen kann in Frankreich der Aufhebungskläger nach allgemeinem Recht für jenen Schaden Ersatz verlangen, den der Beklagte dadurch, daß er die Ursachen für die Aufhebung gesetzt hat, herbeigeführt hat. Darüber hinaus muß aber auch jeder aus einem schuldhaften Verhalten des Beklagten herrührende Nachteil des Klägers, auch ein zukünftiger, ersetzt werden. Die in Frankreich herrschende Lehre leitet diesen weitgehenden Schadensersatzanspruch daraus ab, daß vor dem Jahre 1923 der Code civile eine Entschädigung bei Aufhebung der nicht in eine Adoption übergeleiteten pflegeelterlichen Vormundschaft vorsah, und eine analoge Anwendung dieses Rechtsgedankens bei der Aufhebung der Adoption geboten

1) Ein Anspruch aus unerlaubter Handlung ist nicht gegeben, weil kein absolutes Rechtsgut verletzt wird; ein Anspruch aus § 826 BGB entfällt, weil die Aufhebung als solche keine sittenwidrig vorsätzliche Schädigung darstellt; einen Anspruch aus positiver Vertragsverletzung gibt es nur bei Schuldverhältnissen

2) Berner Komm., Art. 269, N. 19

3) Unterhaltsanspruch, Erbrecht usw.

sei[1]. Das bedeutet für das französische Recht, daß auch jener Schaden ersetzt werden muß, der dem Beklagten durch den Wegfall seiner Unterhaltsansprüche und seines latenten Erbrechts entstanden ist.

b) Reformbetrachtungen

Im deutschen Recht ergibt sich ein Schadensersatzanspruch weder aus Vertrags-, noch aus Deliktsrecht. Eine Sonderbestimmung kennt das Adoptionsrecht nicht. Auf eine solche Vorschrift sollte auch in Zukunft verzichtet werden. Sie würde in das System unseres Schadensersatzrechts nicht hineinpassen. Die Lehre von der positiven Forderungsverletzung ist zweifellos auf Leistungsgeschäfte zugeschnitten. Die Haftung für unerlaubte Handlungen sollte nicht über die in § 823 BGB genannten absoluten Rechtsgüter und die von der Rechtsprechung entwickelten Persönlichkeitsrechte hinaus ausgedehnt werden. Daher wäre die Schaffung eines neuen Haftungstatbestandes, nämlich der der "schuldhaften Verursachung der Aufhebung der Adoption" nicht zweckmäßig. Mir scheint die Regelung des geltenden Rechts, wonach der Grund, der zur Aufhebung berechtigt, zugleich auch die Tatbestände der §§ 823, 826 BGB erfüllen und daher einen Ersatzanspruch begründen kann, ausreichend zu sein. Der Verzicht des Gesetzes auf einen besonderen Entschädigungsanspruch bei der Adoptionsaufhebung mag sicher auch dazu beitragen, daß die finanzielle Seite der Adoption nicht überbewertet wird. Es geht bei der Aufhebung der Adoption in erster Linie um das ideelle Wohl des Kindes; vermögensrechtliche Vor- und Nachteile des Kindes und des Annehmenden müssen eine weitgehend untergeordnete Rolle spielen, so daß eine über das allgemeine Schadensersatzrecht hinausgehende Entschädigungsregelung auch im Hinblick auf die dominierende Zweckbestimmung der Adoption nicht empfehlenswert ist.

9. Zusammenfassung

Die Aufhebung der Adoption wirkt zwar nicht in die Vergangenheit zurück, so daß die Wirkungen, welche die Adoption vor ihrer Beendigung entfaltet hat, bestehen bleiben. Für die Zukunft fallen jedoch sämtliche Wirkungen weg. Die rechtlichen Beziehungen, die das Adoptionsverhältnis seither aus-

1) Planiol-Ripert-Rouast, N.1053; Beudant et Breton, III, N. 1353

gemacht haben, verschwinden und mit ihnen die Wirkungen, die sich an das persönliche Gemeinschaftsverhältnis der Adoptionspartner geknüpft haben. Das ist der Grund, daß zwischen den Adoptionsparteien selbst nur negative Nachwirkungen des Adoptionsverhältnisses auftreten. Der familienrechtliche Status, die elterliche Gewalt, der Name, der Unterhaltsanspruch, das Erbrecht, die Ehehindernisse als von Gesetzes wegen eintretende Folgen des Adoptionsaktes entfallen mit der Beendigung des Adoptionsverhältnisses wiederum von Gesetzes wegen.

Die Wirkungen der Aufhebung beschränken sich aber aus praktischen Gründen nicht auf die Adoptionsparteien. Im Interesse des Kindes reichen sie vielmehr weiter und erstrecken sich zum Teil auf die leiblichen Eltern, zum Teil auf die staatliche Gemeinschaft. Um das Kind nicht namenlos zu lassen, erhält es den früheren Namen, um es nicht ohne elterlichen Gewalthaber und ohne Unterhalt zu lassen, lebt das für die Dauer der Adoption latent gebliebene natürliche Eltern-Kind-Verhältnis wieder auf oder es springt ersatzweise die staatliche Gemeinschaft ein. Die positiven Wirkungen der Aufhebung als notwendige Folge der zwischen Annehmendem und Adoptivkind eintretenden negativen Aufhebungswirkungen sind für das Wohl des minderjährigen Kindes lebenswichtig. Sie gesetzlich genau zu fixieren und über die mageren Vorschriften der §§ 1772 BGB, 21 FamRÄG hinaus im Gesetzeswortlaut klar zu umschreiben, dürfte, wenngleich gefestigte Rechtsauffassungen bestehen, im Interesse der Rechtssicherheit und der Schutzbedürftigkeit des minderjährigen Kindes eine wichtige Aufgabe des Gesetzgebers bei der umfassenden Neuregelung des deutschen Adoptionsrechts sein. Ich rege daher an, § 1772 BGB völlig neu zu fassen. Eine entsprechende Bestimmung müßte ungefähr folgendenWortlaut haben:

I. Die Aufhebung der Adoption wirkt nur für die Zukunft.

II. Mit der Aufhebung der Adoption verliert das Kind seine Stellung als eheliches Kind des Annehmenden.

III. Die elterliche Gewalt fällt an die leiblichen Eltern, die Sorge für die Person eines unehelichen Kindes an die Mutter zurück. Wenn das Wohl des Kindes es erfordert, kann das Gericht die Vormundschaft anordnen.

IV. Das Kind und diejenigen minderjährigen Abkömmlinge des Kindes, auf die sich die Aufhebung erstreckt, verlieren das Recht, den Namen des Annehmenden zu führen.

Sie erlangen den früheren Familiennamen des Kindes. Dies gilt nicht, wenn ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen hat und das Annahmeverhältnis nur zu einem Ehegatten aufgehoben wird.

V. Die gegenseitigen Unterhaltsansprüche zwischen dem Kind und dem Annehmenden entfallen. Für das minderjährige Kind werden die leiblichen Eltern unterhaltspflichtig.

VI. Das Kind verliert sein Erbrecht gegenüber dem Annehmenden. Ist der Annehmende, nachdem der Antrag auf gerichtliche Aufhebung gestellt oder bevor der Aufhebungsvertrag bestätigt wurde, gestorben, so hat die Aufhebung hinsichtlich des Erbrechts die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Annehmenden wirksam geworden wäre.

4. K A P I T E L

Nichtigkeit und Vernichtbarkeit des Adoptionsverhältnisses

§ 7

Die Gründe der Nichtigkeit und Vernichtbarkeit

I. Allgemeine Bermerkungen

Als einer der wichtigsten und folgenschwersten Verträge unserer Rechtsordnung ist die Adoption formbedürftig und einem besonderen Bestätigungsverfahren unterworfen. Wie wirken sich Formfehler auf das bestehende Adoptionsverhältnis aus?

Bei der Adoptionsbegründung müssen eine Reihe besonderer materieller Voraussetzungen erfüllt sein. Der Annehmende muß ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben, es muß ein Mindesaltersabstand zwischen den Parteien bestehen, der Annehmende darf keine Abkömmlinge haben, die vom Gesetz geforderten Zustimmungen müssen vorliegen. Was geschieht mit einem Adoptionsverhältnis, dessen Begründungsakt an einem materiell-rechtlichen Mangel dieser Art leidet?

Es kann der Fall eintreten, daß ein Vertragsteil seine Adoptionserklärung irrtümlich abgab, oder daß er sich in der Person des anderen Teiles, insbesondere über dessen persönliche Eigenschaften irrte, daß ein Teil oder sein Vertreter durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zur Adoption bestimmt wurde, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstößt oder nur zum Schein abgeschlossen wurde. Was ist die Folge solcher Verstöße gegen allgemeine materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen?

Es handelt sich bei jeder dieser Gruppen jeweils um Mängel, die bereits im Zeitpunkt der Geburt des Adoptionsverhältnisses vorhanden sind, die in

der Wurzel des Adoptionsaktes begründet liegen (Abschlußmängel). Während Fehler und Mängel, die erst im Verlauf des der Adoptionsbegründung nachfolgenden Verhältnisses auftreten, höchstens zur Aufhebung dieses Verhältnisses berechtigen, führen Verstöße gegen die besonderen und allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen des Adoptionsbegründungsaktes selbst zur Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit des Verhältnisses, so weit das Gesetz nicht ausnahmsweise ihre Heilung bestimmt hat.

II. Formelle Mängel der Adoption

a) geltendes Recht

Im deutschen, Schweizer und österreichischen Recht, wo die Adoption durch gerichtlich bestätigten Vertrag zustande kommt, hat das Fehlen der Bestätigung zur Folge, daß eine Adoption überhaupt nicht wirksam begründet worden ist. Die Parteien sind zwar an ihre vertragliche Vereinbarung intern gebunden, im übrigen ist die Adoption jedoch nicht existent und zeitigt keinerlei juristische Wirkung. Diese "Adoption" ist weder nichtig noch vernichtbar, sondern als "Nichtgeschäft" zu betrachten.

Im französischen Recht taucht dieses Problem seit der Reform des Jahres 1958 nicht mehr auf. Während auch in Frankreich vor dieser Neuregelung des Adoptionsrechts die einfache Adoption durch Vertrag begründet wurde, welcher der gerichtlichen Bestätigung bedurfte, kommt sie heute nach dem Wortlaut des Art. 356 C.c., wie die légitimation adoptive, durch richterlichen Akt (décision du juge, jugement) zustande. Das ist unbestritten, wenn das zu adoptierende minderjährige Kind unter 16 Jahre alt ist, denn einerseits bedarf die Adoption seiner persönlichen Zustimmung nicht, zum anderen ist die von Gesetzes wegen erforderliche Zustimmung seiner leiblichen Eltern oder des Familienrates kein echtes Vertragselement, sondern, wie die Zustimmung der Eltern zur Eheschließung des Kindes, nur eine außerhalb des Adoptionsbegründungsaktes liegende Bedingung der Adoption, so daß auch diese Personen nicht etwa als Vertragspartner zu betrachten sind[1]. Aber auch die Tatsache, daß das über 16 Jahre alte Kind

1) Raynaud, D. 1959, Chr. 147 ff. (150)

der Adoption persönlich zustimmt, vermag nichts daran zu ändern, daß der Vertragscharakter der Kindesannahme im wesentlichen verschwunden ist. Der Schwerpunkt der Adoption liegt heute auf dem Urteil, daß die Adoption ausspricht[1]. Wenn auch gewisse Vertragssplitter die Reform des Jahres 1958 überlebt haben, so ist doch im heute geltenden französischen Recht das auf Antrag ergehende Adoptionsurteil die rechtliche Quelle des Adoptionsverhältnisses[2].

Im d e u t s c h e n Recht wird ein unter Verletzung von Formvorschriften zustandegekommener Vertrag durch die rechtskräftige gerichtliche Bestätigung geheilt (§ 1756 Abs.I BGB). Ist also etwa eine der erforderlichen Einwilligungserklärungen nicht gerichtlich oder notariell beurkundet worden (§ 1748 Abs. II BGB) oder waren bei Abschluß des Adoptionsvertrags nicht beide Vertragspartner gleichzeitig anwesend[3], so führt dies, wenn der Vertrag dennoch bestätigt wurde, weder zur Nichtigkeit, noch zur Vernichtbarkeit der Adoption.

Demgegenüber kommt in der S c h w e i z der Ermächtigung keine rechtsgeschäftliche Mängel heilende Wirkung zu. Genauso wie im Falle fehlender Ermächtigung wird bei einem Formfehler, der den Vertrag betrifft[4], ein Adoptionsverhältnis überhaupt nicht wirksam begründet. Es liegt eine "Nichtadoption" vor[5].

Im ö s t e r r e i c h i s c h e n Recht führt der Mangel der in § 179 a Abs.I ABGB vorgesehenen Schriftlichkeit des Annahmevertrags zur Vernichtbarkeit (Widerruf), wenn der Widerruf innerhalb einer fünfjährigen Frist seit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses beantragt wird. Der österreichische Gesetzgeber hielt es für zweckmäßig, die Wahrnehmung dieses Mangels den Vertragsparteien vorzubehalten und in Anlehnung an § 21 des dortigen Ehegesetzes durch die Befristung der Antragstellung die Heilung der Wahlkindschaft zu begünstigen.

---

1) le jugement qui la prononce
2) Rouast, Bem. zum Urteil des Kassationshofs vom 24.11.1959, I.C.P. 1960. II. 11507; Raynaud, a.a.O.
3) gem. Beschl. des BGH v. 14.7.1953, DRpfl.1954, 45 ist auch die Bestimmung des § 1750 Abs.II BGB eine Formvorschrift
4) Wenn der Vertrag z.B. nicht beglaubigt wurde
5) Monnard, S. 94

Im f r a n z ö s i s c h e n Recht führen Formfehler dagegen stets zur absoluten Nichtigkeit der Adoption. Ein formfehlerhaft oder ein auf Grund eines fehlerhaften Verfahrens ergangenes Adoptionsurteil ist daher nichtig. Eine Heilung formellrechtlicher Mängel (vices de forme) kennt die französische Rechtsordnung nicht[1].

b) Reformbetrachtungen

Formvorschriften sind notwendig, um den Parteien die Bedeutung des Adoptionsaktes klar vor Augen zu stellen, denn, gemessen an seiner Bedeutung für die Vertragspartner, steht er dem Eheschließungsvertrage nicht nach[2]. Dennoch wird im deutschen Recht ein Verstoß gegen Formvorschriften i.S.d. § 125 BGB mit Recht als einer der schwächsten angesehen, denn in zahlreichen Fällen hat der Mangel der gesetzlichen Form nur einstweilige, d.h. schwebende Nichtigkeit zur Folge, solange eine wirksame Erfüllung oder Vollziehung der formlos übernommenen Verpflichtung nicht erfolgt ist[3].

Daher sollten auch in Zukunft die Formvorschriften bei der Adoptionsbegründung, obwohl auf sie auch im Interesse der Rechtsklarheit nicht verzichtet werden sollte, nicht überbewertet werden. Formvorschriften sollten auch weiterhin im Adoptionsrecht nur sekundäre Bedeutung behalten und keinesfalls, wie in den verglichenen Rechtsordnungen, zur unheilbaren Vernichtbarkeit oder gar Nichtigkeit des adoptionsrechtlichen Lebensverhältnisses führen. Damit wird, wie im geltenden Recht, erreicht werden, daß sich die Beteiligten nach erfolgter Bestätigung auf die Gültigkeit der Adoption verlassen können, soweit deren formelle Seite in Frage steht. Es wäre in vielen Fällen ungerecht, eine Adoption, die gerichtlich überprüft und bestätigt und lange Zeit allseits für gültig gehalten wurde, allein wegen eines Formverstosses als nichtig zu betrachten[4]. Daher ist die Beibehaltung des § 1756 Abs.I BGB empfehlenswert.

---

1) Planiol-Ripert-Rouast, N. 1047

2) Bosch, FamRZ 1956, 196

3) vgl. §§ 110, 313, 518, 766, 2301 Abs.II BGB

4) BGH, Urteil v. 14.7.1953, DRpfl. 1954, 45

III. Besondere materielle Mängel der Adoption

a) geltendes Recht

Lehre[1] und Rechtsprechung[2] haben für das d e u t s c h e Recht den Grundsatz entwickelt, daß das Fehlen besonderer materieller Wirksamkeitsvoraussetzungen der Adoption stets zur Nichtigkeit des Adoptionsverhältnisses führt.

Enthält also der Adoptionsvertrag adoptionswidrige Vereinbarungen, etwa entgegen dem Verbot des § 1742 BGB Bedingungen oder Befristungen oder eine Abänderung der gemäß § 1767 Abs.II BGB unabdingbaren Wirkungen der Adoption, so ist im Zweifel der ganze Adoptionsvertrag nichtig (§ 139 BGB). Hat der Annehmende, dem Erfordernis der Kinderlosigkeit des § 1741 BGB zuwider, im Zeitpunkt der Adoptionsbegründung lebende eheliche Abkömmlinge [3,4] oder werden bei Abschluß des Adoptionsvertrags die Alterserfordernisse des § 1744 BGB nicht beachtet, so führt dies ebenfalls grundsätzlich zur Nichtigkeit des Annahmevertrags. Fehlen notwendige Zustimmungen, nämlich die des gesetzlichen Vertreters des Kindes, wenn es beschränkt geschäftsfähig ist und den Vertrag selbst geschlossen hat, oder die des gesetzlichen Vertreters des nur beschränkt geschäftsfähigen Annehmenden, oder hat der gesetzliche Vertreter zwar zugestimmt, war er aber wegen Interessenkollision gesetzlich ausgeschlossen[5], so tritt als Folge dieses sachlichen Mangels wiederum grundsätzlich Nichtigkeit des Adoptionsverhältnisses ein. Gleiches gilt schließlich, wenn die Zustimmung eines Ehegatten (§ 1746 Abs.I BGB) oder die Einwilligung der Eltern oder der unehelichen Mutter des minderjährigen Kindes (§ 1747 Satz 1 BGB) nicht erteilt ist.

---

1) Schnitzerling, R. d. J. 1960, 196
2) RG, B. v. 25.3.1935, RGZ 147, 224; BGH, U.v. 7.5.1951, BGHZ 2, 62=NJW 1951, 706; BGH, U.v. 14.6.1951, BGHZ 2, 287
3) Zu den ehelichen Abkömmlingen zählen auch die legitimierten und die als ehelich geltenden Kinder, nicht jedoch Adoptivkinder (§ 1743 BGB)
4) Dem nasciturus wird keine Rechtspersönlichkeit zugebilligt, OLG Koblenz U.v. 14.6.1956, FamRZ 1956, 390
5) vgl. OLG Stuttgart, EJF A I i Nr. 7

Der Grundsatz, wonach das Fehlen der genannten Gültigkeitserfordernisse stets die Nichtigkeit der Adoption herbeiführt, gilt indessen nicht ohne Ausnahmen. Er wird durchbrochen, einmals soweit eine mögliche Befreiung von diesen Erfordernissen erteilt wird, zum anderen soweit der gerichtlichen Bestätigung heilende Wirkung zukommt.

Nach dem Erleichterungsgesetz[1] kann das für die Bestätigung des Adoptionsvertrags zuständige Amtsgericht Dispens vom Erfordernis der Kinderlosigkeit bewilligen, wenn der Adoption keine überwiegenden Interessen der ehelichen Abkömmlinge im Wege stehen, und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge zu befürchten ist[2]. Darüber hinaus kann gem. § 1745 BGB auch von den Alterserfordernissen Befreiung erteilt werden. Ist der Annehmende von diesen Gültigkeitsvoraussetzungen der Adoption freigestellt worden, so ist die Adoption wirksam.

Die gerichtliche Bestätigung heilt materielle Mängel bei der Adoptionsbegründung grundsätzlich nicht, da eine solche Heilung sachlicher Fehler des Vertrags durch die Bestätigung des Gerichts den Vertragscharakter der Adoption in einen Hoheitsakt umwandeln würde[3]. Hiervon macht aber § 1756 Abs.II i.V.m. §§ 1746 Abs.II, 1747 Satz 2 BGB eine Ausnahme. Danach ist es auf die Wirksamkeit der Adoption ohne Einfluß, wenn von der Zustimmung eines Ehegatten oder der Eltern bzw. der unehelichen Mutter des Kindes abgesehen wurde, weil man irrtümlich angenommen hatte, eine dieser Personen sei zur Abgabe einer Einwilligung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt. Diese Ausnahmebestimmung läßt jedoch keine Analogie zu. In allen anderen Fällen, wo eine Zustimmung verweigert oder nicht eingeholtwurde, ist das Adoptionsverhältnis unheilbar nichtig[4]. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß auf die Einwilligung des Vaters des Adoptivkinds verzichtet wurde, weil zu Unrecht angenommen wurde, dieser sei im Krieg gefallen[5]. Eine Einwilligung ist ausserdem nicht etwa

---

1) Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8.8.1950, BGBl. I, 356, verlängert bis zum 31.12.1960 durch Gesetz vom 25.12.1955, BGBl. I, 686

2) wobei vermögensrechtliche Interessen allerdings in der Regel nicht ausschlaggebend sein dürfen; vgl. OLG Hamm, Beschl.v. 5.11.1953, ZblZR 1954, 82

3) Palandt-Lauterbach, Anm. 3 zu § 1756 BGB

4) Eine Einwilligung durch schlüssiges Verhalten reicht jedoch aus; so LG Duisburg, Beschl.v.24.4.1958, NJW 1959,820; der Formmangel wird gem. § 1756 Abs. I BGB geheilt

5) Enneccerus-Kipp-Wolff, IV, § 91, 2c, S.397; KG, Beschl.v.29.12.1952, DNotZ 1953, 418

deshalb entbehrlich und ein ohne sie abgeschlossener Adoptionsvertrag nicht etwa deshalb gültig, weil ein Elternteil sie böswillig oder aus Schikane verweigert hat. Das Kammergericht[1] und nach ihm in neuerer Zeit das OLG Koblenz[2] und das OLG Hamburg[3] haben bei schikanöser Verweigerung von Einwilligungen die §§ 1747 Satz 2, 1746 Abs.II BGB analog angewandt; Sie haben in einer Verweigerung, die nur den Zweck hat, eine dem Kind vorteilhafte Annahme an Kindes Statt zu verhindern und ihm somit Schaden zuzufügen, eine unzulässige Rechtsausübung gesehen, daher eine Einwilligung für "nicht erforderlich" im Sinne der genannten Ausnahmebestimmungen gehalten und das Adoptionsverhältnis jeweils bestehen lassen. Das Kammergericht hat jedoch diese Auffassung in einer neueren Entscheidung[4] ausdrücklich aufgegeben, und der BGH hat[5] zwar zugegeben, daß für die grundsätzliche Eröffnung der rechtlichen Möglichkeit, einen Adoptionsvertrag auch gegen den Willen eines Elternteils zu bestätigen, beachtliche Gründe sprechen, er hat aber in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre[6] betont, im derzeit geltenden Recht könne, ausser in den von den §§ 1747 Satz 2, 1746 Abs.II BGB unmittelbar erfaßten Fällen, eine fehlende Einwilligung stets geltend gemacht werden, eine Ausdehnung der in diesen Bestimmungen eng umrissenen Tatbestände müsse einer Gesetzesänderung vorbehalten bleiben[7]. In der Tat ist in § 1747 Abs.II des Entwurfs vom Jahre 1958 die Möglichkeit vorgesehen, die Einwilligung eines Elternteils durch das Vormundschaftsgericht zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat oder wenn die Einwilligung böswillig verweigert und das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Solange dieser Entwurf indessen nicht Gesetz geworden ist, führt das Fehlen einer gesetzlich vorgeschriebenen Einwilligung stets zur Nichtigkeit der Adoption, es sei denn, es liegt einer der in den §§ 1747 Satz 2, 1746 Abs.II BGB tatbestandlich eng begrenzten Ausnahmefälle vor (§ 1756 Abs.II BGB)[8].

---

1) Beschl. v. 29.7.1939, DR. 1939, 2079
2) Beschl. v. 8.8.1955, FamRZ 1956, 59 f.
3) Beschl. v. 2.7.1957, FamRZ 1957, 379
4) KG, Besch. v. 7.2.1957, FamRZ 1957, 184
5) nach Vorlage durch das OLG Hamburg durch Beschl.v. 18.4.1958, FamRZ 1958, 317 f.
6) Palandt-Lauterbach, Anm. 1 a, Einf. zu § 1747 BGB; Göppinger, FamRZ 1959, 402, Fußnote 62
7) Krüger, Einl. 208, nennt die Ersetzung einen "staatlichen Elterntausch" und lehnt daher eine Ersetzungsbefugnis auch de lege ferenda ab.
8) vgl. hierzu vor allem zur Nieden, NJW 1961, 638 ff.

Zusammenfassend wird nochmals festgestellt, daß die Mißachtung von beson deren materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen bei Abschluß des Adoptions- vertrags grundsätzlich Nichtigkeit zur Folge hat. In Durchbrechung diese Grundsatzes ist das Adoptionsverhältnis jedoch ausnahmsweise rechtswirks wenn Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit oder von den Altersvo schriften bewilligt ist oder wenn die gerichtliche Bestätigung des Adop- tionsvertrags einen Zustimmungsmangel nach Maßgabe der §§ 1756 Abs.II, 1747 Satz 2, 1746 Abs.II BGB geheilt hat.

Auch im S c h w e i z e r Recht ist ein Adoptionsverhältnis absolu nichtig, wenn eine der in Art. 264 aufgezählten objektiven Adoptionsvor- aussetzungen (Kinderlosigkeit, Alterserfordernisse) fehlt[1]. Die Möglich- keit eines Dispenses von diesen Erfordernissen kennt das ZGB nicht. Inde sen verwandelt sich die absolute Nichtigkeit in eine relative, auf die sich dann nur noch die Parteien selbst berufen können, wenn der eheliche Abkömmling gestorben ist, bzw. wenn der Annehmende die Altersgrenze er- reicht hat[2]. Fehlende Zustimmung eines Ehegatten der Eltern des Adoptiv- kinds oder der oberen Vormundschaftsbehörde führen dagegen von Anfang an jeweils nur zu relativer Nichtigkeit und somit zur Vernichtbarkeit des Adoptionsverhältnisses durch die übergangene Person[3].

Im f r a n z ö s i s c h e n Recht sind die Gültigkeitsvoraussetz- zungen der Kinderlosigkeit des Annehmenden, des Mindestalters des Annehmenden und des Mindestaltersunterschieds zwischen den Parteien als ge- setzliche Grundnormen Bestandteil des "ordre public". Eine Verletzung di ser Normen hat daher grundsätzlich die "nullité absolue" zur Folge[4]. Be- freiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit kann nicht erteilt werden. Dagegen ist die Erteilung eines Dispenses von den Altersvorschriften mög lich: Einerseits kann Eheleuten vom Erfordernis des Alters Befreiung be- willigt werden, wenn durch Attest zweier Ärzte die absolute und endgül- tige Unfruchtbarkeit der Ehefrau festgestellt ist[5], zum anderen kann bei der Adoption des Kindes des anderen Ehegatten die Altersdifferenz durch

1) Berner Komm., Art. 269, N. 4
2) Monnard, Seite 95
3) Monnard, a.a.O.
4) Colin-Capitant, N. 1082; Planiol-Ripert-Rouast, N. 1048
5) Art. 344, Abs. I, Satz 3 C.c. i.V.m.Art. 1 der VO des Ministers für Gesundheit und Bevölkerung vom 23.3.1959

Dispens verringert werden (Art. 344 Abs.II C.c.). Nur wenn eine dieser Ausnahmebewilligungen erteilt wurde, ist die Adoption gültig. Weitere Durchbrechungen des Grundsatzes, daß fehlende Wirksamkeitsvoraussetzungen die Adoption absolut nichtig machen, anerkennt das französische Recht nicht.

Die Nichtigkeit ist ausserdem stets unheilbar. Eine Bestätigung des Adoptionsvertrags, der unter Umständen heilende Wirkung zukommen könnte, gibt es im französischen Recht nicht, da die Adoption nicht mehr durch gerichtlich bestätigten Vertrag, sondern durch Urteil begründet wird[1].

Der Mangel oder das Fehlen einer Zustimmung löst dagegen, wie in der Schweiz, immer nur relative Nichtigkeit des Adoptionsverhältnisses aus, so daß nur derjenige[2] die Adoption vernichten kann, dessen Zustimmung verweigert oder nicht eingeholt wurde. Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt aber der C.c. in Art. 352 ausdrücklich die Möglichkeit einer Ersetzung mißbräuchlich verweigerter Zustimmungen; soweit das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat, ist die Adoption daher trotz fehlender persönlicher Einwilligung des Zustimmungsberechtigten wirksam.

Das neue ö s t e r r e i c h i s c h e Adoptionsrecht hat den Grundsatz, wonach das Fehlen von besonderen materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen absolute Nichtigkeit der Adoption zur Folge hat, ausdrücklich aufgegeben. An seine Stelle ist offenbar der entgegengesetzte Grundsatz getreten, wonach die gerichtliche Bewilligung adoptionsrechtliche Mängel heilt, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise das Gegenteil bestimmt. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich - abschliessend aufgezählt - in § 184 Abs.I Ziff.2 und 3 ABGB. Danach berechtigen einmal die fehlende oder verweigerte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des nicht eigenberechtigten Wahlkinds, das den Adoptionsvertrag selbst geschlossen hat (Ziff.2), zum anderen die Adoption durch zwei nicht miteinander verheirateteoder mehr Personen (Ziff.3) zum rückwirkenden Widerruf der gerichtlichen Bewilligung durch das Gericht. Das bedeutet, daß selbst in diesen beiden Fällen, wo der Mangel besonderer materiell-rechtlicher Voraussetzungen der Adoption beachtlich ist, nicht ohne weiteres die Nichtigkeit des Adoptionsvertrags eintritt, sondern daß die Adoptionsbewilligung auf Antrag oder

1) s.S. 102-103 dieser Arbeit
2) In Frage kommen: die leiblichen Eltern des Kindes, der Vormund, der Ehegatte des Annehmenden

von Amts wegen stets vom Richter widerrufen werden muß. Beide Mängel sind zwar nicht heilbar, solange indessen ein Widerruf nicht ausgesprochen wird, besteht die Adoption wirksam fort. Da § 185 a ABGB ausdrücklich bestimmt, daß ein Widerruf oder eine Aufhebung aus anderen als den in den §§ 184 und 184 a genannten Gründen unzulässig ist, vertragen diese Bestimmungen keine Analogie, so daß Wahlverhältnisse, die unter Mißachtung besonderer materieller Adoptionsvoraussetzungen zu Stande gekommen sind, stets Gültigkeit haben, es sei denn, die Ausnahmetatbestände des § 184 Ziff. 2 und 3 ABGB sind erfüllt und der Widerruf ist rechtskräftig ausgesprochen.

b) Reformbetrachtungen

Wenn auch ein Teil der von den einzelnen Rechtsordnungen aufgestellten Wirksamkeitsvoraussetzungen der Adoption den modernen fürsorgerischen und kinderpsychologischen Erkenntnissen und damit den Bedürfnissen unserer Gesellschaft nicht mehr gerecht wird[1], so kann doch auf gewisse Erfordernisse im Hinblick auf die weitreichende Bedeutung dieses Rechtsakts nicht verzichtet werden. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen, die das Gesetz als zwingend aufstellt, tragen dazu bei, daß das Adoptionsverhältnis dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis möglichst nahe kommt. Indem sie den Kreis der adoptionsfähigen Personen auf beiden Seiten einengen, und indem sie den von der Adoption mitbetroffenen Personen ein entscheidendes Mitspracherecht einräumen, schalten sie einen Großteil potentieller Schwierigkeiten und Kollisionen, die im Laufe des Adoptionsverhältnisses auftreten könnten, von vornherein aus und stellen daher eine gewisse Gewähr für Dauerhaftigkeit und Bestand des Adoptionsverhältnisses dar[2].

Wenn aber ein Gesetz solche materiellen Gültigkeitserfordernisse aufstellt, muß es auch dafür sorgen, daß sie eingehalten werden. Dies geschieht am wirksamsten dadurch, daß ihre Nichtbeachtung mit der Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit der Adoption bedroht ist.

1) Eine eingehende Kritik an den einzelnen materiellen Voraussetzungen der Adoption würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen; insoweit wird daher insbesondere auf Glässing, Voraussetzungen der Adoption, und auf die Erläuternden Bemerkungen zur österreichischen Regierungsvorlage vom 2.12.1959, Seite 12 - 17, verwiesen.

2) vgl. Seite 21 dieser Arbeit

Ob indessen die Nichtigkeit mit dem Wesen des Kindesannahmeverhältnisses als einem familienrechtlichen Dauerverhältnis und mit der modernen Zweckbetrachtung der Adoption vereinbar ist, ist eine andere Frage. Sie kann erst beantwortet werden, wenn untersucht worden sein wird, wie die Nichtigkeit in den einzelnen Rechten geltend gemacht wird, und welche rechtlichen Wirkungen sie auslöst.

IV. Allgemeine materielle Mängel der Adoption

Im deutschen Recht wird die Adoption durch Vertrag geschlossen. Soweit sie der Eigenart des Adoptionsverhältnisses nicht entgegenstehen und soweit § 1755 BGB nichts anderes bestimmt, greifen daher nach herrschender Lehre und Rechtsprechung bei Geschäftsunfähigkeit eines der Vertragsschließenden, im Falle von Irrtum, Drohung, und arglistiger Täuschung, bei Sittenwidrigkeit des Adoptionsvertrags und bei Vorliegen eines Scheingeschäfts die Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB Platz[1]. Für die Anfechtung des Vertrages und der Einwilligungserklärungen ist dies in § 1755 BGB auch ausdrücklich gesagt.

a) geltendes Recht

1. Scheinadoption und sittenwidrige Adoption

Die Begriffe der "Scheinadoption" und"der sittenwidrigen Adoption" haben in der Rechtsprechung der d e u t s c h e n Gerichte eine wechselvolle Entwicklung erfahren.

Den Urteilen der Gerichte lag meistens der gleiche Tatbestand zugrunde: Die Adoptionsparteien beabsichtigten mit der Adoptionsbegründung lediglich eine Namensübertragung, oft sogar gegen Entgelt, und kleideten dieses Geschäft nur rein äußerlich in die Form einer Annahme an Kindes Statt. Bis

---

1) Palandt-Lauterbach, Anm.1 zu § 1755 BGB; Beitzke in StAZ 1954, 214; Schnitzerling, Die Adoption, S.58; Rings, S. 26 ff.; KG in JW 1932, 1397; RG in JW 1935, 2131; BayOLG in NJW 1957, 952 = FamRZ 1958, 429

etwa zum Jahre 1918 wurden solche Namensadoptionen als Scheingeschäft be handelt und nach Maßgabe des § 117 BGB für nichtig erklärt. Eine Andeu- tung darüber, daß sie auch sittenwidrig sein könnten, taucht nirgendwo Die Unterscheidung zwischen sittenwidriger Adoption und Scheinadoption brachte erst ein Urteil des Kammergerichts vom 3.5.1918[1]. Darin wird fes gestellt, daß ein in erster Linie auf Namensübertragung gerichteter Part wille nicht unbedingt zu dem Schluß zwingt, daß deshalb die sonstigen Wi kungen der Kindesannahme von den Parteien nicht ernstlich gewollt wären; ein Scheingeschäft liege aber nur vor, wenn es den Parteien ausschließli auf die Namensübertragung, nicht aber auch auf die Erzeugung der anderen mit der Adoption verbundenen Rechtswirkungen ankommt. Das Kammergericht gelangt aber zu der Überzeugung, daß, wenn die Parteien über den verfolg ten Geschäftszweck hinausgehende Wirkungen ernstlich wollen oder in Kauf nehmen, die Adoption gegebenenfalls sittenwidrig sein kann. Diese Unter- scheidung zwischen Scheinadoption und sittenwidriger Adoption hat sich i Rechtsprechung und Lehre zu Recht durchgesetzt[2]. Genau so wenig wie in a deren Fällen (Namensehe, Sicherungsübereignung) handelt es sich um ein Scheingeschäft, wenn um einzelner nachdrücklich gewollter Rechtswirkunge willen ein Geschäft geschlossen wird, welches auch noch weitere, von den Parteien nicht mehr gewollte Rechtswirkungen mit zum Inhalt hat; die übe schießenden Rechtswirkungen werden eben wegen der gewollten in der Regel mit in Kauf genommen und sind daher mit gewollt. Darin liegt höchstens ein sittenwidriger Mißbrauch der Institution der Annahme an Kindes Statt so daß nach heute herrschender Rechtsauffassung sogenannte Namensadoptio nen nur dann gemäß § 117 BGB nichtig sind, wenn die Parteien mit Ausnahm der Namensübertragung sämtliche anderen Adoptionsfolgen insgeheim ablehnen[3]. Wollen hingegen, was die Regel sein wird, die Parteien zwar die äußere Form und den Eintritt der Wirkungen der Adoption, haben sie aber dennoch nicht die Absicht, ein wirkliches Eltern-Kind-Verhältnis herzustellen, so kann der Adoptionsvertrag nach § 138 BGB nichtig sein.

Den Charakter der Sittenwidrigkeit kann der Adoptionsvertrag jedoch nur durch die mit ihm von den Parteien verfolgten wesentlichen Absichten und Ziele erhalten. Deshalb ist ein Adoptionsvertrag seinem Gesamtcharakter nach als sittenwidrig zu betrachten, wenn es den Parteien nicht auf die

1) RJA,16, 27
2) Bay.OLG, Urteil v. 1.10.1923, JFG 1, 101; RG, U.v. 30.9.1926, RGZ 114, 338; Beitzke, Familienrecht, S. 164; Finke, FamRZ 1956, 363
3) Ein solcher Tatbestand lag dem Urteil des RG vom 21.3.1929, HRR 29, Nr. 1220, zugrunde.

Herstellung echter Familienbande, sondern lediglich auf die Erlangung eigennütziger, sozialer und wirtschaftlicher Vorteile ankommt, die auf andere Art und Weise nicht zu erreichen sind[1]. Wird dagegen bei der Begründung eines Adoptionsverhältnisses der Zweck mit verfolgt, den Familiennamen eines Geschlechts vor dem Aussterben zu bewahren und spielen keine sonstigen materiellen Interessen mit, wird insbesondere auch die Herstellung eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses beabsichtigt, so widerspricht dies nicht dem Wesen und Sinn der Institution der Annahme an Kindes Statt, so daß von einem Verstoß gegen die guten Sitten nicht gesprochen werden kann.

Sittenwidrigkeit liegt auch dann nicht vor, wenn zwar die e i n e Vertragspartei unlautere Ziele verfolgt, die andere aber in gutem Glauben und aus lauterer Gesinnung handelt[2], da der Adoptionsvertrag seinen sittenwidrigen Gesamtcharakter nur durch das Verhalten der Parteien, ihre Beweggründe und durch die von ihnen mit dem Vertragsschluß verfolgten Ziele erhält, was naturgemäß ein sittenwidriges Verhalten beider Parteien bedingt[3]. In dieser Weise zustandegekommene Adoptionsverhältnisse sind nach der Reichsgerichtsrechtsprechung[4] höchstens wegen arglistiger Täuschung anfechtbar.

Die Gerichte haben aber keineswegs nur Namensadoptionen aus dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit für nichtig erklärt, wenn auch der Sachverhalt des Mißbrauchs der Adoption zum Zwecke der Namensübertragung am häufigsten an sie herangetragen wurde. So hat das Reichsgericht[5] die Nichtigkeit einer Adoption wegen Sittenwidrigkeit ausgesprochen, weil sie erfolgt war, um dadurch eine Anfechtungsmöglichkeit hinsichtlich eines vorhandenen gemeinschaftlichen Testaments zu erhalten, und das BayOLG[6] erklärte eine Adoption wegen Verstosses gegen die guten Sitten für nichtig, weil der Annehmende innerhalb weniger Jahre sieben Personen adoptiert und jeweils einen geldlichen Vorteil dadurch bezweckt und erreicht und somit die Kindesannahme rein geschäftsmäßig betrieben hatte, und weil dem Angenom-

---

1) KG, U.v.3.5.1918, RJA 16, 27; RG, U. v. 30.9.1926, RGZ 114, 338 ff. (341)
2) RG, U.v. 30.9.1926, RGZ 114, 338 ff.; Finke, FamRZ 1956, 363
3) vgl. Ringe, S. 36
4) RG, a.a.O.
5) U. v. 8.3.1917, WarnRspr. 1917. Nr. 121
6) U. v. 25.2.1927, DJZ 1927, 1045

menen ebenfalls ein unsittliches Verhalten nachgewiesen werden konnte. Ein lediglich aus Gründen der Steuerersparnis abgeschlossener Adoptionsvertrag ist nach herrschender Lehre ebenfalls gem. § 138 BGB unwirksam[1], stets vorausgesetzt allerdings, daß die über den hauptsächlich verfolgten Zweck hinausgehenden Rechtswirkungen mindestens in Kauf genommen werden (sonst läge eine Scheinadoption vor[2]!).

Im S c h w e i z e r Recht hat die Ermächtigung der Behörde bei der Adoptionsbegründung konstitutive Wirkung. Das ändert indessen nichts daran, daß auch der Adoptionsvertrag Bestandteil des Adoptionsbegründungsakts ist. Dieser Vertrag müßte infolgedessen, wie im deutschen Recht, gleichfalls den allgemeinen Vorschriften über die Simulation und den Verstoß gegen die guten Sitten unterworfen sein[3]. Dies ist jedoch offenbar nicht der Fall. Nirgends in der Literatur werden Scheingeschäft und Sittenwidrigkeit als Nichtigkeitsgründe bei der Adoption erwähnt. Egger[4] lehnt die Berufung Dritter auf Simulation oder Verstoß gegen die guten Sitten ausdrücklich ab und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Behörde, bevor sie die Ermächtigung ausspricht, unter Abwägung der Interessen beider Parteien genauestens prüft, ob wichtige Gründe für die Adoption vorliegen (Art.267 Abs.II ZGB), und daß sie nach dieser Prüfung den Adoptionsvertrag durch Ermächtigung "genehmigt"[5].

Der ö s t e r r e i c h i s c h e Gesetzgeber hat bei der Neuordnung seines Adoptionsrechts im Jahre 1960 zwar am bisherigen System des Zustandekommens der Kindesannahme durch Vertrag festgehalten. Eine Anwendung der speziell auf das Schuldrecht zugeschnittenen allgemeinen Bestimmungen über sittenwidrige und zum Schein abgeschlossene Rechtsgeschäfte hat er jedoch abgelehnt.

---

1) Palandt-Lauterbach, Anm. 2 zu § 1741 BGB; Schmidt, S. 53
2) Diese grundlegende Unterscheidung führt Schnitzerling, Die Adoption, S. 58 und R.d.J. 1960, 196, nicht immer konsequent durch.
3) Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts bilden einen Ersatz für den im ZGB fehlenden allgemeinen Teil. Sie finden daher auch auf Vertragsverhältnisse im Personenrecht Anwendung, soweit nicht die besondere Natur dieser zivilrechtlichen Verhältnisse einer solchen Übertragung von Rechtssätzen aus dem Schuldrecht entgegensteht, Guhl, S.23
4) Anm 9 zu Art. 267 ZGB
5) Egger, a.a.O.

§ 184 Abs. I Ziff. 4 ABGB bestimmt jetzt ausdrücklich, daß die gerichtliche Bewilligung eines Adoptionsvertrags, der ausschließlich oder vorwiegend in der Absicht geschlossen worden ist, dem Wahlkind die Führung des Familiennamens des Wahlvaters oder der Wahlmutter zu ermöglichen oder den äußeren Schein einer Wahlkindschaft zur Verdeckung rechtswidriger geschlechtlicher Beziehungen zu schaffen, vom Gericht rückwirkend widerrufen werden muß. Von der ersten Alternative werden alle Namensadoptionen erfaßt, und zwar sowohl jene, bei denen die Wirkungen der Adoption überhaupt nicht gewollt sind (im deutschen Recht: Scheinadoptionen), als auch jene, bei denen diese überschießenden Wirkungen wegen der gewollten Namensfolge mit in Kauf genommen werden (im deutschen Recht: Sittenwidrige Adoptionen). Insoweit entspricht die Neuregelung des österreichischen Rechts den Bestimmungen des österreichischen (§ 23) und des deutschen (§ 19) Ehegesetzes. - Die zweite Alternative des § 184 Abs.I Ziff.4 ABGB erfaßt einen Sonderfall der Sittenwidrigkeit des Adoptionsverhältnisses, der im Eherecht naturgemäß keine Rolle spielt. Ist eine Adoption nur begründet worden, um rechtswidrige geschlechtliche Beziehungen, etwa solche zwischen Personen gleichen Geschlechts oder solche, die den Tatbestand des Ehebruchs darstellen, zu verdecken, so ist die Bewilligung gleichfalls vom Gericht zu widerrufen, denn es wäre inkonsequent, in solchen Fällen zwar eine strafrechtliche Verfolgung vorzusehen, aber nicht die Möglichkeit zu haben, die Adoption aufzulösen.

Das neue österreichische Recht hat damit bei der Behandlung von Scheinadoptionen und sittenwidrigen Adoptionen gegenüber dem deutschen Recht zwei wesentliche Einschränkungen gebracht. Es hat im Interesse der Dauerhaftigkeit familienrechtlicher Bindungen einerseits den Tatbestand solcher fehlerhaften Adoptionen auf zwei typische Fälle beschränkt und andererseits selbst diese Fälle nicht mit der absoluten, automatisch eintretenden Nichtigkeit bedroht, sondern sich mit dem vom Gericht auszusprechenden Widerruf dieser Verhältnisse begnügt.

Bis zur Reform des Jahres 1958, als das Adoptionsverhältnis noch durch gerichtlich zu bestätigenden Vertrag zustandekam, wendete die f r a n z ö s i s c h e Rechtsprechung bei Scheinadoptionen Art. 1321 C.c. an[1]. Danach war ein Adoptionsvertrag nichtig, wenn das durch ihn verdeckte Geschäft diesen inhaltlich praktisch aufhob und so zu einem reinen "acte

1) Heinsheimer, Anm. II, 1 zu Art. 1321 C.c.

fictive" machte. Er war dagegen in vollem Umfang gültig, wenn das verdeckte Rechtsgeschäft den Adoptionsvertrag lediglich abänderte[1].

Die Nichtigkeit sittenwidriger Adoptionen folgte aus den Artikeln 6, 1131, 1133 C.c. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind vertragliche Verpflichtungen, die auf einer "cause illicite" beruhen, weil sie gegen die guten Sitten (bonnes moeurs) oder den "ordre public" verstossen, absolut nichtig. In weiterer Auslegung dieser allgemeinen Vertragsvorschriften hat die Rechtsprechung auch Vertrage dann für nichtig erklärt, wenn die Parteien mit dem Vertragsschluß unerlaubte Zwecke gemeinsam verfolgten oder derartige Absichten des einen Vertragspartners von dem anderen erkannt wurden[2].

Nachdem jedoch auch die einfache Adoption in Frankreich nicht mehr durch Vertrag, sondern durch Adoptionsurteil zustandekommt[3], sind diese allgemeinen Vertragsbestimmungen unanwendbar geworden.

2. Irrtum

Da der Adoptionsvertrag auf die Herstellung eines dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechenden Verhältnisses gerichtet ist, kommt persönlichen Eigenschaften der Vertragsschließenden, welche die Herstellung eines solchen Verhältnisses in Frage stellen, eine erhöhte Bedeutung zu[4]. Sie können bei einem Adoptionsvertrag in besonderem Maße die Feststellung rechtfertigen, daß er bei Kenntnis dieser Eigenschaften und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgeschlossen worden wäre.

Im d e u t s c h e n Recht können Kindesannahmeverträge daher nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Lehre[5] gem. § 119 BGB von jedem der vertragsschließenden Teile angefochten werden.

1) in diesem Fall war dann der verdeckte Vertrag nichtig
2) Heinsheimer, Anm. III zu Art. 1133 C.c.
3) siehe S. 102-103 dieser Arbeit
4) RG, U.v. 29.4.1935, RGZ 147, 310 (312)
5) KG in JW 1932, 1397; RG, a.a.O., ferner in RGZ 152, 228 und 156, 334; OLG Koblenz, U.v. 14.6.1956, FamRZ 1956, 390; BayOLG, Beschl.v. 22.3.1957, NJW 1957, 952; Palandt-Lauterbach, Anm. 2 zu § 1755; RGRKomm., Anm. 1 zu § 1755; Schnitzerling, R.d.J. 1960, 196

Die Anfechtung wegen Irrtums wird nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß nach Art.5 § 12 ff. des FamRÄG das Adoptionsverhältnis durch gerichtliche Entscheidung unter den dort aufgeführten Voraussetzungen[1] aufgehoben werden kann, denn sowohl die Voraussetzungen, als auch die Wirkungen der gerichtlichen Aufhebung und die der nach allgemeinem Vertragsrecht möglichen Anfechtung sind verschiedener Art[2].

Bei der Anfechtung wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften kann es sich sowohl um einen Irrtum über die Person des Annehmenden, als auch um einen solchen über die Person des Angenommenen handeln.

Beim Irrtum über die Person des Kindes, der die Gerichte vorwiegend beschäftigt hat, ist mit dem Reichsgericht[3] und der ihm folgenden Rechtsprechung[4] davon auszugehen, daß keineswegs jede, nicht einmal jede schwere Enttäuschung des Annehmenden über die Entwicklung des Kindes und die dabei offenbar werdenden Anlagen die Vernichtung des Adoptionsverhältnisses wegen Eigenschaftsirrtums rechtfertigen kann. Eine Anfechtung hat vielmehr nur Erfolg, wenn "es sich bei der in dem späteren Verhalten des Kindes zu Tage getretenen fehlerhaften Entwicklung um den Ausfluß und die Bestätigung einer bereits zur Zeit des Abschlusses des Adoptionsvertrags vorhandenen, für den Annehmenden aber nicht erkennbaren, auch durch Erziehung nicht zu bessernden natürlichen Veranlagung handelt"[5], wenn das Kind beispielsweise angeboren schwachsinnig ist[6], wenn nachträglich eine vererbte Geisteskrankheit festgestellt wird[7], wenn sich eine abnorme sittliche Minderwertigkeit oder Charakterlosigkeit[8] herausstellt oder wenn - sehr weitgehend - das Kind auf Grund erblich bedingter Psychopathie plötzlich schwer erziehbar geworden ist[9].

---

1) vgl. S. 43 ff. dieser Arbeit

2) Massfeller, JW 1938, 1284; Schlegelberger-Vogels, Anm. 9, Anh. zu § 1772 BGB; BayOLG, Beschl. v.22.3.1957, a.a.O. und Braxmaier in Anm. zu diesem Beschl.; a.A. Larenz, ZAKDR 1939, 12, der für die Subsidiarität der Anfechtung eintritt

3) u.v. 29.4.1935, RGZ 147, 310 ff.

4) vgl. etwa OLG Hamburg, B.v. 27.1.56, MDR 56, 295

5) RG, a.a.O.

6) RG, Beschl. v. 30.9.1937, RGZ 155, 348

7) Becker, NJW 1950, 94

8) OLG Hamburg, a.a.O.

9) KG, U.v. 23.1.1931, JW 1932, 1397

Ein wesentlicher Eigenschaftsirrtum über die Person des Annehmenden kann etwa dann vorliegen, wenn - worüber das OLG Koblenz[1] zu entscheiden hatte - die bei Abschluß des Adoptionsvertrags einwilligungsberechtigte Mutter bei Abgabe ihrer Einwilligungserklärung eine in diesem Zeitpunkt vorhandene Schwangerschaft der Annehmenden nicht gekannt hat.[2]

Nach Maßgabe des § 119 Abs.II i.V.m. Abs.I BGB kommen allerdings stets nur solche Anlage- und Charakterfehler eines Vertragsteils in Betracht, welche die Feststellung rechtfertigen, der andere Teil hätte den Adoptionsvertrag bei Kenntnis dieser Eigenschaften und bei "verständiger Würdigung" nicht geschlossen. Das Reichsgericht hat indessen an den Nachweis dieser Voraussetzung keine strengen Anforderungen gestellt. Es hat vielmehr die Auffassung vertreten, daß bei Adoptionsverträgen, bei denen es in weit entscheidenderem Maße auf die persönlichen Eigenschaften der Vertragspartner ankomme als bei anderen Rechtsgeschäften, stets eine Vermutung dafür spreche, daß das Adoptionsverhältnis bei Kenntnis der wahren Eigenschaften nicht begründet worden wäre[3]. Dieser großzügige Maßstab hat dem Reichsgericht vereinzelt Kritik eingebracht. Insbesondere Larenz[4] hat auf das Wagnis jeder Adoption und die Unberechenbarkeit jeder menschlichen Entwicklung hingewiesen und damit die Berechtigung des vom Reichsgericht[5] aufgestellten Satzes, jeder Adoptierende dürfe davon ausgehen, ein normales Kind anzunehmen, in Zweifel gezogen. Er empfiehlt daher den Gerichten, die Anfechtung nur dann für begründet anzusehen, wenn die Veranlagung so stark ist, daß sie ein ganz ungewöhnliches und unüberwindliches Hindernis für die Fortdauer eines engen Gemeinschaftsbandes darstellt und wenn einwandfrei feststeht, daß die Adoption bei Kenntnis und Würdigung dieses Umstandes nicht geschlossen worden wäre.

Im übrigen kommt es für die Anfechtung nach Herrschender Lehre und Rechtsprechung[6] lediglich auf die Tatsache des Irrtums und seine Ursächlichkeit für die angefochtene Willenserklärung an. Dagegen ist es rechtlich bedeutungslos, ob der Irrtum des Anfechtungsberechtigten verschuldet ist oder nicht. Daher kann auch wegen Irrtums anfechten, wer zwar die Tatsachen ge-

1) U.v. 14.6.1956, FamRZ 1956, 390 ff.
2) Die Klage der leiblichen Mutter wurde im Fall des OLG Koblenz jedoch abgewiesen, weil nach der Feststellung des Gerichts ihr Wille und ihre Erklärung von diesem Irrtum nicht beeinflußt worden waren.
3) RG, U.v. 29.4.1935, RGZ 147, 310 ff. (312)
4) ZAKDR 1939, 11 ff.
5) JW 1938, 376
6) Ringe, Seite 44 ; RG in RGZ 147, 310 ff. (312)

kannt hat, aus denen er bei gehöriger Überlegung die fehlerhafte Eigenschaft hätte entnehmen können und müssen, diese Überlegung jedoch nicht angestellt hat. Werden Charakterfehler oder Erbanlagen hingegen erkannt oder wird zumindest mit ihnen gerechnet und wird der Vertrag dennoch geschlossen, so ist ein Anfechtungsrecht ausgeschlossen.

Eine begründete Anfechtung macht die Adoption nichtig. Wird die Anfechtung jedoch nur seitens eines Ehegatten gegenüber dem Kinde geltend gemacht, so ist das Verhältnis nur zwischen diesem und dem Kind nichtig[1].

Wie im deutschen Recht so ist auch in der S c h w e i z der Fall eines Irrtums über die inhaltliche Tragweite der im Zusammenhang mit dem Adoptionsvertrag abgegebenen Erklärung bisher nicht an die Gerichte herangetragen worden. Dagegen hatten sich die Schweizer Gerichte, wenn auch seltener als in Deutschland, mitunter mit einem Irrtum über wesentliche Eigenschaften einer beteiligten Person zu beschäftigen. Nach einhelliger Auffassung führt ein nach Art. 23 OR beachtlicher (wesentlicher) Irrtum ebenfalls nicht zur absoluten Nichtigkeit des Adoptionsvertrags, sondern lediglich zur Vernichtbarkeit (relative Nichtigkeit) durch die in ihren Interessen betroffene Person[2]. Ein Fall, wie er dem OLG Koblenz[3] zur Entscheidung vorlag, würde in der Schweiz jedoch stets zu absoluter Nichtigkeit führen, da eine im Zeitpunkt der Adoptionsbegründung bestehende Schwangerschaft der Adoptivmutter, da dem nasciturus im dortigen Recht eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, das unabdingbare besondere materiellrechtliche Erfordernis der Kinderlosigkeit verletzen würde, unabhängig davon, ob die Parteien die Schwangerschaft gekannt haben oder nicht; einer "Anfechtung" wegen Irrtums bedürfte es in diesem Fall nicht.

Im früheren ö s t e r r e i c h i s c h e n Recht war die schwierige Frage, ob eine Anfechtung des Adoptionsvertrags wegen Willensmängeln möglich war und welche Grundsätze hierfür galten, der Auslegung überlassen, denn das ABGB hatte von den allgemeinen Bestimmungen der §§ 869 ff. abweichende Sondervorschriften über Rechtsfolgen von Willensmängeln nur für den Ehevertrag und für letztwillige Erklärungen aufgestellt, nicht aber für den Adoptionsvertrag. Voraussetzungen und Geltendmachung der Rechtserheb-

1) RG, U.v. 12.10.1936, RGZ 152, 228
2) Monnard, S. 95
3) OLG Koblenz, a.a.O.

lichkeit eines Irrtums ergaben sich daher auch für die Kindesannahme aus den §§ 869 - 877 ABGB[1].

Hier hat die Neuregelung des Jahres 1960 eine Änderung gebracht. § 184 a Abs.I reiht die Willensmängel unter die Aufhebungsgründe ein und schafft somit für das Adoptionsrecht eine Sonderregelung.

Indessen fehlt im Wortlaut dieser Bestimmung von den - für Verträge anerkannten - Willensmängeln gerade der Irrtum. Der österreichische Gesetzgeber hat den Irrtum bei Abschluß des Adoptionsvertrags bewußt in jedem Falle für unerheblich erachtet. Er war der Ansicht, die Verläßlichkeit des Adoptionsverfahrens, insbesondere die in großer Zahl einzuholenden Zustimmungen und Meinungen, die besondere Prüfungspflicht nach § 180 a ABGB und die Bestimmungen des § 258 AußStrG über die Form der Abgabe der geforderten Erklärungen, böten eine weitgehende Sicherheit dagegen, daß bei der Abgabe der Erklärungen ein beachtlicher Irrtum unterläuft[2].

Durch das in Österreich geltende Adoptionsverfahren mag, wie im deutschen und Schweizer Recht, ein Erklärungsirrtum praktisch ausgeschlossen sein, Irrtümer über die Person des Vertragsgegners werden dadurch jedoch nicht vermieden. Das neue österreichische Adoptionsrecht erklärt indessen durch sein Schweigen solche Irrtümer im Interesse der Dauerhaftigkeit des Adoptionsverhältnisses und im Hinblick auf das jeder Adoption innewohnende Risiko für unerheblich. Eine gerichtliche Aufhebung kann höchstens auf dem Weg über die Generalklausel des § 184 a Abs.I Ziff.2 ABGB oder nach vertraglicher Übereinkunft der Parteien (§ 184 a Abs.I Ziff.4 ABGB) erreicht werden. Eine Aufhebung des Verhältnisses auf Grund bloßen Eigenschaftsirrtums kennt das neue Adoptionsrecht nicht.

Im früheren f r a n z ö s i s c h e n Recht beurteilten sich die Willensmängel beim Adoptionsvertrag gleichfalls nach den allgemeinen Vertragsbestimmungen (Art. 1109 ff. C.c.). Danach führte ein rechtserheblicher Irrtum zu relativer Unwirksamkeit (Vernichtbarkeit) der betreffenden Adoptionserklärung[3]. Seitdem jedoch die einfache Adoption der légitimation adoptive insoweit angeglichen wurde, als sie nicht mehr durch Vertrag, sondern du

1) Gschnitzer in Komm.Klang, Zusatz 3 a zu § 185 ABGB
2) Erläuterungen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats, S. 27
3) Colin-Capitant, N. 1082

gerichtliches Adoptionsurteil begründet wird, sind die allgemeinen Vertragsvorschriften unanwendbar geworden. Eine Vernichtbarkeit des Adoptionsverhältnisses wegen eines im Zeitpunkt der Adoptionsbegründung vorhandenen Irrtums ist daher ausgeschlossen.

3. Arglistige Täuschung und Drohung

Durch arglistige Täuschung oder unter dem Druck einer Drohung zustandegekommene Adoptionen sind äußerst selten.

Grundsätzlich sind jedoch Adoptionsverträge im d e u t s c h e n Recht, die durch Täuschung oder Drohung zustandegekommen sind oder für die eine notwendige Zustimmung unter solchen Umständen abgegeben wurde, gem. § 1755 i.V.m. § 123 BGB anfechtbar[1]. Dabei ist zu beachten, daß es bei der Drohung gleichgültig ist, wer sie verübt hat, während bei der arglistigen Täuschung nur jener Empfänger einer Willenserklärung der Anfechtung ausgesetzt ist, der die Täuschung entweder selbst verübt hat oder, wenn sie ein Dritter verübt hat, sie doch kennt oder kennen mußte (§ 123 Abs. II Satz 1 BGB), wobei der gesetzliche Vertreter des Kindes nicht als Dritter im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann.[2]

Im Verlauf der zu diesem Problemkreis nicht sehr reichhaltigen Rechtsprechung hat das Reichsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1926[3] die Erfüllung des Tatbestandes der arglistigen Täuschung darin gesehen, daß ein äußerst gewandter junger Mann, der es verstand, die Menschen für sich einzunehmen, ohne daß diese seine selbstsüchtigen Motive ahnten, einer 77-jährigen Gräfin geschickt Sohnesgefühle vortäuschte, die er angeblich für sie hegte, während es ihm in Wirklichkeit nur darauf ankam, durch die Erlangung des adeligen Namens seine Eitelkeit zu befriedigen und seine soziale Stellung zu verbessern. Das Reichsgericht konnte indessen die Adoption nicht aus § 123 BGB für nichtig erklären, da es an der erforderlichen Anfechtungserklärung gefehlt hatte[4]. Daneben hatte bisner nur noch das OLG Koblenz[5] Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß im Verschweigen einer im

1) Palandt-Lauterbach, Anm. 2 zu § 1755
2) Lehmann, § 34, IV., 3 a
3) U. v. 30.9.1926, RGZ 114, 338 ff.
4) Da nach der ständigen Rechtsprechung des RG das Sonderrecht der Anfechtung eine Nichtigkeitserklärung des Vertrags nach § 138 BGB grundsätzlich ausschloss, mußte das Adoptionsverhältnis aufrechterhalten werden.
5) U. v. 14.6.1956, FamRZ 1956, 390 ff.

Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Schwangerschaft der Adoptivmutter gegenüber der leiblichen Mutter keine arglistige Täuschung liege, da das Erfordernis der Kinderlosigkeit nicht den Schutz des anzunehmenden, sondern den des leiblichen Kindes bezwecke und nach geltendem Recht ein nasciturus die Gültigkeit eines Vertrags nicht in Frage stellen könne, so daß eine Pflicht zur Offenlegung des Zustandes der Schwangerschaft nicht bestehe[1]. Wie der Irrtum, so muß im übrigen auch die Täuschung für die Abgabe der bestreffenden Willenserklärung bestimmend gewesen sein. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist daher nur begründet, wenn Wille und Erklärung des Anfechtenden von der Täuschung entscheidend beeinflußt worden sind[2].

So weit ersichtlich, wurde eine Adoption bisher wegen Drohung nicht für nichtig erklärt. In einem Rechtsstreit vor dem OLG Köln[3] hatte ein Kläger behauptet, die Adoption sei vom Beklagten durch Drohung erzwungen worden. Zu einer Entscheidung hierüber kam es indessen nicht, da dem Kläger kein Anfechtungsrecht zustand. Im Jahre 1951 stellte der BGH[4] grundsätzlich auch für adoptionsrechtliche Erklärungen fest, daß eine Drohung nicht schon deshalb widerrechtlich ist, weil dem Drohenden kein Anspruch auf Abgabe der Erklärung zusteht. Er erhielt daher ein Adoptionsverhältnis aufrecht, bei dessen Begründung die Kindsmutter von ihrer Mutter vor die Wahl gestellt wurde, das aus einem ehebrecherischen Verhältnis stammende Kind entweder zur Adoption wegzugeben oder die Familiengemeinschaft zu verlassen. Darüber hinaus entschied das OLG Hamm[5] in einem weiteren Falle, es reiche für die Anfechtung einer Einwilligungserklärung durch die Kindsmutter nicht aus, daß sie "unter dem seelischen Druck gehandelt hat, ihr Fehltritt könne daheim bekannt werden"[6], eine begrüßenswerte Entscheidung, die eine bewußte Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit zum Wohle des Kindes und im Interesse der Adoptiveltern bedeutet. Im übrigen ist auch eine Anfechtung wegen Drohung nur dann begründet, wenn die Drohung für die geschlossene Adoption kausal gewesen ist, was vor Gericht schlüssig dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden muß.

---

1) OLG Koblenz, U.v. 14.6.1956, FamRZ 1956, 392; a.A. offenbar Machleid, FamRZ, 1956, 363, Fußnote 16 b
2) OLG Koblenz, a.a.O.
3) U.v. 15.3.1950, NJW 1951, 158
4) U.v. 14.6.1951, NJW 1951, 643
5) U.v. 28.3.1955, ZBlJR 1955, 294 f.
6) ZBlJR 1955, 295

Im S c h w e i z e r Recht führen Arglist und Drohung nach herrschender Lehre[1] zu relativer Nichtigkeit und somit zur Vernichtbarkeit des Adoptionsverhältnisses durch die getäuschte oder bedrohte Person. Die Gerichte scheinen jedoch mit derartigen Fällen bislang nicht befaßt worden zu sein.

Die im ö s t e r r e i c h i s c h e n Recht herrschende Rechtsmeinung reiht grundsätzlich die Willensmängel der "Furcht" und der "List" unter die "relativen Nichtigkeiten" ein, die nur gewissen Personen ein Anfechtungsrecht geben, die Anfechtung aber in deren Belieben stellen[2]. Daher galt, da das Adoptionsrecht keine diesbezüglichen Sondervorschriften kannte, praktisch die gleiche Regelung, wie in der Schweiz.

Diesen Rechtszustand hat der österreichische Gesetzgeber im Jahre 1960 geändert. Im Einklang mit der Systematik der österreichischen Rechtsordnung, wonach Willensmängel nur zur Vernichtbarkeit führen, bestimmte er in § 184 a Abs.I Ziff.1 ABGB, "daß eine Wahlkindschaft vom Gericht aufzuheben ist, wenn die Erklärung eines Vertragsteiles oder Zustimmungsberechtigten durch List oder ungerechte Furcht veranlaßt worden ist" und der Betroffene die Aufhebung beantragt. List und Furcht führen demzufolge, wie in den übrigen hier verglichenen Rechtsordnungen, nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Adoption herbei. Im Gegensatz zum deutschen und Schweizer Recht kommen indessen nicht die auf das Schuldrecht zugeschnittenen allgemeinen Vorschriften über Willensmängel zur Anwendung. In der Sorge, Dauerhaftigkeit und Bestand einer adoptionsrechtlichen Bindung nicht durch eine zu leicht zu bewirkende Vernichtbarkeit zu beeinträchtigen, hat der österreichische Gesetzgeber auch in diesen Fällen durch Sonderbestimmung die Aufhebung der Adoption durch den Richter vorgesehen und damit die Behandlung der Willensmängel im Adoptionsrecht mit der im Eherecht (§§ 38, 39 EheG.) in Einklang gebracht.

Im f r a n z ö s i s c h e n Adoptionsrecht, nach dem die Adoption nicht mehr durch Vertrag, sondern durch Urteil begründet wird, sind Täuschung und Drohung ohne Einfluß auf den Bestand eines Adoptionsverhältnisses, da eine Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über Willensmängel (§ 1109 ff.C.c.) auf richterliche Entscheidungen nicht in Betracht kommt.

1) Monnard, S. 95
2) Ehrenzweig, I/1, S.224 ff.; Gschnitzer in Komm. Klang, IV, S.113 f. und 122 ff.

b) Reformbetrachtungen

Soweit in den hier verglichenen Rechtsordnungen allgemeine materiell-rech liche Mängel des Adoptionsvertrags nach allgemeinen Vertragsvorschriften beurteilt und behandelt werden, tritt als Folge entweder Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit (Vernichtbarkeit) des Adoptionsvertrags ein.

Die Nichtigkeitsgründe, die der Aufrechterhaltung der rechtlichen und sittlichen Ordnung dienen, die das Wesen und den Zweck der Adoption schüt zen und erhalten und damit stets auch dem Wohle des schutzbedürftigen Kin des nützen, sollten, wenn der Vertragscharakter der Adoption erhalten bleibt, auch in einem reformierten deutschen Adoptionsrecht beibehalten werden.

Die Anfechtungsgründe dagegen, die nur den Individualinteressen der an de Adoption Beteiligten dienen, stellen jedes Adoptionsverhältnis auf einen schwankenden Boden und tragen dem Prinzip des Kindeswohls nicht in genügendem Maße Rechnung. Mit Recht wirft daher Heinisch[1] die Frage auf, ob eine derartige, das Einzelinteresse berücksichtigende Regelung, die den Adoptionsvertrag wie jeden vermögensrechtlichen Vertrag behandelt, im Hin blick auf das das Adoptionsrecht beherrschende Schutzprinzip noch aufrech erhalten werden kann. Verletzt es nicht das über allem stehende Interesse des Kindes zutiefst, wenn die Adoptiveltern mit der Begründung, mit einem "normal veranlagten"[2] Kind gerechnet und in dieser Erwartung enttäuscht worden zu sein, ein Adoptionsverhältnis vernichten können, ohne auf das Wohl des Kindes Rücksicht nehmen zu müssen? In der Tat hat das Kind ein besonderes Interesse am "Bestandsschutz" hinsichtlich der durch die Kindesannahme erworbenen Rechtsstellung. Dieser Umstand darf aber nicht dazu führen, den Adoptionsvertrag völlig anfechtungsfeindlich zu gestalten. Man könnte zwar daran denken, in Anlehnung an das österreichische Recht auf eine Anfechtung wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des anderen Teils (§ 119 Abs.II BGB) zu verzichten, weil die Adoption, wie Larenz[3] mit Recht betont, bis zu einem gewissen Grad Risiko-Geschäft ist. Indessen scheinen die Anfechtungsgründe des Geschäftsirrtums (§ 119 Abs.I BGB), mag er auch außerst selten sein, der Täuschung und Drohung (§ 123 BGB) im Familienrecht kaum entbehrlich zu sein. Das zeigt sich schon darin, daß da

1) S. 99
2) RG in JW 1938, 376
3) ZAkDR 1939, 11 ff.

EheG. sie für die Eheschließung sogar ausführlicher behandelt als das BGB[1] Das Prinzip des Kindeswohls ist daher kein entscheidender Gesichtspunkt gegen die Anfechtbarkeit des Adoptionsvertrags schlechthin, zumal diese Anfechtbarkeit gelegentlich auch für das Adoptivkind wesentlich werden und ihm daher zum Vorteil gereichen kann. Heinisch[2] schlägt daher vor, die Anfechtung eines Adoptionsvertrags nach den allgemeinen Vorschriften zwar zuzulassen, dies aber nur dann, wenn das Wohl des Kindes dadurch nicht in unverhältnismäßigerweise gefährdet würde. Dies würde allerdings bedeuten, daß der Adoptierende oder ein Zustimmender unter allen Umständen seine Interessen denen des Adoptivkinds unterordnen müßte. Darin scheint mir wieder eine Überbewertung der Kindesinteressen zu liegen.

Eine notwendige Einschränkung der Adoptionsanfechtung auf weniger radikalem und einseitigem Wege wäre vielmehr durch Heranziehung eherechtlicher Regelungen zu erreichen, indem man im Einzelfall prüfte, ob die Geltendmachung von Willensmängeln im Hinblick auf die Position des Kindes "sittlich gerechtfertigt" ist (analog § 32 Abs.II EheG.) oder einen Rechtsmißbrauch darstellt[3].

Solange indessen die Anfechtung der Adoption formlos dem Berechtigten vorbehalten ist und nicht, wie etwa in Österreich, ein Gericht die Anfechtungsgründe beurteilt und gegebenenfalls die Nichtigkeit ausspricht, besteht keine Gewähr dafür, daß auf die Position des Kindes, selbst wenn eine entsprechende Sonderbestimmung eingebaut würde, jemals Rücksicht genommen würde. Wer wollte objektiv und neutral-instanzlich feststellen, ob eine Anfechtung "sittlich gerechtfertigt" ist?

Die Frage ob es daher nach geltendem Recht rechtspraktisch durchführbar ist, das Anfechtungsrecht in der vorgeschlagenen Weise zu beschränken, kann letztlich erst beantwortet werden, wenn untersucht ist, w i e die Anfechtungsgründe geltend gemacht werden können. Eine abschließende Kritik und Reformbetrachtung wird deshalb erst nach weiteren Untersuchungen möglich sein.

---

1) § 32 EheG. hält im übrigen auch den Irrtum über persönliche Eigenschaften des anderen Partners weithin für beachtlich!

2) a.a.O.

3) analog BGHZ 5, 186 für die Eheaufhebung bei arglistiger Täuschung

§ 8

Die Geltendmachung der Nichtigkeit und Vernichtbarkeit

(Anfechtbarkeit)

a) geltendes Recht

1. Die Geltendmachung der Nichtigkeit im d e u t s c h e n Recht

Auf die Nichtigkeit eines Adoptionsvertrags kann sich jeder Interessierte berufen[1]. Hierzu bedarf es nicht der gesonderten Feststellung der Nichtigkeit durch Urteil. Solange indessen kein mit erweiterter Rechtskraft versehenes Gestaltungsurteil die Adoption für nichtig erklärt hat, kann sich genauso jeder Interessierte auf die Gültigkeit des Adoptionsvertrags und des auf ihm beruhenden Personenverhältnisses berufen. Daher gibt das Gesetz dem Adoptivkind, den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern[2,3] die rechtliche Möglichkeit, die Nichtigkeit des Adoptionsvertrags im Statusfeststellungsverfahren vor dem Landgericht feststellen zu lassen. Ein im Verfahren nach § 640 ZPO ergangenes Feststellungsurteil, das lediglich das Rechtsverhältnis zwischen Adoptivkind und Annehmenden zum Gegenstand hat, wirkt gem. § 643 ZPO für und gegen jedermann[4]. Bei der Entscheidung eines solchen Rechtsstreits ist das Prozeßgericht an die Auffassung des Richters der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, der den Adoptionsvertrag bestätigt hat, nicht gebunden[5]. Solange indessen die Nichtigkeit der Adoption nicht allgemein-verbindlich festgestellt ist, kann sie auch - sogar von dritter Seite - als Vorfrage in einem gewöhnlichen Zivilprozeß (etwa wegen Untersagung der Namensführung), in einem Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (etwa einem Erbscheinsverfahren), in einem Strafprozeß (etwa wegen Verletzung der Unterhaltspflicht), in einem Verwaltungsrechtsstreit (etwa wegen Gewährung von Waisenrente)oder in einem gewöhnlichen Verwal-

1) BGH, Beschl.v. 15.12.1956, FamRZ 1957, 123; Schnitzerling, Die Adoption, S.60; Machleid, FamRZ 1956, 393
2) nicht dagegen einem Dritten oder der höheren Verwaltungsbehörde
3) Der Staatsanwalt hat, anders als im Eherecht, keine Klagebefugnis, sondern lediglich ein Mitwirkungsrecht nach Maßgabe der §§ 640 Abs.I, 607 Abs. I, 634 ZPO.
4) BGH, B.v. 18.4.1958, FamRZ 1958, 318; Lent, § 92, IV, S. 235
5) Schnitzerling, R.d.J. 1960, 107

tungsverfahren (etwa wegen Berichtigung des Standesregisters oder vor dem Finanzamt) zur Entscheidung gestellt werden[1]. Soweit diese Vorfrage über die Gültigkeit einer Adoption von einem Gericht entschieden wird, erwächst diese Entscheidung allerdings nicht in Rechtskraft, weil sie ihren Niederschlag nur in den Gründen findet[2]. Dadurch wird die Gefahr begründet, daß die Entscheidungen verschiedener Gerichte in der Beurteilung der Wirksamkeit einer Adoption voneinander abweichen.

2. Die Geltendmachung der Anfechtung im d e u t s c h e n Recht

Die Anfechtung des Adoptionsvertrags erfolgt mangels besonderer Vorschriften nach allgemeinen Grundsätzen. Das bedeutet, daß sie durch formlose Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner und sogar konkludent erfolgen kann.

Die Anfechtung ist lediglich dadurch eingeschränkt, daß sie gem. §§ 121, 124 BGB unverzüglich, bzw. binnen Jahresfrist erfolgen muß, ferner dadurch, daß das minderjährige Adoptivkind eine Anfechtungserklärung wirksam nicht entgegennehmen kann und ihm daher ein Pfleger bestellt werden muß[3], und schließlich dadurch, daß bei der Anfechtungserklärung eine Vertretung im Willen nicht möglich ist[4]. Im übrigen gelten für die Abgabe der Erklärung bei Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit die gleichen Grundsätze wie bei Vertragsschluß (§ 1751 BGB). Das Anfechtungsrecht ist nicht vererblich[5].

Ein Anfechtungsrecht besteht nicht, wenn der anfechtbare Adoptionsvertrag vom Anfechtungsberechtigten unter Berücksichtigung der sich aus § 1755 BGB ergebenden Besonderheiten bestätigt wurde (§ 144 BGB)[6].

Im übrigen kann bei gemeinschaftlicher Adoption auch ein Ehegatte allein die Anfechtung erklären. Eine begründete Anfechtung seitens e i n e s Ehegatten macht jedoch die Adoption nur zwischen diesem und dem Kind nichtig[7].

1) Machleid, FamRZ 1956, 363 u. FamRZ 1957, 82
2) Stein-Jonas-Schönke, Anm.II, 2 vor § 640 ZPO; Schnitzerling, a.a.O.
3) Erman-Hefermehl, Anm. 1 zu § 1755 BGB
4) Enneccerus-Kipp-Wolff, § 93, S. 38
5) OLG Köln, U.v. 15.3.1950, NJW 1951, 158
6) Palandt-Lauterbach, Anm. 2 zu § 1755 BGB
7) RG, U. v. 12.10.1936, RGZ 152, 228

3. Die Geltendmachung der Nichtigkeit im S c h w e i z e r Recht

Adoptionsrechtliche Mängel erzeugen entweder absolute oder relative Nichtigkeit der Adoption[1].

Beide Arten der Nichtigkeit können jedoch nach herrschender Lehre - im Gegensatz zum deutschen Recht - nur durch Urteil festgestellt werden. Vor erfolgter gerichtlicher Nichtigkeitsfeststellung ist die Adoption jedermann gegenüber wirksam[2]. Die Adoptionsnichtigkeitsklage ist, wie die Ehenichtigkeitsklage (Art.121 ZGB) in jedem Falle der einzige Weg, die Nichtigkeit eines Adoptionsvertrags festzustellen. Eine vorfrageweise Geltendmachung der Nichtigkeit kennt das Schweizer Recht[3] nicht.

Absolute und relative Nichtigkeit unterscheiden sich im Adoptionsrecht der Schweiz lediglich durch die verschiedene Aktivlegitimation. Die absolute Nichtigkeit, die immer dann eintritt, wenn durch Verletzung von Grundnormen das Interesse der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt worden ist, kann sowohl von der Behörde, als auch von jedem an der Nichtigkeit interessierten Dritten (etwa von einem ehelichen Nachkömmling des Annehmenden oder von einem pflichtteilsgeschützten Verwandten[4]) klageweise geltend gemacht werden[5]. Bei relativer Nichtigkeit steht die Klage dagegen nur jenen Personen zu, deren Interessen betroffen wurden, d.h. deren Zustimmung nicht eingeholt worden ist, bzw. bei denen ein beachtlicher Willensmangel vorliegt[6].

Die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Adoptionsnichtigkeitsklage ist heftig umstritten. Es geht bei dem - keineswegs beendeten - Streit um die grundsätzliche Frage, ob die Adoption einfach von der ermächtigenden Behörde für nichtig erklärt werden oder ob nur ein Gericht die Nichtigkeit feststellen kann. Nach herrschender Auffassung ist die Beurteilung der Nichtigkeitsklage dem Richter vorbehalten[7]. Diese Meinung stützt sich in erster Linie darauf, daß auch die Aufhebungsklage an das Gericht zu richten sei und daß die entscheidende Instanz sich vor Fragen

1) die letztere hat Ähnlichkeit mit der im deutschen Recht nach begründeter Anfechtung eintretenden Nichtigkeit
2) Berner Komm., Art.269, N.4; Silbernagel-Wäber, Art. 267, N.7
3) Berner Komm. a.a.O.
4) BGE 70 II 194
5) Berner Komm., a.a.O.; Monnard, S. 95
6) Monnard, a.a.O.
7) Berner Komm., Art.269, N.6; Monnard, S. 96/97; BGE 50 I 267

gestellt sehen kann, die, weil sie ausgesprochene Rechtsfragen sind[1], nur durch den Richter beantwortet werden können. Die gegenteilige Meinung vertrat im Jahre 1934 die übergeordnete Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen, indem sie die von ihrer untergeordneten Behörde erteilte Ermächtigung einer Adoption für nichtig erklärte, weil sich nachher herausgestellt hatte, daß der Annehmende einen legitimen Abkömmling hatte[2]. Der gleichen Auffassung war kurze Zeit später das Obergericht des Kantons Aargau, als es feststellte, das Nichtigkeitsbegehren sei nicht an den Richter, sondern an den Regierungsrat als die im Kanton Aargau zuständige Behörde zu richten, welche die Ermächtigung zur Adoption erteilt habe[3]. Steiger[4] schließlich vertritt eine vermittelnde Meinung, wenn er zu dem Ergebnis gelangt, die Behörde könne zwar ihre Ermächtigung solange annulieren, als sie noch nicht in das Zivilstandsregister eingetragen sei, nach erfolgter Eintragung könne jedoch nur ein Richter die Nichtigkeit der Adoption aussprechen. Aber auch diese Auffassung wird von der herrschenden Lehre abgelehnt, weil die Adoption nach erteilter Ermächtigung und Beurkundung vollendet ist und Wirkungen ausstrahlt, gleichgültig, ob sie eingetragen ist oder nicht. Man verweist dabei insbesondere auf die Analogie zum Eheschließungsrecht, wo eine Ehe gleichfalls weder vom Standesbeamten, der sie geschlossen hat, noch von der ihm übergeordneten Zivilstandsbehörde für nichtig erklärt werden kann[5].

Während die Geltendmachung der absoluten Nichtigkeit unverjährbar ist, verjährt die auf relative Nichtigkeit gestützte Klage nach überwiegender Auffassung in sinngemäßer Anwendung des Art. 127 ZGB (Verjährung der Eheanfechtungsklage) nach Ablauf von 6 Monaten seit der Entdeckung des Mangels und in 5 Jahren seit der Begründung des Adoptionsverhältnisses[6].

---

1) etwa die, ob sich bei gemeinschaftlicher Adoption die Nichtigkeit auf beide Ehegatten erstreckt oder nicht
2) ZZW 1934, 142
3) SJZ 35/1938-39, 38; die gleiche Meinung vertritt Egger, Art. 267, N.9 und offenbar auch das Bundesgericht, BGE 41 II 1
4) ZZW 1934, 160 ff.
5) Monnard, Seite 97
6) Berner Komm., Art. 269, N. 5; Monnard, S. 96/97

4. Die Geltendmachung adoptionsrechtlicher Mängel im österreichischen Recht

Jene Gründe, die im deutschen,Schweizer und früheren österreichischen Adoptionsrecht im allgemeinen zu denen der absoluten Nichtigkeit führen, berechtigen (und verpflichten zum Teil) nach neuem österreichischen Recht zum Widerruf der gerichtlichen Adoptionsbewilligung, jene die sonst zu Anfechtbarkeit oder relativer Nichtigkeit führen, begründen, soweit sie Berücksichtigung finden, die Aufhebung der Wahlkindschaft. Eine formlose Geltendmachung von Nichtigkeit und Anfechtung, eine Nichtigkeitsfeststellungsklage bzw. einen Rechtsstreit über die Anfechtung des Adoptionsvertrags[1] kennt das neue österreichische Adoptionsrecht nicht. Es bedarf stets des für die Adoption eigens geschaffenen, formalen Aufhebungs- oder Widerrufsverfahrens.

Beide Formen der Beendigung der Adoption, sowohl der Widerruf, als auch die Aufhebung, erfolgen durch gerichtlichen Beschluß. Solange ein entsprechender, mit Rechtskraft versehener Beschluß vom Gericht nicht gefaßt wurde, ist die Adoption rechtswirksam.

Widerruf und Aufhebung unterscheiden sich lediglich darin, daß ersterer zurückwirkt, während die Aufhebung nur für die Zukunft Wirkungen erzeugt[2]. Der Widerruf kann bei Scheinadoption und sittenwidriger Adoption (§ 184 Abs.I Ziff.4 ABGB) auf Antrag einer Vertragspartei oder von Amts wegen, bei Vorliegen eines nach § 184 Abs.I Ziff.5 ABGB beachtlichen Formmangels lediglich auf Antrag eines Vertragsteils erfolgen. Die Aufhebung wegen Vorhandenseins der Willensmängel des "Betruges" oder der Drohung kann nur vom Betroffenen selbst beantragt werden. Anderen Personen, der Staatsanwaltschaft oder der höheren Verwaltungsbehörde ist ein Antragsrecht versagt.

Durch die Einführung eines formalen Aufhebungs- oder Widerrufsverfahrens bei der Adoption, in dessen Verlauf der Richter als eine den Parteien übergeordnete neutrale Instanz über die Vernichtung einer einmal geschlossenen Adoption entscheidet, hat der österreichische Gesetzgeber dem personenrechtlichen Dauercharakter der Adoption Rechnung getragen und dafür gesorgt, daß stets für jedermann verbindlich feststeht, ob ein Adoptionsverhältnis Gültigkeit hat oder nicht. Er hat damit sowohl den Interessen der Parteien, als auch der Rechtsklarheit gedient.

1) vgl. § 185 a ABGB

2) vgl. S.139 dieser Arbeit

5. Die Geltendmachung adoptionsrechtlicher Mängel im französischen Recht

Das französische Recht unterscheidet, wie das Schweizer Recht, zwischen absoluter und relativer Nichtigkeit. Beide Arten der Nichtigkeit können nur klageweise geltend gemacht werden.

Das geschah bei der einfachen Adoption bis zur Reform des Jahres 1958 durch die action en nullité. Diese Klage richtete sich in erster Linie gegen den Adoptionsvertrag. Indessen konnte auch der richterliche Bestätigungsakt mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden, da der im französischen Recht herrschende Grundsatz, daß Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen der Gerichte versagen, auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Gültigkeit hat[1]. Der außerordentliche Rechtsbehelf der tierce opposition wurde gegen ein die einfache Adoption bestätigendes Urteil indessen nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht zugelassen. Dirtte, die unter Berufung auf Nichtigkeitsgründe ein Interesse an der Vernichtung des Adoptionsverhältnisses hatten, waren auf die Nichtigkeitsklage beschränkt[2].

Umgekehrt führte das Fehlen des vertraglichen Elements bei der légitimation adoptive dazu, daß die Lehre und die überwiegende Rechtsprechung bei dieser Adoptionsform die action en nullité nicht zuliessen[3].

Ob aber gegen das die légitimation adoptive begründende Urteil der Rechtsbehelf der tierce opposition möglich ist, ist bestritten. Einige französische Gerichte haben die tierce opposition für unzulässig erklärt[4]. Die heute wohl überwiegende Rechtsprechung[5] und die herrschende Lehre[6] lassen

1) Planiol-Ripert-Rouast, N. 1047; Marty-Raynaud, N. 783; Gehrunger, S.77; Vismard, Anm. nach J.C.P. 1958. II. 10690
2) ZivG von Etampes, U.v. 15.10.1931, Gaz.Pal.1932, I, 426;Kassationshof, U.v.13.5.1958, Gaz.Pal.1958,2,83; Roland, N.272; Hebraud et Raynaud, rev.trim.dr.civ. 1958, 456; Ripert-Boulanger, N. 1995
3) Lagarde, rev.trim.dr.civ. 1953, 311; Rouast, Anm. nach J.C.P. 1960.II. 11507; a.A. - soweit ersichtlich - nur ZivG von Briançon, U.v.24.5.1946, S. 1947, 2, 57
4) ZivG v.Briançon, a.a.O.; ZivG von Grenoble, U.v. 26.2.1947, J.C.P.1947. II.3758; ZivG von Paris, U.v.3.2.1949, J.C.P. 1949.II.4911; ZivG von Compiègne, U.v. 28.10.1952, D. 1953, 71
5) ZivG.v.Angers,U.v.10.12.1952,J.C.P.1953.II.7403;ZivG.v.Amiens,U.v.8.6.1953, Gaz.Pal.1953.II.205, bespr.von Lagard,rev.trim.dr.civ.1953,684;ZivG.v. Toulon,U.v.18.12.1957,J.C.P.1958.II.10398 mit einer Anm.v.Vismard,bespr. v.Hebraud-Raynaud,rev.trim.dr.civ.1958,307;ZivG v.Aix,U.v.1.7.1958,J.C.P. 1958.II.10789
6) Planiol-Ripert-Rouast,N.1066;Mazeaud,N.1036;Ripert-Boulanger,N.2020; Marty et Raynaud,N.789; Lagarde,rev.trim.dr.civ.1953,311u.684;Hebraud et Raynaud,rev.trim.dr.civ.1953,390 u.1958,307;Rouast,Anm.nach J.C.P. 1960.II.11507

jedoch die tierce opposition zu und geben so auch den am Adoptionsverfahren Unbeteiligten, insbesondere den an der légitimation adoptive nicht beteiligten leiblichen Eltern des Kindes, die rechtliche Möglichkeit, sich gegen ein Adoptionsurteil zu wenden.

Die gesetzliche Neuregelung des französischen Adoptionsrechts durch die Reform vom 23.12.1958 hat den Streit um die Wege der Geltendmachung der Nichtigkeit der légitimation adoptive nicht beendet. Dadurch, daß im neuen Recht auch die einfache Adoption nicht mehr durch Vertrag, sondern durch Urteil begründet wird, ist dieser Streit vielmehr erneut aufgeflammt. Die Bestrebungen der französischen Reformkommission[1] zielten zwar darauf ab, bei der Neugestaltung des Adoptionsrechts beide Adoptionsformen nicht nur hinsichtlich ihrer Begründung gleichzuschalten, sondern auch die gleichen Rechtsmittel und -behelfe, nämlich neben der Berufung und der beschränkten Kassationsbeschwerde (Art. 356 C.c.) jeweils die tierce opposition, zuzulassen. Der Gesetzgeber hat im Jahre 1958 zwar den Vertragscharakter der einfachen Adoption beseitigt und diese insoweit der légitimation adoptive angeglichen, zu der delikaten Frage der Geltendmachung der Nichtigkeit hat er indessen weder bei der einfachen Adoption noch bei der légitimation adoptive Stellung genommen.

Für die légitimation adoptive bleibt es daher auch für das geltende französische Adoptionsrecht bei der von der herrschenden Rechtsprechung und Lehre vertretenen Ansicht, daß gegen das adoptionsbegründende Urteil die tierce opposition, nicht aber die action en nullité möglich ist.

Nachdem heute auch die adoption simple durch Urteil zustandekommt und ein dem Urteil vorangehender Adoptionsvertrag entbehrlich geworden ist, muß folgerichtig hier das gleiche gelten. Die Lehre ist daher überwiegend der Ansicht, daß auch die einfache Adoption außer mit den ordentlichen Rechtsmitteln der Berufung(appel) und der Kassationsbeschwerde (pourvoi en cassation), nur mit dem besonderen Rechtsbehelf der tierce opposition anfechtbar ist[2]. Wie sich die Rechtsprechung zu der vorliegenden Frage entscheiden wird, ist bis jetzt noch nicht zu übersehen, da - soweit ersichtlich noch keine auf dem geltenden Rechtszustand aufbauenden Urteile ergangen sind[3].

1) Vismard, J.C.P. 1956.I.1330
2) Vismard, J.C.P. 1960, 1497; Rouast, J.C.P. 1960.II.11507
3) Das Urteil des Kassationshofs vom 24.11.1959,J.C.P.1960.II.11507, ließ zwar die Nichtigkeitsklage zu, die angefochtene Adoption war jedoch bereits im Jahre 1956, also durch Vertrag, zustandegekommen, so daß für die Entscheidung der alte Rechtszustand maßgebend war.

Durch die Zulassung der tierce opposition wird die Stabilität einer Adoptionsfamilie allerdings insofern beeinträchtigt, als dieser Rechtsbehelf nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen erst in 30 Jahren verjährt[1].

Wer im Einzelfall klageberechtigt ist, entscheidet sich nicht nach der Klageart, sondern lediglich danach, ob ein absoluter oder ein relativer Nichtigkeitsgrund vorliegt. Wie im Schweizer Recht, so kann auch hier stets jeder die nullité absolue geltend machen, der ein materielles oder moralisches Interesse an der Nichtigkeit der Adoption hat[2]. Auf relative Nichtigkeit kann sich dagegen nur derjenige berufen, dessen Zustimmung mangelhaft war oder fehlte[3].

Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch Urteil. Das auf absoluter Nichtigkeit beruhende Urteil hat feststellende, das auf relativer Nichtigkeit beruhende hat rechtsgestaltende Wirkung. Jedes Nichtigkeitsurteil hat Wirkung erga omnes[4]. Eine formlose Geltendmachung der Nichtigkeit oder eine vorfrageweise Entscheidung über die Nichtigkeit einer Adoption, wie sie das deutsche Recht kennt, sind dem französischen Recht unbekannt.

b) Reformbetrachtungen

1. Zur Geltendmachung der Nichtigkeit

Jede der hier verglichenen Rechtsordnungen kennt die Geltendmachung der Nichtigkeit der Adoption durch Klage. Dennoch besteht ein Unterschied zwischen dem deutschen Recht einerseits und den ausländischen Rechten andererseits: während in Österreich, der Schweiz und Frankreich übereinstimmend die Nichtigkeit n u r klageweise geltend gemacht und n u r in einem besonderen Nichtigkeitsurteil ausgesprochen werden kann, kann sich nach deutschem Recht jedermann stets auch dann auf die Nichtigkeit des Adoptionsvertrags wirksam berufen, wenn ein Statusfeststellungsurteil nicht besteht. Außerdem hat jede daran interessierte Verwaltungsbehörde und jedes Gericht - anders als in den ausländischen Rechten - die Möglichkeit, über die Gültigkeit der Adoption vorfrageweise zu entscheiden.

1) Die französische Reformkommission hatte daher vorgeschlagen, die Zulassung der tierce opposition auf 2 Jahre, von der Eintragung des Urteils an gerechnet, zu beschränken; vgl. Vismard, J.C.P. 1960, 1497
2) ZivG. von Indre, D. 1928, 2, 1
3) Planiol-Ripert-Rouast, N. 1048
4) Dalloz, "Nullité", N. 152

Die im deutschen Recht geltende Regelung entspricht weder der Bedeutung des Adoptionsvertrags als einem der wichtigsten familienrechtlichen Verträge, noch der Forderung nach Beständigkeit des Adoptionsverhältnisses, noch dem Gebot der Rechtsklarheit. Dadurch, daß sich jedermann ohne Anrufung eines Gerichts auf die Nichtigkeit einer Adoption berufen kann, wird den Adoptionsparteien die inadäquate Last auferlegt, ihrerseits durch Statusfeststellungsurteil die Gültigkeit der Adoption rechtskräftig feststellen zu lassen, obwohl die Ineressenlage besser berücksichtigt würde, wenn stets derjenige, der aus der Nichtigkeit Vorteile ableiten will, die Klage erheben und das Prozeßrisiko tragen müßte. Daher bedarf es im Adoptionsrecht einer entsprechenden Schutzvorschrift, wie sie etwa das Eherecht kennt. § 23 des Ehegesetzes bestimmt, daß sich niemand auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen kann, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist. Diese Bestimmung entspricht den adoptionsrechtlichen Regelungen in den zum Vergleich herangezogenen Rechtsordnungen. Es empfiehlt sich, sie in ein neu zu gestaltendes Adoptionsrecht zu übernehmen.

Da auch die Möglichkeit der vorfrageweisen Entscheidung über die Adoption - wegen der mangelnden Rechtskraft und der sich etwa daraus ergebenden Unterschiedlichkeit solcher Entscheidungen - den im Familienrecht besonders zu beachtenden Geboten der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit widerspricht[1], ist zu fordern, daß die Nichtigkeit des Adoptionsvertrags nur durch besondere A d o p t i o n s n i c h t i g k e i t s k l a g e geltend gemacht und nur durch besonderes Statusurteil[2] ausgesprochen werden kann.

Es wäre daher etwa folgende Bestimmung (vielleicht als § 1755 Abs.I n.F.) ins BGB aufzunehmen;

> Niemand kann sich auf die Nichtigkeit eines Adoptionsvertrags berufen, solange dieser nicht durch gerichtliches Urteil (§§ 640, 643 ZPO) für nichtig erklärt worden ist.

1) vgl. den von Machleid, FamRZ 1957, 82, erwähnten Fall, wo das Finanzamt - allerdings nur für seinen Bereich - in eigener Zuständigkeit über "Sein oder Nichtsein" eines Adoptionsvertrags entschied.

2) Gemeint ist ein Feststellungsurteil gem.§§ 640,643 ZPO; eines Gestaltungsurteils, wie im österreichischen Adoptionsrecht und im deutschen Eherecht bedarf es nicht.

2. Zur Anfechtung

Während die verglichenen Rechtsordnungen auch für die Geltendmachung der relativen Nichtigkeit eine besondere Klage verlangen, ist die Anfechtung im deutschen Recht an kein Verfahren und an keine Form gebunden. Sie geschieht vielmehr einseitig durch einfache rechtsgestaltende Willenserklärung, die der Auslegung fähig ist[1]. Es kann also z.B. eine briefliche Äußerung, wodurch das Adoptiovkind dem Annehmenden oder dieser dem Adoptivkind mitteilt, es (oder er) wolle mit ihm hinfort nichts mehr zu tun haben, weil es (oder er) in seinen Erwartungen zutiefst enttäuscht worden sei und wei es (oder er) es bereue, den Adoptionsvertrag abgeschlossen zu haben, möglicherweise als wirksame Vertragsanfechtung betrachtet werden[2].

Diese Rechtslage befremdet. Genauso wie die ursprüngliche, so kann zwar auch die durch Anfechtung eingetretene Nichtigkeit des Adoptionsvertrags im Statusprozeß festgestellt oder als Vorfrage in einem beliebigen anderen Prozeß oder in einem Verwaltungsverfahren zur Entscheidung gestellt werden. Das Klagerecht liegt aber dabei dem Anfechtungsgegner ob. Ihm allein ist die Nachprüfung einer Anfechtung und die klagebegründende Beweislast aufgeladen. Diese Regelung wird der Forderung nach Rechtssicherheit und den auf Dauerhaftigkeit und Bestandsschutz gerichteten Interessen der Parteien, insbesondere des Kindes, nicht gerecht. Dreissig Jahre lang schwebt über jedem Adoptionsverhältnis die drohende Gefahr, daß es eines Tages durch eine einseitige Willenserklärung einfach weggefegt wird, ohne Rücksicht auf das faktische Gemeinschaftsband, das die Parteien aneinandergeknüpft hat[3]. Keine neutrale Instanz braucht nach geltendem Recht über die Begründetheit dieser Anfechtungserklärung zu urteilen, es sei denn der Anfechtungsgegner wehrt sich und nimmt die Last der Nachprüfung der Gültigkeit des Adoptionsvertrags seinerseits auf sich.

Es zeigt sich, daß die Anfechtungsvorschriften des Allgemeinen Teils des BGB insoweit im Adoptionsrecht genauso wenig adäquat sind, wie im Eherecht, wo der Gesetzgeber die Geltendmachung von Nichtigkeits- und Anfechtungsgründen gesondert geregelt hat. "Das Familienrecht, insbesondere das personale Familienrecht, ist eben eigenständig"[4]. Die Väter des BGB waren der Ansicht, es bestehe kein Bedürfnis, die Bedenken und Zweifel, welche

1) BayOLG, Beschl. v. 22.3.1957, EJF A I,i, Nr.3
2) Machleid, FamRZ 1956, 363
3) Freilich ist die Anfechtung unverzüglich (§ 121 Abs.I BGB) bzw. innerhalb eines Jahres (§ 124 Abs.I BGB) zu erklären
4) Machleid, FamRZ 1956, 364

sich beim Adoptionsvertrag aus der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze über die Anfechtung von Rechtsgeschäften ergeben könnten, durch besondere Bestimmungen nach Analogie der Vorschriften über die Anfechtung der Ehe und über die Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes zu beseitigen, weil die in Betracht kommenden Fälle äußerst selten seien[1]. Einmal sind jedoch Anfechtungsfälle im Adoptionsrecht gar nicht so selten, wie die relativ zahlreichen Entscheidungen der oberen Gerichte beweisen, zum anderen hätte diese rechtspraktische Erwägung, selbst wenn sie zutreffend gewesen wäre, den Gesetzgeber keineswegs dazu veranlassen dürfen, auf eine rechtsdogmatisch saubere und systematisch konsequente Gesetzeskonstruktion zu verzichten.

Den einzigen Ausweg aus der derzeit herrschenden unbefriedigenden Rechtslage bildet die Gestaltungsklage. Statt die Anfechtungserklärung nach eigenem Belieben einseitig und formlos aussprechen zu können, sollte der Anfechtende gehalten sein, A n f e c h t u n g s k l a g e[2] zu erheben. Dann trüge er, und nicht der Anfechtungsgegner, das Risiko des Prozesses und die Beweislast hinsichtlich der klagebegründenden Tatsachen. Dann würde vor allem auch eine objektive, über den Parteien stehende Instanz über dem Anfechtungsrecht wachen und seine Begründetheit prüfen. Ein solches, streng förmliches, zeitlich beschränktes Anfechtungsverfahren würde den Verhältnissen und Interessen im Familienrecht gerecht. Ein solches Verfahren würde geradezu unentbehrlich werden, wenn der Gesetzgeber der weiteren rechtspolitischen Forderung entsprechen sollte, die Anfechtung der Adoption wegen Willensmängeln - analog dem Eherecht - nur dann zuzulassen, wenn sie im Hinblick auf die Position des Kindes "sittlich gerechtfertigt" ist, bzw. keinen Rechtsmißbrauch darstellt[3].

Eine entsprechende, ins neue deutsche Adoptionsrecht zu übernehmende Vorschrift[4] müßte etwa lauten (§ 1755 Abs.3 und 4)[5]:

---

1) Motive, Bad. IV, S. 1001/950
2) Ob eine Aufhebungsklage, wie im Eherecht (§§ 28 ff.EheG.), der Anfechtungsklage vorzuziehen ist, läßt sich erst beurteilen, wenn die Wirkungen der Anfechtung untersucht und kritisch betrachtet worden sind.
3) vgl. S. 125 dieser Arbeit
4) Während die AGJJ in ihren Vorschlägen zur Neuordnung des Adoptionsrechts wenigstens verlangt, daß der Anfechtende seine Erklärung gegenüber einem Adoptionsgericht abgibt, übernehmen die Entwürfe der Bundesregierung (1955 und 1958) die bisherige Anfechtungsmöglichkeit ohne jede Änderung.
5) § 1755 BGB in der jetzigen Fassung sollte Absatz II werden.

Die Anfechtung des Adoptionsvertrag ist ausgeschlossen, wenn sie im Hinblick auf die Stellung des Kindes sittlich nicht gerechtfertigt ist oder wenn sie einen Rechtsmißbrauch darstellt.

Die Anfechtung kann nur durch Klage erfolgen. Die Anfechtungsklage muß binnen eines Jahres seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes erhoben werden. Das Anfechtungsrecht verjährt endgültig nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Abschluß des Adoptionsvertrags[1].

1) analog dem Schweizer Recht.

5. K A P I T E L

Die Wirkungen der Nichtigkeit

a) geltendes Recht

Nach d e u t s c h e m Recht beseitigt sowohl die anfängliche (§§ 117, 138 BGB), als auch die durch Anfechtung eingetretene Nichtigkeit des Adoptionsvertrags (§§ 119, 123, 142 BGB) alle Rechtswirkungen der Adoption von Anfang an. Die Nichtigkeit wirkt nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit. Die Beziehungen zwischen den Adoptionspartnern werden genauso beurteilt, wie wenn nie ein Adoptionsvertrag abgeschlossen und ein Adoptionsverhältnis begründet worden wäre[1].

Die zum Vergleich herangezogenen Rechtsordnungen der S c h w e i z und F r a n k r e i c h s haben die Nichtigkeit, und zwar die relative, wie die absolute, gleichfalls mit ex-tunc-Wirkung ausgestattet[2].

Lediglich in Ö s t e r r e i c h findet sich eine von diesem Modell abweichende Regelung:

Das neue österreichische Adoptionsrecht lehnt die Anwendung der allgemeinen Nichtigkeits- und Anfechtungsvorschriften ab. Es läßt eine Beendigung der Adoption nur entweder in der Form des Widerrufs der Adoptionsbewilligung oder in der Form der Aufhebung des Wahlkindschaft zu. Der Widerruf der Bewilligung (§ 184 ABGB) geschieht grundsätzlich nur aus Gründen, die dem Gebiet der Nichtigkeit zugehören. Er wirkt daher zurück. Hingegen fallen unter die Aufhebung der Wahlkindschaft (§ 184 a ABGB) meistens Gründe, die erst nach der Bewilligung der Kindesannahme eintreten. Die Aufhebung

---

1) Ob durch die Nichtigkeit des Adoptionsvertrags nur in der Person eines Ehegatten, der von beiden Ehegatten gemeinsam geschlossene Vertrag nichtig ist, ergibt sich aus § 139 BGB. Es kommt daher darauf an, ob der andere Ehegatte den Vertrag mit dem Kind auch allein abgeschlossen hätte (BGH in NJW 1957, 1357).

2) Gehrunger, S.77

wirkt daher nur für die Zukunft, von diesem Grundsatz wurden lediglich die Willensmängel des Betrugs und der Drohung ausgenommen. Obwohl die Willensmängel die Wurzel des Rechtsgeschäfts berühren, wurden sie bewußt nicht unter die Widerrufs-, sondern unter die Aufhebungsgründe eingereiht. Eine mit Willensmängeln behaftete Adoption ist daher lediglich ex nunc aufhebbar.

Aber auch der Widerruf der Bewilligung hat nicht ausnahmslos Rückwirkung zur Folge; § 184 Abs.I ABGB enthält nur den Grundsatz. Der österreichische Gesetzgeber des Jahres 1960 erachtete es vielmehr für notwendig, Vorsorge dagegen zu treffen, daß der gutgläubige Vertragsteil und dritte Personen, die im Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts Rechte erworben haben, nicht durch die rückwirkende Vernichtung in unbilliger Weise zu Schaden kommen. Er hat daher in § 184 Abs.II ABGB bestimmt, daß, wenn einer der Vertragsteile den Widerrufsgrund bei Abschluß des Adoptionsvertrags nicht gekannt hat, in seinem Verhältnis zum anderen Vertragsteil der Widerruf insoweit als Aufhebung gilt, als er dies beansprucht. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Rückwirkung des Widerrufs gilt indessen nicht für den Widerrufsgrund des § 184 Abs.I Ziff.4 ABGB (Scheinadoption, sittenwidrige Adoption), weil bei Scheinadoptionen und sittenwidrigen Adoptionen stets davon ausgegangen wird, daß beide Parteien rechtsmißbräuchlich gehandelt haben. - Im Verhältnis zu Dritten gilt beim Widerruf zwar ebenfalls die Grundregel der Rückwirkung. Nach Maßgabe des § 184 Abs.III, Satz 1 ABGB werden die Rechte solcher Personen jedoch in der Weise geschützt, daß dem gutgläubigen Dritten der Widerruf der Bewilligung nicht eingewendet werden kann, wenn der Dritte seine Rechte geltend macht. Hat demnach etwa der Wahlvater als gesetzlicher Vertreter des Wahlkinds dessen Haus vor dem Widerruf an einen Dritten verkauft und hat dieser auf die Gültigkeit der Adoption und damit auf die Vertretungsbefugnis des Wahlvaters vertraut, so kann ihm gegenüber der Rechtsgrund des Eigentumserwerbs bezüglich des Hauses nicht mit dem Hinweis auf die mangelnde Berechtigung des Vaters zum Abschluß des Kaufvertrags angefochten werden[1]. - Umgekehrt kann aber auch ein Dritter nicht zum Nachteil eines der Vertragsteile, der den Widerrufsgrund bei Abschluß des Adoptionsvertrags nicht gekannt hat, die Rückwirkung des Widerrufs beanspruchen (§ 184 Abs.III,Satz 2 ABGB). Das bedeutet, daß der Staat eine etwa ausbezahlte Kinderbeihilfe dann nicht zurückverlangen kann, wenn sie auf Grund einer später widerrufenen Wahlkindschaft an einen hinsichtlich ihrer Gültigkeit gutgläubigen Empfänger ausbezahlt worden ist[2].

1) Erläuternde Bemerkungen zu 107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats, IX.GP.,S. 26
2) Erläuternde Bemerkungen . . . . , a.a.O.

Mit dieser detaillierten Regelung hat der österreichische Gesetzgeber dem Gedanken Rechnung getragen, daß es unbillig wäre, die rückwirkende Vernichtung eines Dauerrechtsverhältnisses, das sich nicht nur in der Erbringung einer oder mehrerer Einzelleistungen erschöpft hat, sondern eine Summe von Rechtsbeziehungen und darauf beruhender Leistungen während längerer Dauer ausgelöst hat, nach Maßgabe der allgemeinen Nichtigkeitsvorschriften ausnahmslos durchzuführen.

Soweit in den verglichenen Rechtsordnungen die Nichtigkeit zurückwirkt[1], entstehen zwar keinerlei a d o p t i o n s r e c h t l i c h e Beziehungen zwischen den Parteien. Die Nichtigkeit der Adoption bedeutet aber nicht das Fehlen jeglicher Rechtsfolgen; sie bedeutet zunächst nur, daß keine adoptionsrechtlichen Folgen eintreten. Soweit das nichtige Adoptionsverhältnis bereits verwirklicht worden ist und daher, wenn auch nicht rechtlich, so doch f a k t i s c h bestanden hat, besteht zwischen den Partnern ein sog. Abwicklungsverhältnis, aus dem sich im Rahmen der "Auseinandersetzung" Rückgewähr-, Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche ergeben können[2]. Derartige "außergesetzliche Schuldpflichten"[3] entstehen indessen überall, wo im Rahmen nichtiger Dauerverhältnisse Leistungen erbracht wurden, die später korrigiert werden sollen[4].

b) Reformbetrachtungen

Die rückwirkende Nichtigkeit hat bei der einschneidenden Bedeutung des Adoptionsvertrags sowohl für die unmittelbar Beteiligten, als auch für die Abkömmlinge und Verwandten des Kindes, als auch für die Öffentlichkeit zum Teil tiefgreifende Auswirkungen unterhaltsrechtlicher, erbrechtlicher namensrechtlicher, vormundschaftsrechtlicher, kindschaftsrechtlicher und registerrechtlicher Art[5]. Je Länger das Adoptionsverhältnis faktisch gedauert hat, um so schwieriger und bedenklicher erscheint es, eine Rückabwicklung dieses Verhältnisses vorzunehmen und die "tatsächlichen Verhältnisse" der wahren Rechtslage anzupassen"[6].

1) Dies ist überall der Fall, außer in Österreich bei der Aufhebung wegen Willensmängeln und beim Widerruf gegenüber dem gutgläubigen Vertragspartner und Dritten.
2) Beitzke, Nichtigkeit, S.26/28; Heinisch, S.128
3) Dölle, ZGesStW, Bd.103, S. 64 ff.
4) Näher auf dieses Problem einzugehen, würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen.
5) Machleid, FamRZ 1956, 363 6) Machleid, a.a.O.

Aus diesem Grunde hat Larenz[1] nicht nur eine Beschränkung der Anfechtung für das geltende Recht gefordert, in dem er sie nur zulassen will, wenn die Möglichkeit der Aufhebung versagt, sondern darüber hinaus für die Zukunft eine gänzliche Beseitigung der Anfechtbarkeit der Kindesannahme verlangt. Er hält vor allem die Folgen der Rückwirkung insoweit für mißlich, als das Kind bei nichtiger Adoption während der vergangenen Zeit den Namen des Annehmenden zu Unrecht geführt hat, und vor allem insoweit, als der Annehmende von dem nun Unterhaltspflichtigen unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung den geleisteten Unterhalt zurückfordern kann.

Diese Folgen sind auf personenrechtlichem Gebiet keineswegs erfreulich, sie sind indessen nicht so überzeugend nachteilig, daß sie die Rückwirkung kategorisch verbieten müßten.

Bei der ursprünglichen Nichtigkeit ist die Rückwirkung zweifellos am Platze. Die Nichtigkeitsgründe dienen sowohl dem unverzichtbaren Schutz der Parteien, als auch vor allem der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung[2]. Mit der Rückwirkung der Nichtigkeit reagiert die staatliche Gewalt auf die Mißachtung zwingender Wirksamkeitsvoraussetzungen und damit auf die Mißachtung seiner rechtlichen Ordnung schlechthin. Sollen die Sicherheit im Adoptions- und Kindschaftsrecht nicht erschüttert und Wesen und Zweck der familienrechtlichen Institution der Annahme an Kindes Statt nicht gefährdet werden, so muß für die anfängliche Nichtigkeit die ex-tunc-Wirkung beibehalten werden. Hier muß das staatliche Interesse, das über der Einhaltung der adoptionsrechtlichen Vorschriften Wache hält, dem Interesse des Kindes im Einzelfall vorgehen. Generell dürfte im übrigen dieses staatliche Interesse an der Rückwirkung auch dem Wohle des Kindes dienen und so ein wesentliches Schutzmoment für das minderjährige Kind darstellen.

Die durch Anfechtung eingetretene Nichtigkeit des Vertrags zwingt zu diesem Schluß nicht. Die Anfechtungsgründe bestehen nur im Interesse der Beteiligten und haben daher ein weniger schweres Gewicht, als die zum öffentlichen Wohl aufgestellten Nichtigkeitsgründe. Dennoch scheint mir auch bei später durch Anfechtung eingetretener Nichtigkeit ein Bedürfnis nach rückwirkender Vernichtung der Adoption zu bestehen. Zweifellos haben die

---

1) Larenz, ZAkDR 1939, 11 ff.

2) Beitzke, Nichtigkeit, S. 26

Parteien in Wirklichkeit das Adoptionsverhältnis gelebt und ein solches - vielleicht jahrelang gut verlaufenes - Zusammenleben kann nicht rückwirkend weggedacht oder als niemals vorhanden angesehen werden. Dies soll mit der rückwirkenden Vernichtung aber auch gar nicht geschehen. Die Vergangenheit soll nicht faktisch, sondern rechtlich beseitigt werden. Darin sehe ich keine unerträgliche Diskrepanz zwischen Recht und Wirklichkeit[1]. Es läßt sich durchaus auch eine Wirklichkeit, ein Zusammenleben ohne rechtliche Beziehungen denken. Und daran können die Parteien gewiß - wenigstens nachträglich - ein Interesse haben. Die Beseitigung des rechtlichen Bandes allein für die Zukunft vermag in der Tat nicht das zu leisten, was die rückwirkende Anfechtung vermag[2]. Ein Fall, wie der in RGZ 114, 338 entschiedene, zeigt deutlich genug, daß ein echtes Bedürfnis nach Rückwirkung auch bei der durch Anfechtung erfolgten Nichtigkeit besteht, mag auch in manchen Fällen eine nur für die Zukunft wirkende Aufhebung genügen. Der arglistig Getäuschte etwa kann zwar die Wirklichkeit nicht korrigieren, er kann aber, woran ihm gelegen sein kann, die Feststellung erlangen, nie in einer von Recht und Gesetz gebilligten Gemeinschaft mit dem Täuschenden gelebt zu haben.

Im deutschen Eherecht sind Eheanfechtung und Ehescheidung hinsichtlich der Wirkung gleichgestellt. Larenz[3] und Heinisch[4] schlagen daher auch im Adoptionsrecht die Ersetzung der rückwirkenden Anfechtung durch eine Adoptionsaufhebung vor. Dieser Vorschlag ist mit Beitzke[5] abzulehnen. Die Interessen der Beteiligten, nicht zuletzt auch das Interesse des Kindes an der rückwirkenden Vernichtung rechtfertigen die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Die Rückwirkung sowohl der anfänglichen als auch der durch Anfechtung herbeigeführten Nichtigkeit kann jedoch im Verhältnis zum gutgläubigen Adoptionspartner und zu gutgläubigen Dritten in vermögensrechtlicher Hinsicht zu ausgesprochen unbilligen Ergebnissen führen. Daraus hat der österreichische Gesetzgeber die Folgerungen gezogen und in § 184 Abs.II und III ABGB Gutgläubige geschützt. Eine ähnliche Regelung findet sich in den §§ 26, 27 des deutschen EheG. Der Schutz des guten Glaubens an die Gültigkeit des Adoptionsvertrags sollte auch in einem neuen Adoptionsrecht Berücksichtigung finden.

1) wie Heinisch dies vertritt, S. 108
2) Beitzke, Nichtigkeit, S. 78
3) Larenz, a.a.O.
4) Heinisch, S. 109
5) Beitzke, a.a.O.

Als Grundregel sollte die Rückwirkung bestehen bleiben. Adoptionspartner, die bei Vertragsabschluß übereinstimmend die Nichtigkeit des Vertrags gekannt hatten, verdienen keinen vermögensrechtlichen Schutz. Das gleiche gilt für Dritte, die beim Erwerb ihrer Rechte hinsichtlich der Gültigkeit der Adoption bösgläubig waren[1]. Indessen sollte ein gutgläubiger Vertragsteil in vermögensrechtlicher Beziehung sowohl gegenüber dem anderen Vertragsteil als auch Dritten gegenüber geschützt werden. Umgekehrt sollte auch einem Dritten, der im Vertrauen auf die Gültigkeit der Kindesannahme Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat, die ex-tunc-Wirkung nicht eingewendet werden können. Zwischen Parteien sollte - analog § 184 Abs.II ABGB und § 26 Abs.II EheG - ein Gutglaubensschutz allerdings nur insoweit gewährt werden, als der Gutgläubige ihn beansprucht. Diese Regelung wäre dann elastisch genug, Nachteile jener gutgläubigen Partei auszuschließen, die im Verlauf des Adoptionsverhältnisses grössere Vermögenswerte als die bösgläubige investiert hat und die bei kategorischem Ausschluß der Rückwirkung ihre Rückerstattungsansprüche[2] verlöre. Aus Gründen der Rechtsklarheit würde es sich allerdings empfehlen, das Recht des gutgläubigen Adoptionspartners, die rückwirkende Nichtigkeitsfolge durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil abzuwenden, nach dem Vorbild des § 26 Abs.II EheG zeitlich zu beschränken[3].

In Anlehnung an das neue österreichische Recht schlage ich vor, zum Schutze des guten Glaubens an die Gültigkeit der Adoption eine besondere Bestimmung, etwa § 1755 a, ins BGB einzufügen. Diese könnte ungefähr folgenden Wortlaut haben:

> Die ursprüngliche und die durch Anfechtung herbeigeführte Nichtigkeit haben rückwirkende Kraft.
>
> Hat einer der Vertragsteile den Nichtigkeitsgrund bei Abschluß des Annahmevertrags nicht gekannt, so wirkt in seinem Verhältnis zum anderen Vertragsteil die Nichtigkeit insoweit nicht zurück, als er dies binnen 6 Mona-

---

1) wobei unter Bösgläubigkeit nur das positive Wissen von der Nichtigkeit des Adoptionsvertrags zu verstehen wäre.
2) etwa aus §§ 812, 818 BGB.
3) Im Gegensatz zum österreichischen Adoptionsrecht, das auch bei Gutgläubigkeit vom Grundsatz der Rückwirkung ausgeht und ex-nunc-Wirkung nur bei ausdrücklicher Geltendmachung durch den Gutgläubigen eintreten läßt, stellt § 26 EheG bei Gutgläubigkeit umgekehrt den Grundsatz der ex-nunc-Wirkung auf, läßt aber Rückwirkung eintreten, wenn es der Gutgläubige innerhalb 6 Monaten nach rechtskräftiger Nichtigerklärung verlangt.

ten, nachdem der Annahmevertrag für nichtig erklärt worden war, diesem gegenüber beansprucht.

Einem Dritten, der im Vertrauen auf die Gültigkeit des Annahmevertrags vor der Nichtigerklärung Rechte erworben hat, kann die Rückwirkung der Nichtigkeit nicht eingewendet werden. Zum Nachteil eines der Vertragsteile, der den Nichtigkeitsgrund bei Abschluß des Annahmevertrags nicht gekannt hat, kann sich ein Dritter nicht auf die Rückwirkung der Nichtigkeit berufen.

Schlußbemerkung

Bereits die einleitenden Bemerkungen haben gezeigt, daß eine Beendigung der Adoption in Ansnahmefällen rechtsdogmatisch vertretbar und rechtspolitisch notwendig ist.

Der Verfasser hat im Hauptteil seiner Darlegungen versucht, das "Wie" der Beendigung und der Nichtigkeit des Adoptionsverhältnisses in den einzelnen Ländern nebeneinanderzustellen. Der Vergleich mit den fremden Rechtsordnungen hat bei kritischer Betrachtung vor dem Hintergrund der sozialen Bedeutung und der Zweckbetrachtung der Adoption das Ergebnis gebracht, daß das geltende deutsche Adoptionsrecht in vielfacher Hinsicht mangelhaft und reformbedürftig ist.

Letztes Ziel dieser Arbeit sollte es sein, den Gesetzgeber auf diese Mängel hinzuweisen, neue am fremden Recht orientierte Vorschläge zu machen und vor allem davor zu warnen, bei einer Neuordnung des Adoptionsrechts über einigen bedeutungslosen Klugheiten große Versäumnisse zu begehen. Die Adoptionsvorschriften des BGB, insbesondere die Bestimmungen über Aufhebung und Nichtigkeit des Adoptionsverhältnisses, bedürfen keines "Reförmchens", sondern einer umfassenden, fortschrittlichen Reform !

L E B E N S L A U F

Am 16. Mai 1935 bin ich in Böblingen(Württ.) als Sohn des Flugzeug - Flaschnermeisters Ernst M ä r k l e und seiner Ehefrau Anna, geb. Reutlinger, geboren.

Ich bin deutscher Staatsangehöriger. -

In Speyer a.Rh. und in Esslingen a.N. besuchte ich bis Kriegsende die Volksschule.

Im Oktober 1945 trat ich in das Georgii-Gymnasium Esslingen ein. An dieser Schule legte ich als Schüler des neu - humanistischen "Zuges" am 22. Februar 1954 die Reifeprüfung ab.

Im Sommersemester des gleichen Jahres wurde ich akademischer Bürger der Eberhard - Karls - Universität in Tübingen. Nach neun Semestern rechtswissenschaftlichen Studiums in Tübingen bestand ich am 18. Dezember 1958 die Erste juristische Staatsprüfung und nach beendeter Referendarzeit am 19. Januar 1963 die Zweite juristische Staatsprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt des Justizministeriums Baden-Württemberg.

Seit dem 11. März 1963 bin ich als Assessor im Dienst der Finanzverwaltung des Landes tätig.